



ÖRTLICHE RAUMORDNUNG GEMEINDE HENGSBERG

Örtliches Entwicklungskonzept 5.0

Verordnungswortlaut und Erläuterungsbericht

Endbeschluss



Verfasser:



Zahl:

12/19

Graz, am

08/05/2019

+ Ergänzung v. 11/09/2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Zahl:

031-5

Hengsberg, am

21.5.2019

+ Ergänzungbeschluss v. 24.9.2019

verfasst von:



krasser
architektur + ziviltechniker-KG
krasser

raumplanung • baumanagement • bau-SV • projektentwicklung • architektur



ÖRTLICHE RAUMORDNUNG GEMEINDE HENGSBERG

Örtliches Entwicklungskonzept 5.0

Verordnungswortlaut und Erläuterungsbericht

Endbeschluss



Verfasser:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Zahl:

Zahl:

Graz, am

Hengsberg, am

verfasst von:



krasser
architektur + ziviltechniker-KG
krasser

raumplanung • baumanagement • bau-SV • projektentwicklung • architektur

krasser+krasser architektur ZT-KG • FN 322522y • graz • ATU64665856 • RB Graz-Andritz • BLZ 38377 • KtoNr. 2010320
st. veiter straÙe 11A • 8045 graz • tel.: +43(0)316 | 69 47 60-0 • fax: dw-9 • www.arch-krasser.at

Gemeinde

HENGSBERG

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 5.0 - WORTLAUT

Revision 5.0 lt. StROG 2010 (LGBl. Nr. 117/2017)

1. Auflage des Entwurfes:

Gemeinderatsbeschluss am 18/09/2018

Kundmachung von 08/10/2018 bis 10/12/2018

2. Endbeschluss:

Gemeinderatsbeschluss am 21/05/2019

und am 24/09/2019

Genehmigung durch die
Stmk. Landesregierung (A13) am

Rechtswirksamkeit durch Kundmachung an der Amtstafel lt. Stmk. Gemeindeordnung 1967

Kundmachung von bis

Rechtswirksam am

KURZFASSUNG	4
Verordnung	
§ 1 Umfang und Inhalt	6
§ 2 Plangrundlage und Verfasser	6
§ 3 Festlegungen des Entwicklungsplanes im Wirkungsbereich der Gemeinde	7
§ 4 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen	10
§ 5 Wirkung des örtlichen Entwicklungskonzeptes	13
§ 6 Schlussbestimmung	13
ERLÄUTERUNGSBERICHT	14
1. Evaluierung der Entwicklungsziele	14
2. Erläuterungen zum Entwicklungsplan	16
3. Siedlungsbereiche:	18
4. Strategische Umweltprüfung (SUP)	32
5. Sachbereiche	42
0 <i>Übergeordnete Gliederung</i>	<i>42</i>
1 <i>Naturraum und natürliche Umwelt</i>	<i>46</i>
2 <i>Siedlungsraum und Wohnen</i>	<i>53</i>
3 <i>Arbeit und Wirtschaft</i>	<i>62</i>
4 <i>Technische Infrastruktur</i>	<i>69</i>
ANHANG	73
Bürgerbeteiligungsprozess	74
Grundlagen und Ersichtlichmachungen	76
Siedlungsschwerpunkte Hauptsiedlungsbereiche:	78

BEILAGE:

→ Entwicklungsplan (Plan Nr.: HE E01 / 2018 / RO 5.0)
--

Kurzfassung

Die Gemeinde Hengsberg befindet sich am Nordrand des Leibnitzer Feldes im Übergang zum weststeirischen Hügelland und grenzt an die Gemeinden Wildon, Lang, St. Nikolai im Sausal, Dobl-Zwaring und Preding (Pol. Bezirk Deutschlandsberg). Die Gesamtfläche des Gemeindegebietes beträgt ca. 1.775 ha (mit 01/01/2018 wurden ca. 8ha von Lamberg der Gemeinde Hengsberg zugeordnet):

In erster Linie stellt sich die Gemeinde als Wohnsitzgemeinde dar, eine Eignung, welche durch die Realisierung der Koralmbahnhofstelle auf Gemeindegebiet noch zusätzlich an Bedeutung gewonnen hat. Hengsberg weist auch einen stetigen Bevölkerungszuwachs auf (*ca. +4% seit der Revision 4.0*), der derzeit gegebene Bevölkerungsstand von 1.436 Einwohnern | 01/08/2017 liegt auch bereits deutlich über den Prognosen des Landes Steiermark, wo für 2030 erst 1.383 Einwohner prognostiziert werden (*Quelle Regionale Bevölkerungsprognose Steiermark, Heft 13/2010, Seite 113*).

Von großen industriellen oder gewerblichen Entwicklungen war die Gemeinde auf Grund ihrer Randlage ausgeschlossen. Hengsberg war immer bemüht gewerbliche Flächen für Ansiedelungsinteressierte anbieten zu können, die Schwerpunktsentwicklung wird aber der Wohnentwicklung (*verstärkte Transformierung zum Wohnstandort*) gegeben.

Weite Bereiche des zum Teil auch intensiv, landwirtschaftlich genutzten Talbodens, sind lt. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz als landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt. Schwerpunkt des Ackerbaues stellt der Anbau von Körnermais dar, auch Viehzucht wird, wenn auch in eher untergeordnetem Ausmaß betrieben. Die Bedeutung der Landwirtschaft ist weiter rückläufig.

Hengsberg liegt nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention (*BGBl. 477/1995*), landschaftsräumlich gliedert sich die Gemeinde in Ackerbaugeprägte Talböden und Becken (*südlich der L601+ L602*), sowie Außeralpines Hügelland (*Quelle Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark, LGBl. 88/2016*)

Regionale Bedeutung:

Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark, LGBl. 88/2016, §4 sind für Hengsberg keine konkreten Festlegungen getroffen, die Gemeinde grenzt aber unmittelbar, bzw. befindet sich in räumlicher Nähe zu "Teilregionale Zentren" bzw. zu Regionalen Industrie- und Gewerbestandorten (*Lang, Lebring-St. Margarethen, Wildon*).

Umweltrelevanz der Planung:

Bei den festgelegten Entwicklungszielen bzw. -maßnahmen handelt es sich ausschließlich um relativ kleinräumige Erweiterungen bestehender Nutzungen, durch die der Charakter des Gebietes nicht geändert wird. Hengsberg beabsichtigt im wesentlichen die bestehenden Nutzungen (*Siedlungsentwicklungen, gewerbliche Nutzungen, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit touristischen Nutzungen*) abzusichern bzw. maßvoll zu erweitern und keine grundlegenden Abänderungen, wie z.B. Ansiedlung von großen, umweltrelevanten Industriebetrieben oder intensiven, touristischen Nutzungen vorzunehmen, die erhebliche Umweltauswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe etc. bewirken würden.

Wesentlichste Planungsabsichten der Gemeinde:

- Weiterentwicklung und Fokussierung als Wohngemeinde, maßvoller Bevölkerungszuwachs
- Weitere Attraktivierung der Gemeinde als Wohn- und Wirtschaftsstandort und damit Sicherung der sozialen Einrichtungen
- Nutzung der günstigen Lage als Wohnstandort durch Aufschließung bzw. Ausweisung von Wohnbauland. Die Nutzung der günstigen Lage als Wohnstandort soll auch weiterhin durch die zur Verfügung Stellung von gut erschlossenen Siedlungsbereichen sichergestellt werden.
- Bereitstellung ausreichender Freizeit- und Erholungseinrichtungen.
- Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes
- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Hengsberg und somit Schaffung weiterer Arbeitsplätze.
- Ausbau bzw. Verbesserung des Nahversorgungsangebotes durch Unterstützung von ansiedlungswilligen Geschäftsleuten.

HENGSBURG

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 5.0

Aufgrund des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (*StROG 2010, idf. LGBl. 117/2017*), 2. Abschnitt (§21) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hengsberg in der Sitzung am **21/05/2019** und am **24/09/2019** das örtliche Entwicklungskonzept 5.0 beschlossen.

§ 1 Umfang und Inhalt

- (1) Das örtliche Entwicklungskonzept besteht aus der Verordnung samt der nachfolgend angeführten planlichen Darstellung (Anlage) und dem Erläuterungsbericht.
→ Entwicklungsplan M.:1:10.000 Plan Nr.: HE E01 / 2018 / RO 5.0
- (2) Das Entwicklungskonzept gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hengsberg.
- (3) Die zeichnerische Darstellung (*Entwicklungsplan*) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.
- (4) Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Wortlaut und der planlichen Darstellung gilt der Wortlaut.

§ 2 Plangrundlage und Verfasser

- (1) Die planliche Darstellung (*Entwicklungsplan*) beruht auf dem von der Stmk. Landesregierung (*Abteilung 17*) am 03/04/2017 (GZ.: *ABT17-3514/2017-276*) zur Verfügung gestellten Orthofoto.
- (2) Alle Bestandteile des örtlichen Entwicklungskonzeptes (*Verordnung, Entwicklungsplan und Erläuterungen*) wurden verfasst von:
krasser+krasser architektur ZT-KG
St. Veiter Straße 11A | 8045 Graz.

§ 3 Festlegungen des Entwicklungsplanes im Wirkungsbereich der Gemeinde

Gem. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) sind für die Gemeinde Hengsberg folgende Festlegungen getroffen:

Zentralörtliche Einstufungen

→ Keine besonderen Festlegungen

Vorrangzonen

Die konkrete Abgrenzung | Präzisierung gem. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) erfolgt im Entwicklungsplan Nr.: HE E01 / 2018 / RO 5.0

→ Ausgedehnte Flächen des Talbodens als Landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen.

Landschaftsräumliche Gliederung

Die konkrete Abgrenzung | Präzisierung gem. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) erfolgt im Differenzplan Nr.: HE E02 / 2018 / RO 5.0

→ Außeralpines Hügelland

→ Ackerbaugeprägte Talböden und Becken

Überörtlich festgelegter Siedlungsschwerpunkt

Die konkrete Abgrenzung | Präzisierung gem. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) erfolgt im Entwicklungsplan Nr.: HE E01 / 2018 / RO 5.0

→ Hauptsiedlungsraum Hengsberg

(1) Siedlungsschwerpunkte

a) Als überörtlich festgelegter Siedlungsschwerpunkt werden gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark, LGBl. 88/2016 folgende Bereiche festgelegt:

→ Ortsraum Hengsberg (ohne Komberg), sowie die Siedlungsräume Hengsberg Ost, Greisdorfersiedlung

b) Als örtliche Siedlungsschwerpunkte werden festgelegt:

→ Ortsteil Matzelsdorf-Schönberg

c) Als Entwicklungsschwerpunkt für gewerbliche Nutzungen werden folgende Bereiche festgelegt:

→ Bereich Subzentrum im Umfeld der Koralmbahn (südlich der L601)

d) Inhaltliche und zeitliche Prioritätenfestlegung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung:
Als Prioritätenreihenfolge für die Erweiterung von Siedlungsschwerpunkten auf der Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes werden festgelegt: ¹

→ 1. Priorität: Zentrale Siedlungsbereiche lt. (1)a

→ 2. Priorität: Übrige Siedlungsbereiche lt. (1)b

¹ Grundsätzlich wurde versucht, im Entwicklungsplan die Siedlungsgrenzen derart zu setzen, dass für die nächsten Jahre genügend Spielraum für Erweiterungen bzw. Auffüllungen gegeben sein wird. Sollten trotzdem, auf Grund nicht vorhersehbarer Entwicklungen, Erweiterungen größeren Ausmaßes für die festgelegten Siedlungsschwerpunkte erforderlich sein, so sollten diese natürlich vorrangig in den zentralen Siedlungsbereichen stattfinden. Mit der Festlegung der Prioritätenreihenfolge soll eine dementsprechende Gewichtung der Siedlungsschwerpunkte erreicht werden. Die vorgenommene Abstufung bezieht sich ausschließlich auf die Ebene des ÖEK, nicht davon betroffen sind Bauländerweiterungen, die im Zuge von Flächenwidmungsplanänderungen innerhalb der im Entwicklungsplan festgelegten Siedlungsgrenzen erfolgen.

(1a) Für unter §3(1) festgelegten Siedlungsbereiche sind im Entwicklungsplan (*Plan Nr.: HE01/2018 / RO 5.0*) folgende Nutzungen/Funktionen festgelegt:

Funktion	Mögliche Ausweisung im Flächenwidmungsplan
→ Zentrum	Kerngebiet, Einkaufszentrum (falls entsprechend überörtlich festgelegt)
→ Wohnen	Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet
→ Industrie, Gewerbe	Gewerbegebiet, Industriegebiet 1
→ Landwirtschaftlich geprägt	Dorfgebiet
→ Tourismus, Ferienwohnen	Erholungsgebiet, Ferienwohngebiet
Mischfunktionen	Mögliche Ausweisung im Flächenwidmungsplan
→ Zentrum Industrie, Gewerbe	Kerngebiet, Einkaufszentrum (falls entsprechend überörtlich festgelegt), Gewerbegebiet
→ Wohnen Industrie, Gewerbe	Allgemeines Wohngebiet, Gewerbegebiet
→ Landwirtschaft Wohnen	Dorfgebiet, Allgemeines Wohngebiet
→ Landwirtschaft Industrie, Gewerbe	Dorfgebiet, Gewerbegebiet

→ Die dargestellten Nutzungen stellen die wesentliche Grundfunktion des Siedlungsbereiches dar, darüber hinaus sind sämtliche Nutzungen (*Ausweisungen im Flächenwidmungsplan*) zulässig, welche nicht im Widerspruch zu den im Entwicklungsplan dargestellten Potenzialen oder Funktionen stehen. Im Zweifallsfall ist dafür ein raumplanerisches Gutachten einzuholen.

→ In Bereichen mit Mischfunktionen (*z.B. Wohnen/Landwirtschaft*) hat bei Änderungen im Flächenwidmungsplan die dominierende Nutzung Priorität.

(1b) Als örtliche Vorrang- bzw. Eignungszonen werden festgelegt:

Nr.	Eignungszone	Bereich	KG
01	Ewg	Erwerbsgärtnerei	Schönberg
02	Kla	Kläranlage	Schönberg
03	Sport/Erholung	Sportanlage Hengiststadion	Schönberg
04	Frh	Friedhof	Hengsberg
05	Frh	Friedhof	Hengsberg
06	Sport/Erholung	Fischteiche	Kühberg
07	Sport	Eisstockanlage	Fliessing
08	Sport	Eisstockanlage	Schröten
09	P&R	Park and Ride	Schönberg
10	Asz	Mögl. Reg. ASZ Kehlsdorf	Schönberg
11	Asz	Mögl. Reg. ASZ bei A9	Schönberg
12	Asz	Mögl. Reg. ASZ Umfeld Bacherlwirt	Schröten

(2) Entwicklungsgrenzen :

- a) Absolute Entwicklungsgrenzen sind Grenzen, die im Zeitraum einer Planungsperiode des ÖEK nicht überschritten werden dürfen. Änderungen der absoluten Siedlungsgrenzen (=Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes) sind nur bei Vorliegen wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen zulässig.

Absolute siedlungspolitische Grenzen

wurden ausschließlich dort festgelegt, wo aufgrund der Raumordnungsgrundsätze zur Vermeidung von Nutzungskonflikten, zur Vermeidung von unverhältnismäßig (unwirtschaftlich) hohen Erschließungsaufwendungen bzw. aufgrund von Immissionen (Lärm, ..) oder zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes KEINE weitere Siedlungsentwicklung erfolgen darf.

Absolute naturräumliche Grenzen

wurden für Bereiche festgelegt, in welchen aufgrund der Raumordnungsgrundsätze (StROG 2010 §3(2)4 zur Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft bzw. gemäß REPRO SW-Stmk. (LGBl.: Nr.88/2016) §2 zur Sicherung von landschaftsraumtypischen Strukturelementen oder/und aufgrund von unveränderlichen überörtlichen, naturräumlichen Festlegungen (Ökologische Vorrangzonen, durch Hochwasser gefährdete Bereiche, etc.) KEINE weitere Siedlungsentwicklung erfolgen darf. Die Abgrenzung erfolgt im Wesentlichen aufgrund von in der Natur wahrnehmbaren Linien wie Waldrändern, Gewässern, Wegen, Geländekanten, etc. bzw. folgt den Abgrenzungen von überregional festgelegten Nutzungsbeschränkungen (siehe Plandarstellung).

- b) Relative Entwicklungsgrenzen sind Grenzen, die unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb einer Planungsperiode maximal um eine Bauplatztiefe (30-40m) überschritten werden dürfen. Über die genaue Abgrenzung der Überschreitungen ist eine Stellungnahme (raumplanerische Beurteilung) durch einen Befugten einzuholen.

Relative siedlungspolitische Grenzen

wurden in Siedlungsbereichen festgelegt, in welchen aufgrund der Raumordnungsgrundsätze (Baulandbedarf etc.) und/oder derzeit bestehenden infrastrukturellen Gegebenheiten vorerst keine großräumigen Siedlungsentwicklung vorgesehen ist, jedoch kleinere Erweiterungen bzw. Abrundungen nicht ausgeschlossen werden sollen.

Relative naturräumliche Grenzen

wurden in Siedlungsbereichen festgelegt, in welchen aufgrund der Raumordnungsgrundsätze (Baulandbedarf, etc.) und/oder derzeit bestehenden naturräumlichen Gegebenheiten vorerst keine großräumigen Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, jedoch kleinere Erweiterungen bzw. Abrundungen nicht ausgeschlossen werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im wesentlichen aufgrund von derzeit bestehenden, in der Natur wahrnehmbaren Linien, welche aus fachlicher Sicht jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit (unbedeutende Waldbestände, geringfügige Geländekanten, etc.) bzw. der heute zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten (Sanierung von Erdrutschgefährdeten Bereichen, etc.) keine unverrückbaren Barrieren darstellen (siehe Plandarstellung).

(3) Änderungen innerhalb von Entwicklungsbereichen:

Innerhalb der festgelegten Entwicklungsbereiche sind Änderungen des Flächenwidmungsplanes dann zulässig, wenn die beabsichtigte Ausweisung nicht im Widerspruch zu den festgelegten Entwicklungszielen bzw. den im Entwicklungsplan dargestellten Potenzialen oder Funktionen steht.

§ 4 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

- (1) Ziele und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion
 - a) Erhaltung bzw. Verbesserung des regionalspezifischen Landschaftsbildes und der landschaftsraumtypischen Strukturelemente.
 - b) Freihaltung von für Verkehrsbauten erforderlichen Flächen einschließlich der erforderlichen Abstands- bzw. Pufferflächen.
 - c) Sicherung des derzeitigen Bevölkerungsstandes bzw. Bevölkerungszuwachs durch weitere Attraktivierung der Gemeinde als Wohn- und Wirtschaftsstandort.
 - d) Die Bebauung und Nutzung von unbebauten Baulandflächen (*Wohnbauland, Industrie- u. Gewerbeflächen*) ist durch die Anwendung von bodenpolitischen Maßnahmen lt. StROG 2010, § 34-37 sicher zu stellen.
 - e) Weiterentwicklung und Fokussierung als Wohngemeinde
 - f) Weiteres Vorantreiben von gemeindeübergreifenden Kooperationen im Sinne des Kleinregionalen Entwicklungskonzeptes „Hengist“
 - g) Freihaltung eines 10m Pufferstreifens zwischen Waldbeständen und künftigen Bauungen

- (2) Zentrale Siedlungsbereiche:
 - a) Nutzung der günstigen Lage als Wohnstandort durch Aufschließung bzw. Ausweisung von Wohnbauland.
 - b) Unterstützung von ansiedlungswilligen Interessenten unter Berücksichtigung einer sparsamen Nutzung des Raumes und Verminderung des Bodenverbrauchs als unvermehrbares Gut.
 - c) Eindämmung des Pendlerwesens und Schaffung von Arbeitsplätzen, Sicherung und Stärkung der bestehenden Betriebe durch entsprechende Festlegung von geeigneten Flächen unter rigoroser Beachtung der Verträglichkeit mit den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung bzw. Einhaltung der jeweils erforderlichen Pufferbereiche.
 - d) Industrielle Nutzungen größeren Ausmaßes (Industriegebiet 2) werden nicht angestrebt.
 - e) Erhöhung der Standortattraktivität unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Interessen im näheren Umraum.

(3) Randlagen, exponierte Lagen:

- a) Beibehaltung der landschaftlichen Gliederung durch Freihaltung von unbebauten Höhenlagen bzw. exponierten Lagen vor weiterer Verbauung. Erhaltung der alten noch intakten Bausubstanz und Wahrung der charakteristischen Ortsbilder, sowie Erhaltung bzw. Berücksichtigung des regionaltypischen Orts- und Landschaftsbildes bei allen Planungs- und Baumaßnahmen. Zur Erhaltung bzw. Verbesserung des eigenständigen Charakters der einzelnen Siedlungs- bzw. Dorfstrukturen (*Haufenhöfe, Straßenweiler...*) sind formale Siedlungslücken durch Baugebietsabrundungen bzw. Ausweisung von kleinräumigen Baulandverbindungen oder Auffüllungsgebieten zu schließen.
- b) Zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes sind im Baubewilligungsverfahren gegebenenfalls landschaftsgliedernde Bepflanzungsmaßnahmen vorzuschreiben („Hausbäume“)

(4) Arbeit und Wirtschaft: Landwirtschaft

(Primärer Sektor) | Industrie-Gewerbe-Bauwesen (Sekundärer Sektor) | Dienstleistungen-Fremdenverkehr-Tourismus (Tertiärer Sektor)

- a) Aufrechterhaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe durch Sicherung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen. Besonders geeignete Böden für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind von Baulandfestlegungen auszuschließen.
- b) Berücksichtigung bestehender Gewerbebetriebe und deren Erweiterungsmöglichkeiten bei allen Festlegungen und Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung, Sicherung und Erweiterung durch Ausweisung geeigneter Flächen.
- c) Unterstützung bei Betriebsgründungen und Neuansiedlung, für die Erlangung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten.
- d) Ausbau bzw. Verbesserung des Nahversorgungsangebotes durch Unterstützung von ansiedlungswilligen Geschäftsleuten.
- e) Weitere Attraktivitätssteigerung der Gemeinde für den Tourismus durch systematischen Ausbau der Freizeit- und Erholungseinrichtungen.
- f) Ausbau von Fremdenverkehrskonzepten für die Region und Unterstützung von Einzelvorhaben.
- g) Ausbau bzw. Verbesserung der Fremdenverkehrseinrichtungen durch Ausweisung von Erholungs- bzw. Ferienwohngebieten (gem. Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) und Leitfaden A13 => siehe auch Erläuterungsbericht) in dafür geeigneten Bereichen, bzw. durch Ausweisung im Entwicklungsplan von
 - touristischen Siedlungsschwerpunkten oder
 - kleinräumigeren, touristischen Nutzungszonen ohne Schwerpunktsfestlegung

- (5) Gesundheit und Soziales
- a) Sicherung der bestehenden Bildungseinrichtungen auf Gemeindegebiet
 - b) Sicherung und Ausbau eines differenzierten Angebotes an Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Wohngebiete.
 - c) Erhaltung des Angebotes an ärztlicher Versorgung
 - d) Unterstützung und Förderung des sozialen Gemeinschaftslebens und des Vereinswesens, sowie Ausrichtung des kulturellen Angebotes auf alle Alters- und Interessentengruppen.
 - e) Sicherung und Ausbau des Angebotes für die ältere Generation (Betreutes Wohnen, Mobile Pflege udgl.)
 - f) Schaffung von Wohnraum
- (6) Infrastruktur (Ver- und Entsorgung, Verkehr, ...)
- a) Sicherung und Ausbau von infrastrukturellen Einrichtungen
 - b) Sicherung und Erhaltung des Gemeindewegenetzes, sowie Verbesserung der verkehrstechnischen Anbindung bestehender, zentral gelegener Bauland- und Siedlungsentwicklungsbereiche.
 - c) Berücksichtigung der Nutzungsinteressen für übergeordnete Verkehrsträger bei der Erschließung von neuen Baulandflächen
 - d) Sicherstellung von für Infrastrukturmaßnahmen erforderlicher Flächen durch Grundstücksankauf oder Festlegung von Vorbehaltsflächen.
 - e) Sicherung, Erhalt und Ausbau der bestehenden Trink- und Löschwasserversorgung
 - f) Ausbau des Fußgängerüberganges an der L601 (*Schulwegsicherung, Über- oder Unterführung*)
 - g) Ausbau der öffentlichen Verkehrsanbindungen (*Verbesserung der Bahnfrequenz, Mikro ÖV*)
 - h) Umgestaltung Hauptzufahrt Landesstraße
 - i) Neuregelung der Straßennamen und Hausnummern

§ 5 Wirkung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

- (1) Der Flächenwidmungsplan darf dem örtlichen Entwicklungskonzept nicht widersprechen.
- (2) Bebauungspläne dürfen nicht dem Flächenwidmungsplan und dem örtlichen Entwicklungskonzept widersprechen.

§ 6 Schlussbestimmung

Nach Genehmigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. LR beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem der Kundmachungsfrist (14 Tage) folgenden Tag. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt das Örtliche Entwicklungskonzept 4.0 außer Kraft.

HENGSBERG**ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 5.0****Erläuterungsbericht****1. Evaluierung der Entwicklungsziele***ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT 4.0*• **Erfüllte Ziele bzw. umgesetzte Maßnahmen:**

<i>Ziel bzw. Maßnahme</i>	<i>Erläuterungen</i>
✓ <i>Errichtung einer Turn- und Mehrzwecksaales</i>	<i>Dieser wurde mittlerweile als Anbau an das Volksschulgebäude umgesetzt</i>
✓ <i>Zeitgemäße Ausstattung des Gemeindeamtes</i>	<i>Die Projektarbeiten sind mittlerweile abgeschlossen, die Umsetzung soll 2017-2018 erfolgen</i>
✓ <i>Koralmbahnhaltestelle</i>	<i>Das Projekt, inkl. Park & Ride Anlage wurde mittlerweile fertig gestellt und wird auch sehr gut angenommen, die weitere Verbesserung der Frequenzen wird von der Gemeinde verfolgt.</i>

• **Nicht mehr aktuelle Ziele:**

<i>Ziel bzw. Maßnahme</i>	<i>Erläuterungen</i>
- <i>Ausbau eines Museums, gesammelt in einem Gebäude</i>	<i>Die dafür ursprünglich angedachten Räumlichkeiten im Ortsraum werden mittlerweile anderwertig, gewerblich genutzt, gedacht ist künftig an die Ausstellung von Einzelobjekten im umgebauten Gemeindeamt</i>
- <i>Erschließung der Sauerbrunnquelle</i>	<i>Diese befinden sich in privatem Besitz, ein öffentlicher Ausbau ist aus Sicht der Gemeinde als nicht realistisch zu beurteilen.</i>
- <i>Abwasserentsorgung</i>	<i>Mit Ausnahme von ca. 15 Gebäuden - welche lt. Auskunft der Gemeinde zum Großteil auch leer stehen - ist der gesamte Siedlungsraum von Hengsberg durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder dezentrale Kläranlagen entsorgt, die Erhaltung der Infrastruktur wird aber immer ein Ziel darstellen.</i>

• **Neue Ziele bzw. Maßnahmen:**

Ziel bzw. Maßnahme	Erläuterungen
<p>+ Weiterentwicklung und Fokussierung als Wohngemeinde</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung der Zielsetzungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Umsetzung der Koralmbahnhofshaltestelle. Hengsberg sieht seinen Schwerpunkt, auf Grund der hohen Wohnqualität, der räumlichen Nähe zu Graz, wie auch der sehr guten Erreichbarkeit durch die Bahn in der Wohnentwicklung, die Schaffung von Wohnraum wurde dementsprechend auch als Ziel definiert. Industrielle Entwicklungen größeren Ausmaßes (I2-Festlegungen) werden nicht angestrebt.</p>
<p>+ Ausbau der Löschwasserversorgung</p>	<p>Im Rahmen von Feuerwehrrübungen im Ortsraum der Gemeinde hat sich herausgestellt, dass für sichere Löschmaßnahmen zum Teil kein ausreichender Druck vorhanden ist</p>
<p>+ Betreutes Wohnen</p>	<p>Der Ausbau der Altenversorgung wird - für alle Gemeinden - von zunehmender Bedeutung sein, konkrete Nutzungsstudien oder Objektsfestlegungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.</p>
<p>+ Umgestaltung Hauptzufahrt Landesstraße</p>	<p>Zu Stoßzeiten bestehen bereits große Schwierigkeiten - und damit einer Erhöhung des Gefährdungspotenziales - bei der Zu- und Abfahrt. Die von der Gemeinde angestrebte Ausbildung eines Kreisverkehrs - im Zusammenhang mit der Park & Ride-Errichtung - konnte leider nicht umgesetzt werden, wird von der Gemeinde aber weiter verfolgt.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch die Verbesserung des Fußwegüberganges ein zu beachtendes Thema, die bislang erfolgte Ausführung einer roten Bodenmarkierung wird von der Gemeinde nur als Zwischenlösung betrachtet, ein weiterer Ausbau (Über- oder Unterführung) wird nach wie vor angestrebt.</p>
<p>+ Ausbau des Mikro-ÖV</p>	<p>Dieses Projekt steht auch unmittelbar vor der Realisierung, ab 2018 soll der Gemeinde ein dichtes Haltestellennetz, mit welchem die zentralen Einrichtungen unkompliziert und über den ganzen Tag erreicht werden können - zur Verfügung stehen.</p>
<p>+ Neuregelung der Straßennamen und Hausnummern</p>	

2. Erläuterungen zum Entwicklungsplan

▪ Anmerkung:

Lt. neuer Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. 26/2016) ist zur Übersicht bzw. Gegenüberstellung des alten und des neuen ÖEK's ein Differenzplan zu erstellen. Dazu ist anzumerken, dass der Entwicklungsplan 4.0 zwar bereits auf einer, den nunmehrigen Festlegungen ähnlichen, aktuellen Grundlage aufbaut. Auf Grund der Neufestlegungen der nunmehr aktuellen Planzeichenverordnung und des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) waren aber dennoch Überarbeitungen bzw. Anpassungen erforderlich, durch welche sich naturgemäß Unterschiede bei den Abgrenzungen und Darstellungen ergeben.

Grundsätzlich sind die wesentlichen Ziele des alten Entwicklungsplanes nach wie vor dieselben, wie im nunmehrigen ÖEK 5.0, weshalb nicht jede durch geänderte Darstellungen bedingte Abweichung erläutert werden muss. Lediglich in Bereichen, in denen grundlegende Abänderungen der Ziele erfolgte wird diese entsprechend begründet.

Als Bestandsfestlegung im Entwicklungsplan 5.0 wurden zum einen – entsprechend den Vorgaben der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 - die im Flächenwidmungsplan 5.0 ausgewiesenen Baugebiete (StROG 2010 §29) - ausgenommen unbebaute Flächen größer 3.000m² - dargestellt, andererseits wurden auch in die Entwicklungsbereiche einbezogene Bestandsstrukturen lt. Orthofoto - im Sinne der Zielsetzungen lt. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Südweststeiermark (§3) - als Bestand dargestellt.²

▪ Siedlungsgrenzen:

Im Entwicklungsplan wurden siedlungspolitische und naturräumliche Entwicklungsgrenzen festgelegt. Sehr häufig sind diese Grenzen durch natürliche Zäsuren (*Straßenverläufe, Wasserläufe, Hochwasserlinien, Waldgrenzen, Vorrangzonen etc..*) gegeben und bedürfen dadurch nicht einer weiteren, detaillierten Erläuterung.

Die Struktur der Siedlungsabgrenzungen (*Nummerierungen etc..*) baut auf die Vorgabe der Stmk. Landesregierung vom 10/01/2012 GZ.: FA13B-50.1/2012-580 auf.

Begründungen für relative/absolute Abgrenzungen

Absolute Grenzen definieren Bereiche, wo nach derzeitiger Sicht keine Entwicklung (*siedlungspolitisch*) gewünscht wird bzw. (*naturräumlich*) möglich ist.

Die Festlegung der Grenzen erfolgt zum Teil durch Erhebungen vor Ort oder auf Basis des Orthofotos. Auf Grund des kleinen Maßstabes des Entwicklungsplanes und der eher starken Strichdarstellungen der Grenzen (*Vorgabe gem. Planzeichenverordnung*) wird – im Falle von beabsichtigten Baumaßnahmen im Grenzbereich - eine Beurteilung über die *Zulässigkeit (wird eine Grenze übersprungen oder nicht)* ausschließlich auf Basis des Entwicklungsplanes aus fachlicher Sicht oftmals nicht ausreichen.

² Gem. neuem Repro dürfen in bestimmten Teilräumen lt. §3 (z.B. Außeralpines Hügelland) in Siedlungsbereichen, die nicht als Siedlungsschwerpunkt festgelegt sind, Baulanderweiterungen bis max. 20% des bestehenden, bebauten Baulandes ausgewiesen werden. Lt. Erläuterungen zum Repro sind dabei bereits bebaute Strukturen im Freiland - die bei etwaigen Baulanderweiterungen mit einbezogen werden, nicht zu berücksichtigen und werden diese demzufolge auch als Bestand im Entwicklungsplan dargestellt).

Grundsätzliches, raumplanerisches Ziel ist es, dass in Bereichen, in welchen absolute Grenzen festgelegt wurden, keine Überschreitung erfolgt. Sollte sich jedoch im Zuge einer Detailplanung der Fall ergeben, dass eine lt. Plan festgelegte, absolute Grenze geringfügig (*max. 10m*) überschritten werden soll (*z.B. wenn ein Gebäudeteil über die Grenze ragen würde, und eine andere Situierungsmöglichkeit nicht gegeben ist*), und widerspricht diese geringfügige Überschreitung keinen naturräumlichen Gegebenheiten (*Böschungskanten, Geländekuppen, Vorrangzonen etc.*), soll eine derartige, kleinräumige Überschreitung in untergeordnetem Ausmaß nicht gänzlich ausgeschlossen sein.

Voraussetzung für diese Möglichkeiten sind:

- Die beabsichtigte Baumaßnahme kann nicht durch eine geänderte Planung innerhalb der Grenzen umgesetzt werden
- Eine Überprüfung durch den Bausachverständigen vor Ort ergibt, dass keine Ausschließungsgründe gegen eine kleinräumige Überschreitung (*Böschungskanten, Geländekuppen, Vorrangzonen etc.*) vorliegen
- Die Überschreitung ist in ihrer Größenordnung gegenüber der Bauplatzfläche innerhalb der Grenzen deutlich untergeordnet.
- Durch die Erweiterung wird kein zusätzlicher Bauplatz geschaffen, sondern wird lediglich der Widerspruch verhindert, dass Gebäudeteile – welche nicht anders situiert werden können - die festgelegten Grenzen lt. Entwicklungsplan überragen.

Neben den Schwerpunktsfestlegungen wurden bestehende Entwicklungsgebiete, sowie unter §3(1a) die festgelegten Nutzungen/Funktionen angeführt. Die dargestellten Funktionen stellen die grundlegende Zielsetzung der Entwicklung bzw. Nutzung dar (*z.B. Wohnen, Gewerbe etc.*). Über diese grundsätzliche Festlegung der Gebietsnutzung hinaus sind aber auch sämtliche, mit dieser Funktion vereinbaren Ausweisungen im Flächenwidmungsplan zulässig, eine taxative Auflistung der zulässigen Nutzungen ist aus fachlicher Sicht nicht zielführend, die Praxis zeigt oftmals, dass nicht alle Entwicklungsmöglichkeiten vorausgesehen werden können. Wesentlich ist die Vereinbarkeit der Nutzung mit der grundsätzlichen Zielsetzung, im Zweifelsfall wird darüber ein raumplanerisches Gutachten einzuholen sein.

Sind im Entwicklungsplan Mischnutzungen dargestellt, so hat bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes die vorherrschende Nutzung Priorität. So soll z.B. keine kleinräumige Erweiterung als z.B. Wohngebiet erfolgen, wenn z.B. das gesamte Umfeld als Dorfgebiet ausgewiesen ist. Liegt jedoch eine geänderte Planungsvoraussetzung vor, dass z.B. die landwirtschaftliche Nutzung (*Tierhaltungsbetriebe etc.*) nicht mehr gegeben sind, sind Abänderungen in Wohnnutzung zulässig. Ist eine großräumigere Ausweisung als Wohngebiet im Anschluss an Dorfgebiet angedacht, so soll diese zulässig sein, sofern keine nachteiligen Emissionen (*Tierhaltung etc.*) gegeben ist.

Die Arbeit in der Praxis zeigt sehr oft, dass, auch bei detaillierter Betrachtung und intensiver Diskussion, die Entwicklung innerhalb einer Gemeinde nicht immer vorher gesehen werden kann. Demzufolge können auch nicht alle Eventualitäten in den Entwicklungsplan eingearbeitet werden. Aus diesem Grund wurde in §3 (3) die Formulierung getroffen, dass im Zuge von Überarbeitungen des Flächenwidmungsplanes für kleinräumige Abänderungen nicht immer zwingend auch das ÖEK abgeändert werden muss, nur weil eine Darstellung nicht im Entwicklungsplan vorhanden ist. Wesentlich erscheint aus fachlicher Sicht, dass die grundsätzlichen, im ÖEK formulierten Entwicklungsziele, sowie die im Entwicklungsplan dargestellten Potenziale eingehalten bzw. berücksichtigt werden bzw. die beabsichtigte Änderung mit den festgelegten Entwicklungszielen bzw. -funktionen verträglich ist.

3. Siedlungsbereiche:

Neben dem überörtlich festgelegten Siedlungsschwerpunkt vom Ort Hengsberg wurden jene Ortsteile im Talbereich als örtliche Siedlungsschwerpunkte ausgewiesen, die eine gewachsene, kompakte Siedlungsstruktur mit entsprechender Versorgungsqualität aufweisen. Dies ist in den Ortsteilen von Schönberg und Matzelsdorf gegeben.

Zum Teil handelt es sich hierbei um dörfliche Strukturen. Angesichts der Tatsache, dass die landwirtschaftlichen Betriebe immer stärker rückläufig sind, muss davon ausgegangen werden, dass Teile dieser Besiedelung mittelfristig in als Wohnnutzung dominierte Bereiche übergehen werden, d.h. dass in den nächsten Jahren (*Flächenwidmungsplanrevisionen*) eine Abänderung der Nutzungsstrukturen von Dorfgebieten in Wohngebiete abzusehen sein wird.

Gem. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016, §3) gliedert sich der Landschaftsraum von Hengsberg in folgende Teilräume

1. **"Außeralpines Hügelland"** (*Nördlich der L601*),
2. **"Ackerbaugeprägte Talböden und Becken"** (*Südlich der L601*)
3. **"Außer Alpine Wälder und Auwälder"** (*kleinräumiger Teilbereich östlich der A9 - betrifft keine Baulandbereiche der Gemeinde, daher ohne weitere Relevanz*)

Hinsichtlich der Erweiterung von nicht als regionaler oder örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegten Siedlungsbereichen sind unter §3 des Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) folgende Festlegungen getroffen:

"Außeralpines Hügelland" (§3 (4) und Grünlandgeprägtes Bergland (§3 (3))

Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

"Ackerbaugeprägte Talböden und Becken" (§3 (6)):

1. *Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden.*
2. *Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z. B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.*

[Anmerkung: Unter Beachtung der vorgenannten Zielsetzung sind demzufolge keine Flächeneinschränkungen für Siedlungserweiterungen in den Ackerbaugeprägten Talböden und Becken gegeben]

Nachfolgend werden die im örtlichen Entwicklungskonzept definierten Siedlungsbereiche und deren Abgrenzungen im einzelnen beschrieben und erläutert. Ergänzend dazu werden in jenen Bereichen, die nicht als Siedlungsschwerpunkt festgelegt sind und die auch nicht in der Zone "Ackerbaugeprägte Talböden und Becken" liegen, die bestehenden bebauten Baulandflächen angeführt. Da für rechtmäßig bestehende Betriebe | gewerbliche Nutzungen ebenfalls keine Flächenbeschränkungen gegeben sind, sind auch in diesem Fall keine Angaben hinsichtlich Bestand und Potenzial zu treffen.

Bebauter Bestand gem. Reprö-Südweststmk. (LGBl. 88/2016):

Die Flächen liegen im Bereich der "Ackerbaugeprägten Talböden und Becken", unter Beachtung der unter §3(6) genannten Zielsetzungen sind keine weiteren Flächeneinschränkungen für Siedlungserweiterungen gegeben.



Bei dem Dorfgebietsbereich in Kehlsdorf handelt es sich um eine kompakte Besiedelung beiderseits der Landesstraße. Neben Wohnnutzungen sind auch noch landwirtschaftliche Nutzungen, zum Teil mit Nutztierhaltung vorhanden. Die bestehenden Baukörper weisen Satteldächer mit unterschiedlichen Dachneigungen auf, wobei mehrheitlich graue (*Eternit, Welleternit*) Deckungsmaterialien anzutreffen sind. Die bestehende, dörfliche Struktur sollte in diesem Bereich im wesentlichen beibehalten und abgerundet werden. Auf Grund der Lage an der Landesstraße, wie auch der nördlich verlaufenden A9 wird die Problematik der Lärmfreistellung zu beachten sein. Im Zuge der Revision des Flächenwidmungsplanes sollte auch angedacht werden, ob noch nicht bebaute Grundstücke zum Teil als Aufschließungsgebiete festgelegt werden sollten, um eine sinnvolle, zusammenhängende und durchlaufende Erschließung der nördlich angrenzenden Flächen langfristig sicher stellen zu können.

Nach Norden und nach Süden sind die Siedlungsgrenzen derart gesetzt, dass kleinräumige Erweiterungen möglich sind, sich durch entsprechende Bebauungen innerhalb dieser Grenzen das kompakte Erscheinungsbild der Besiedelung aber nicht verändert.

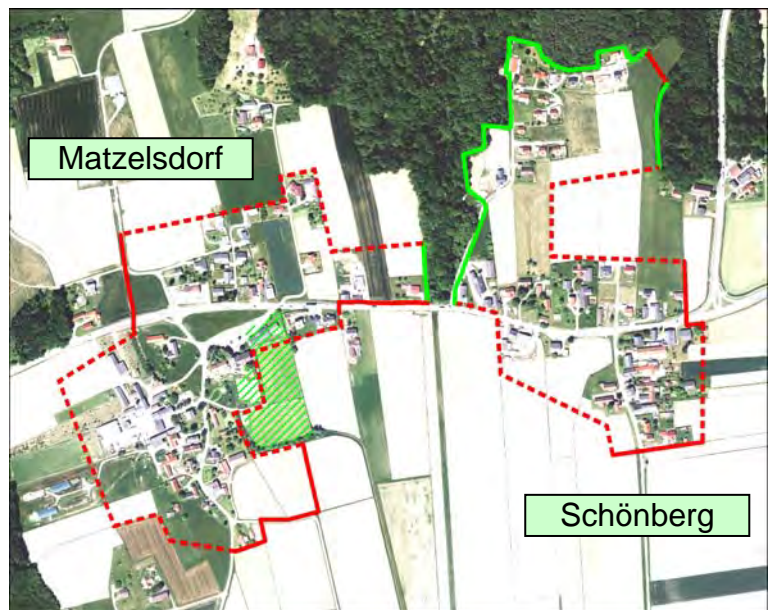
Von überregionaler Seite werden auch Standorte zur Errichtung von sog. "Regionalen Altstoffsammelzentren" untersucht. Von dieser Seite werden eher Flächen im Nahbereich des künftigen Autobahnhalbanschlusses forciert, aus Sicht der Gemeinde könnten dafür aber auch Flächen im östlichen Anschluss an Kehlsdorf (südlich der Landesstraße) in Betracht gezogen werden. Lt. Auskunft des AWV Leibnitz wird dafür ein Flächenbedarf von ca. 6.000m² erforderlich sein, die genaue Abgrenzung kann natürlich erst im Rahmen der detaillierten Projektsplanung erfolgen.

Sollten diese Flächen nicht für eine derartige Nutzung in Anspruch genommen werden, wäre - bei entsprechendem Bedarf - auch eine Erweiterung des Dorfgebietes (unter Beachtung von Lärmschutzmaßnahmen bzw. etwaiger Nutztierhaltungsbetriebe) nicht ausgeschlossen.

Bei der Bebauung südlich der Landesstraße ist zusätzlich zu beachten, dass der Talboden als landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt ist.

Bebauter Bestand gem. Reprö-Südweststmk. (LGBl. 88/2016):

Im örtlichen Siedlungsschwerpunkt sind lt. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) keine Einschränkungen hinsichtlich Baulanderweiterungen gegeben.



Dorfgebiet Schönberg:

Auch dieser Bereich weist - wie Kehlsdorf - eine kompakte Besiedelung beiderseits der Landesstraße auf. Im Gegensatz zu Kehlsdorf herrscht aber hier eher das steilere Satteldach mit Ziegeldeckung vor, teilweise sind aber auch andere Dachneigungen und Deckungsmaterialien vorhanden. Zum Teil sind noch landwirtschaftliche Betrieb mit Nutztierhaltungen im eher untergeordneten Ausmaß vorhanden. Neben diesen Nutzungen sind auch Wohnnutzungen anzutreffen, auch eine Schmiede befindet sich südlich der Landesstraße.

Der Besiedelungsbereich des Dorfgebietes südlich der Landesstraße sollte im wesentlichen in seiner derzeitigen Form belassen und lediglich kleinräumige, dem Bestand entsprechende Ergänzungen zugelassen werden.

Wohngebiet Schönberg:

Für den Wohnbereich Schönberg Nord wurden im Zuge der Revision 4.0 Flächen als Allgemeines Wohngebiet festgelegt, ein Bebauungsplan wurde in der Folge auch erstellt, Teile der Flächen wurden auch bereits konsumiert.

Das Areal ist ausschließlich mit Wohnnutzungen bebaut, die vorherrschende Dachform ist das steile Satteldach mit roter Ziegeldeckung, wobei sich die Hauptfirstrichtungen hauptsächlich nach den Höhenschichtlinien des Geländes orientieren. Auf Grund seiner sehr schönen Lage (Südhang) und der größeren Entfernung zur Landesstraße (geringere Lärmbelastung) kann dieses Gebiet langfristig gesehen durchaus dem Bestand entsprechend weiter entwickelt werden. Nach Norden, Osten und Westen stellt der bestehende Wald eine natürliche Abgrenzung dar. Nach Süden hin könnten, langfristig gesehen Erweiterungen möglich sein.

Matzelsdorf-Nord:

Neben der überwiegenden Wohnnutzung befindet sich auch eine kleine Autospenglerei und eine Gaststätte. Die Bebauungsweisen sind äußerst unterschiedlich. Neben Satteldächern mit den unterschiedlichsten Neigungen und Dachdeckungen sind auch versetzte Pultdächer und ein Flachdachgebäude zu finden. Einige Flächen sind auch unbebaut, wodurch ein eher zerstückeltes Besiedelungsbild in Erscheinung tritt.

Für diesen Bereich von Matzelsdorf sollte das Ziel gesetzt werden, eine kompaktere Bebauungsstruktur, ähnlich denen in Kehlsdorf oder Schönberg zu erreichen, wobei entlang der Landesstraße dem Bestand entsprechend gewerbliche Nutzungen als möglich erscheinen. In diesem Sinne wurden auch bestehende Bebauungsstrukturen bzw. Wegführungen als Entwicklungsgrenzen aufgenommen.

Matzelsdorf-Süd:

An der Landesstraße befindet sich die ehem. Gaststätte Peterhof, welche mittlerweile anderwertig, gewerblich genutzt wird.

Die südlich angrenzenden Dorfgebietsflächen sind zum Großteil verbaut. Neben landwirtschaftlichen Nutzungen sind auch zum Teil Wohnnutzungen und in untergeordnetem Ausmaß auch gewerbliche Nutzungen, sowie auch eine Nahversorgung (Bäckerei) vorzufinden. Auch ein Arzt mit angeschlossener Physiotherapie hat sich in unmittelbarer Nähe angesiedelt. Im Osten befindet sich der Sportplatz der Gemeinde Hengsberg.

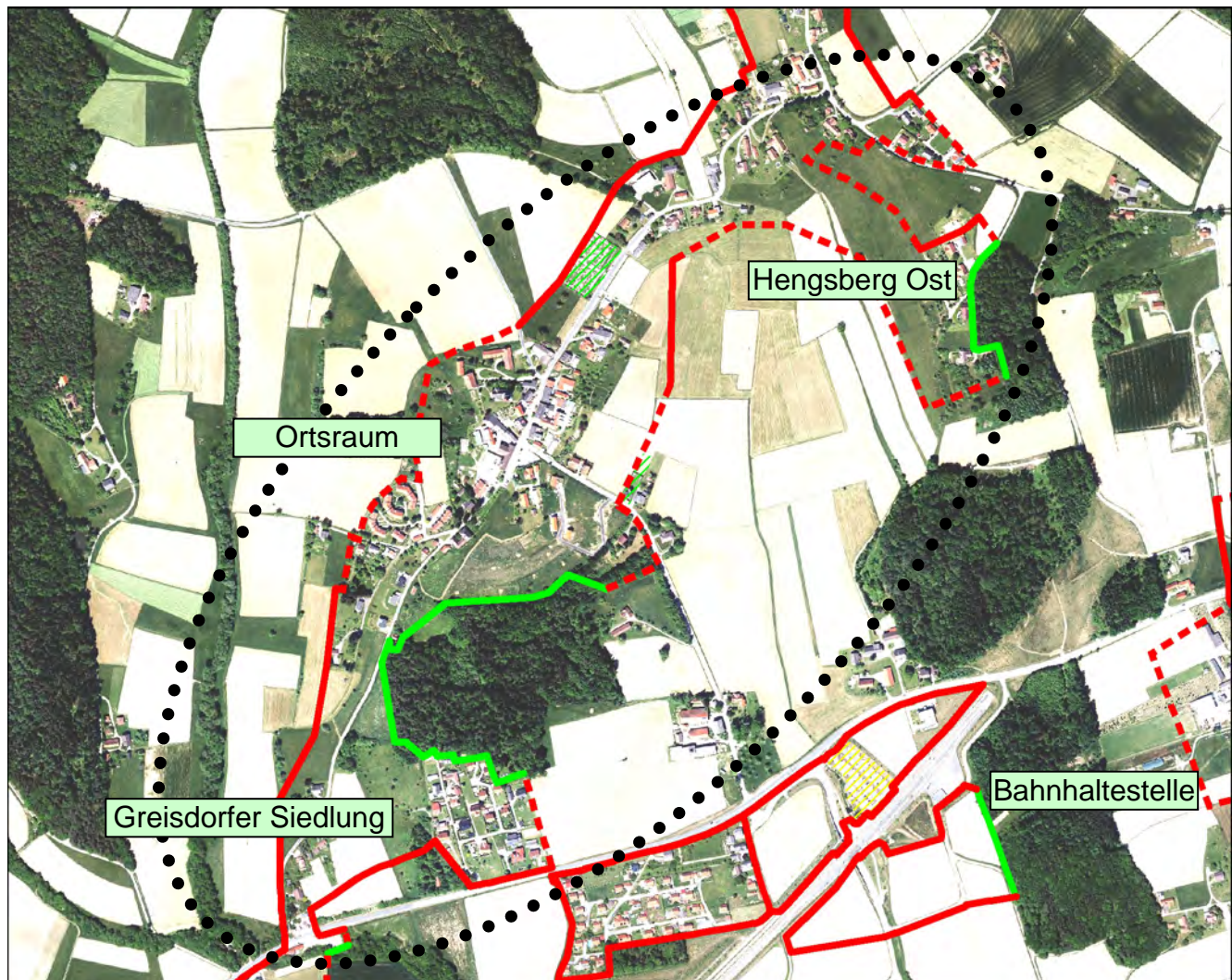
Da südlich des Sportplatzes kein Nutztierhalter mehr vorhanden ist, sollte die Dorfgebietsnutzung mit dem Bestand abgeschlossen werden und wird für die weitere Entwicklung der Wohnnutzung der Vorrang gegeben. Die freie Fläche an der Landesstraße (allseitig von Wegen umschlossen) könnte gegebenenfalls auch als gewerbliche Fläche genutzt werden. Der Hauptbereich von Matzelsdorf soll in seiner durchmischten Form kompakt weiter entwickelt werden, wobei auf eine entsprechende Verträglichkeit zwischen Wohnnutzung und landwirtschaftlicher Nutzung zu achten sein wird (gegebenenfalls Pufferflächen oder Schutzbereiche berücksichtigen).

Wie in den Bestandsaufnahmen angeführt nimmt die landwirtschaftliche Nutzung immer mehr ab. Sollten daher, dem Trend folgend die landwirtschaftlichen Nutzungen in Matzelsdorf aufgehoben werden, wäre in Richtung Westen eine Wohnentwicklung denkbar.

Nach Osten hin stellt der Sportplatzbereich eine Entwicklungsgrenze dar, wobei nach Südosten hin auch die landwirtschaftliche Vorrangzone maßgeblich ist. Die übrigen Abgrenzungen wurden zur Erlangung eines kompakten Siedlungsbildes als siedlungspolitische Grenzen gesetzt.

Bebauter Bestand gem. Re-pro-Südweststmk. (LGBl. 88/2016):

Im regionalen Siedlungsschwerpunkt sind lt. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016, §3(4)2) keine Einschränkungen hinsichtlich Baulanderweiterungen gegeben.



Die Abgrenzung des regionalen Siedlungsschwerpunktes erfolgte in Reaktion auf die für Hengsberg bedeutende Bahnhaltestelle.

Ortsraum Hengsberg:

Hier sind alle infrastrukturellen Angebote vorhanden, neben der mittlerweile 3^{1/2}-klassigen Volksschule und dem Kindergarten sind hier auch das Gemeindeamt, 2 Kirchen (evangelisch und römisch katholisch), sowie Gaststätten vorhanden. Im Bereich der Volksschule konnte auch der Mehrzwecksaal errichtet werden, am nördlichen Ende des Ortsraumes wurde auch eine Nahwärmanlage errichtet. Das Geldinstitut konnte leider nicht erhalten werden, auch der Bankomat wurde abgezogen. Neben kleineren gewerblichen Nutzungen sind im Zentralraum ausschließlich Wohnnutzungen vorhanden, auch verdichtete Bauweisen wurden umgesetzt und werden derzeit auch noch ausgebaut.

Auf Grund der Topographie kann die bestehende Besiedelung nach Westen im wesentlichen abgerundet und nicht mehr großräumig erweitert werden. Erweiterungen in Richtung Friedhof können unter Umständen stattfinden, jedoch sollte ein ev. erforderlicher, zusätzlicher Flächenverbrauch bzw. entsprechende Pufferabstände berücksichtigt werden.

Nach Süden (westlich des Schulweges) kann ein einzeliger Zusammenschluss mit dem Bestand erfolgen. Wie bereits angeführt (siehe Beschreibung Hengsberg Ost) stellt der östliche bzw. südöstliche Anschluss an den Ortsraum den vorrangig zu entwickelnden Besiedlungsbereich für Wohnbebauungen dar. Auch hier sollte im Bereich von Kuppenlagen entsprechend sensibel vorgegangen werden. So könnten z.B. Bepflanzungsmaßnahmen zur landschaftsräumlichen Gliederung oder Freihaltebereiche (Kuppen) festgelegt werden. Die Entwicklung nach Osten ist im wesentlichen durch die landwirtschaftlichen Vorrangzonen begrenzt, nach Süden hin besteht eine natürliche Abgrenzung durch den Waldbestand.

Hengsberg Ost:

Diese derzeit kleinräumige Besiedelung liegt am nordöstlichen Rand eines der schönsten Süd- bzw. Südwesthänge im Zentralbereich von Hengsberg, auch eine fußläufige Erreichbarkeit der Bahnhaltestelle ist gegeben. Die bestehende Besiedelung besteht mehrheitlich aus Wohnhäusern mit roten Satteldächern, auch graue Eindeckungen sind vorhanden. Leider wurde bei den derzeitigen Bebauungen zum Teil sehr wenig auf die Topographie reagiert. So sind deutliche Steinschichtungen vorhanden, welche durch Bepflanzungsmaßnahmen in den letzten Jahren aber besser eingebettet wirken. Auch wurden Gebäude zum Teil sehr exponiert in Kuppenlage errichtet. Nach Norden hin sollte für den bebauten Bereich daher weiterhin die bestehende 20kV-Leitung (Servitutsstreifen) als Siedlungsgrenze herangezogen werden. Nach Süden hin sollte der Bestand zunächst nur mehr kleinräumig erweitert und die weitere Entwicklung eher in Richtung Westen orientiert werden. Dabei wird jedoch auf sinnvolle und zusammenhängende Erschließungswege zu achten sein, gegebenenfalls wird auch ein Ausbau des Wegbestandes in Betracht zu ziehen sein. Großräumige Erweiterungen ohne entsprechenden Wegausbau (ausreichende Dimensionierung, keine Reduktion auf Stichstraßen) sind nicht zu forcieren.

Die Gesamtentwicklung kann natürlich nur langfristig gesehen werden, d.h. dass eine Besiedelung vom Bestand aus harmonisch wachsen muss. Bei dieser Entwicklung sollte auch auf eine möglichst sensible Behandlung der Kuppenlagen geachtet werden. Hier könnten z.B. Bepflanzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bebauungen zur besseren und sensibleren Gliederung vorgeschrieben werden, exponierte Kuppenlagen sollten von Bebauungen ausgeschlossen werden. Die Verlauf dieser Abgrenzung kann nur durch detaillierte Betrachtungen (Natur- und Geländeaufnahme) für den Einzelfall festgelegt werden.

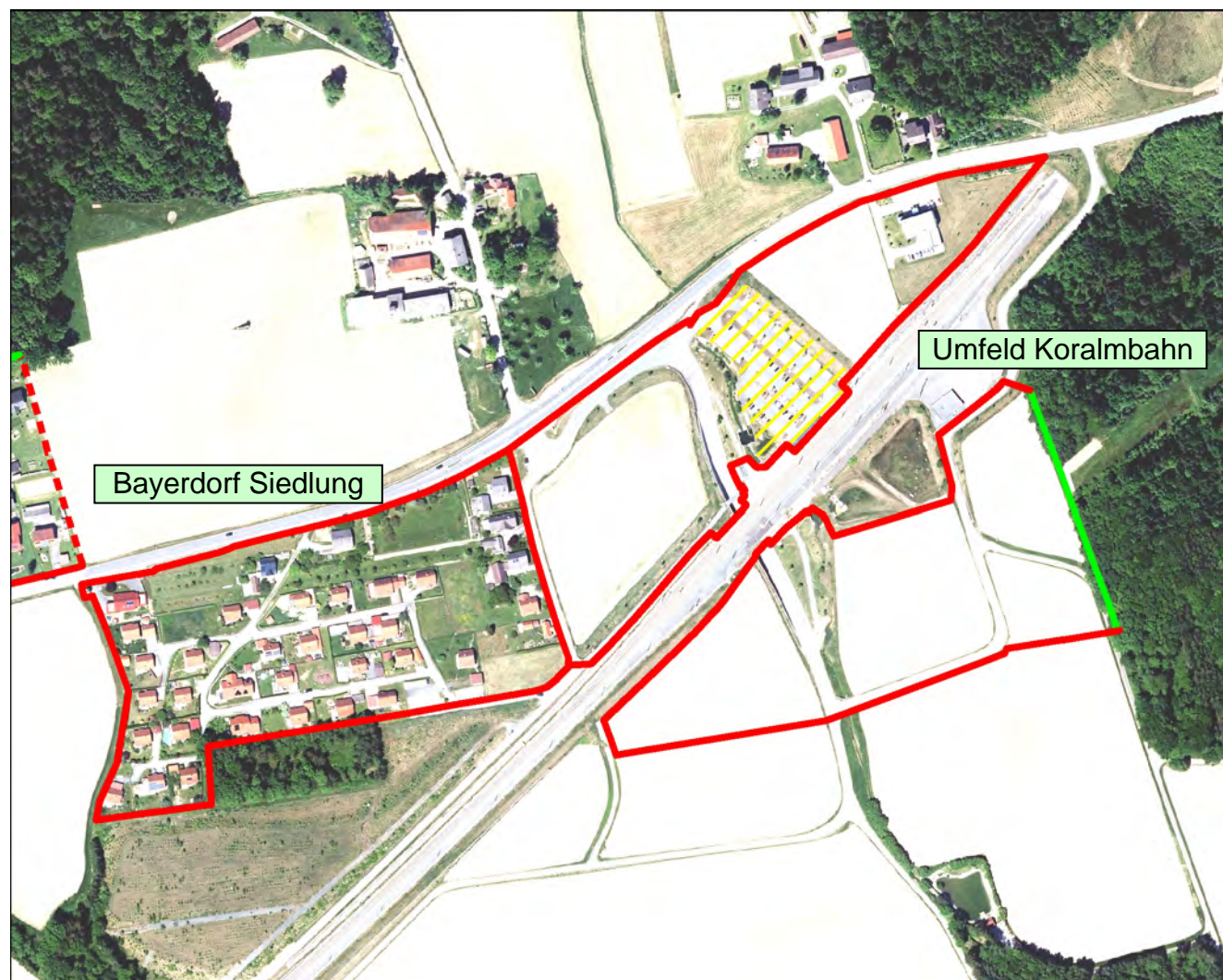
Umfeld-Greisdorfer Siedlung:

Mit Ausnahme eines kleinen, gewerbliche Betriebes an der Landesstraße (Fliesen Petrovic) befinden sich in dieser Zone nördliche der Landesstraße ausschließlich Wohnnutzungen. Der Bereich der Greisdorfer Siedlung ist auch bereits nahezu zur Gänze bebaut. Westlich davon wurde ein Bebauungsplan (Dichand) erstellt. Dieser konnte aber keiner Umsetzung zugeführt werden. Zur Landesstraße sollten keine weiteren Entwicklungsmaßnahmen stattfinden (Lärmbelastung), die bestehende Böschung und Bepflanzung stellen sinnvolle Schutzmaßnahmen für die künftige Wohnbebauung dar, auch eine Überschreitung der Landesstraße sollte ausgeschlossen werden.

Westlich des Schulweges sollte eine Ausweitung der bestehenden Bebauung lediglich einzeilig bis zum nördlichen Bestand zugelassen werden, östlich der Greisdorfer Siedlung befindet sich noch eine ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Fläche (die touristische Nutzung "Maislabyrinth" wurde wieder aufgelassen). Hier sollte, mit Ausnahme von kleinen Zubaumaßnahmen, die Wohnentwicklung mit dem Bestand abgeschlossen werden, für weitere Entwicklungen stehen im Zentrum von Hengsberg geeignetere Flächen für Wohnnutzungen zur Verfügung. Nach Nordosten hin wird die Besiedelung durch den Waldbestand abgeschlossen.

Bebauter Bestand gem. Reprö-Südweststmk. (LGBl. 88/2016):

Die Flächen liegen zwar im Bereich der "Ackerbaugeprägten Talböden und Becken", auf Grund der gegebenen Nutzungseinschränkungen ist die Entwicklung auf den Bestand reduziert zu betrachten.



Die Bayerdorf Siedlung stellt einen zwar kompakten aber dennoch auf Grund der Lage südlich der Landesstraße einen dezentralen Besiedlungsbereich dar. Südlich der Wohnsiedlung verläuft die Koralmbahn, die Haltestelle befindet sich in unmittelbarer Nähe. Auf Grund der Lage und der räumlichen Rahmenbedingungen sollte der Siedlungsraum auch langfristig nicht erweitert werden.

Bebauter Bestand gem. Repro-Südweststmk. (LGBl. 88/2016):

Die Flächen liegen im Bereich der "Ackerbaugeprägten Talböden und Becken", unter Beachtung der unter §3(6) genannten Zielsetzungen sind keine weiteren Flächeneinschränkungen für Siedlungserweiterungen gegeben.

Der Nahebereich um die Bahnhofstetelle wurde im Rahmen einer Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ein "Subzentrum" geschaffen. Die Flächen im Umfeld der Koralmbahn stellen ein großes Hoffnungspotenzial für die Gemeinde, wie auch die Region dar. Mit Umsetzung der Koralmbahnhaltstetelle, welche seit langer Zeit intensiv von der Gemeinde verfolgt worden war, ist nunmehr eine ausgezeichnete Entwicklungsgrundlage für die Gemeinde - zum Einen zur Stärkung der Wohnentwicklung und zum Anderen zur Schaffung eines attraktiven Angebotes für Gewerbeflächen mit ausgezeichneter Infrastruktur - gegeben.

Die Haltstetelle der Koralmbahn ist mittlerweile gemeinsam mit einem öffentlichen Parkplatz (im Besitz der ÖBB, Pflege erfolgt durch die Gemeinde) fertig gestellt, auch der Betrieb der Koralmbahn wurde bereits aufgenommen.

Zielsetzung war und ist, dass im Nahbereich der Haltstetelle ein durchmischtes, gewerbliches Angebot (Büroflächen, Kleinbetriebe, kleineres Handelsangebot etc..) ermöglicht werden soll, eine Wohnentwicklung in diesem Bereich wird nicht grundsätzlich angestrebt, diese soll eher in den Siedlungsschwerpunkten erfolgen. Hinsichtlich der Haltstetelle sollte der bereits im ÖEK 3.0 angestrebte, sichere Übergang über die Landstraße (Schulweg) weiter voran getrieben werden.

Südlich der Bahntrasse erstrecken sich weitläufige, landwirtschaftliche Vorrangzonen, wobei auch hier im Nahbereich zur Bahnhofstetelle bereits von überörtlicher Seite auf die Standorteignung in der Form reagiert wurde, dass die Vorrangzone im Nahebereich zur Bahnhofstetelle entsprechend zurück genommen wurde. Für diese Flächen wird von der Gemeinde eine gewerbliche Nutzung angestrebt. Die Flächenabgrenzung ist zum einen auf die Bestandsstrukturen (Bahntrasse, Wald, Wege) abgestimmt, zum anderen ist die südlich angrenzende landwirtschaftliche Vorrangzone maßgeblich.

Bei der weiteren Planung wird aber zu beachten sein, dass die Flächen von mehreren Hauptversorgungsleitungen (GAS-Hochdruckleitungen TAG I+II, Loop II) durchschnitten werden. Etwaige Nutzungseinschränkungen (u.U. auch Bauverbot) im Servitutsbereich werden im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. der Bebauungsplanung zu beachten sein.

Dabei ist anzumerken, dass - nach Konsumierung der nunmehr festgelegten Potenzialbereiche - eine Erweiterung nach Süden bis zum bestehenden Weg nicht ausgeschlossen ist. Gem. §5(4)2 des Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) ist im Bereich von landwirtschaftlichen Vorrangzonen die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland zulässig.

Bebauter Bestand gem. Reprö-Südweststmk. (LGBl. 88/2016):

Keine Einschränkung für rechtmäßig bestehende Gewerbebetriebe



Teile der Gewerbegebietsflächen wurden bereits bebaut, Hengsberg war immer bemüht gewerbliche Flächen für Ansiedlungsinteressierte anbieten zu können, da dies in den letzten Jahren nicht ausreichend möglich war, konnten einige interessierte Gewerbetreibende nicht gewonnen werden, vielmehr fanden auch Abwanderungen statt.

Die bereits bebauten Flächen weisen eine gewerbliche Nutzung auf, die Einsehbarkeit von der Landesstraße wäre sehr vorteilhaft. Auch ist eine unmittelbare, räumliche Nähe zur Koralmbahn gegeben.

Mittlerweile konnten die Lückenflächen an der Landesstraße von der Gemeinde verkauft werden, eine Bebauung und gewerbliche Nutzung steht unmittelbar bevor. Vom selben Eigentümer (Neuerwerber) besteht lt. Angabe der Gemeinde auch eine Absicht der betrieblichen Erweiterung nach Osten, weshalb ein entsprechendes Erweiterungspotenzial vorgesehen wurde. Ursprünglich waren diese Flächen von der Gemeinde auch als Potenzial für ein "Regionales Altstoffsammelzentrum" als Alternative zum Standort Kehlsdorf (*siehe auch Beschreibung 01-Kehlsdorf*) vorgesehen, auf Grund der nunmehr möglichen, gewerblichen Nutzung wird dieser der Vorrang gegeben.

Die Entwicklungsgrenzen wurden in erster Linie in Anpassung an natürliche Grenzen, wie Wege, Straßen bzw. Waldkanten gesetzt. Raumplanerisch sinnvoll erscheint dabei eine kleinräumige Korrektur (*Begradigung mit Ersatzaufforstung oder dgl.*) der Waldgrenze im südlichen Bereich.

Nach Osten erscheint unter Einbeziehung des Bestandes zunächst eine ausreichende Vorsorge getroffen zu sein, bedarfsorientierte Erweiterungen erscheinen aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen.



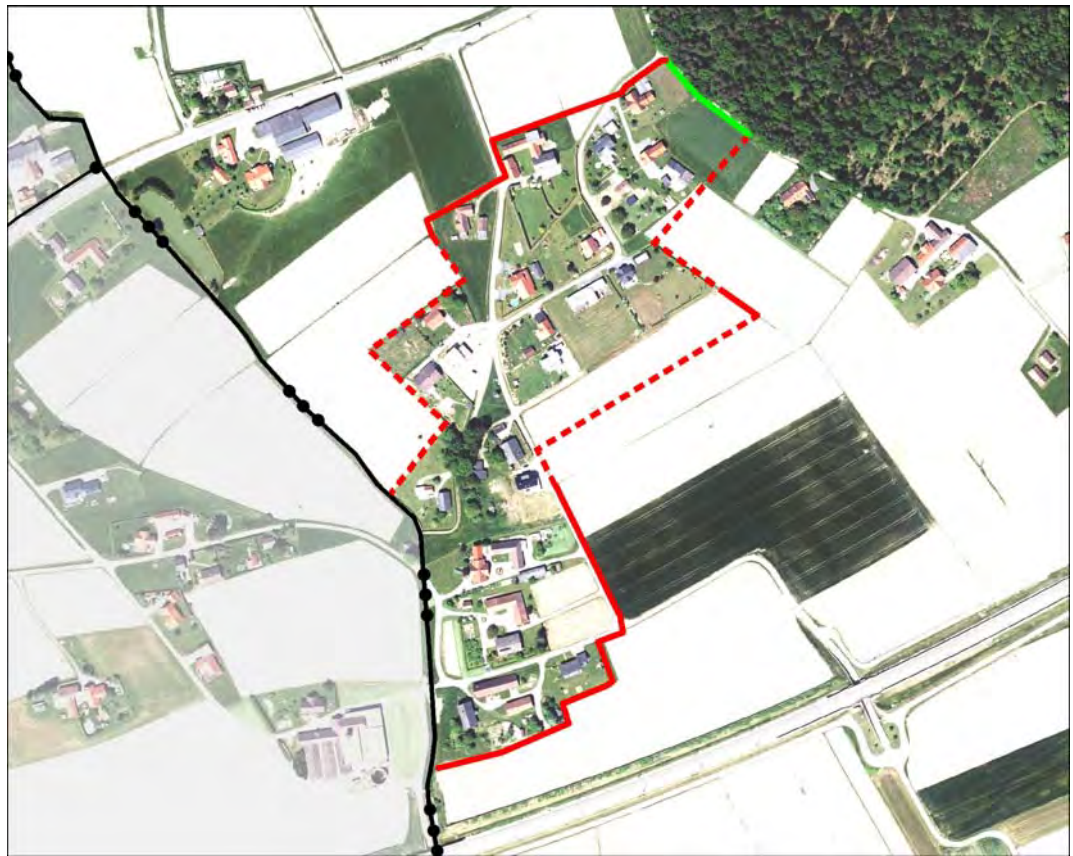
Landschaftsräumlich stellt Pesenberg gem. Festlegungen lt. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) einen dezentralen Siedlungssplitter im außeralpinen Hügelland dar, die Erweiterungsmöglichkeiten sind demzufolge nur kleinräumig zu sehen.

Von den Wohngebietsflächen, für welche auch ein Bebauungsplan (Kölbl-Lindner) erstellt worden ist, wurden Teile auch bereits bebaut. Nördlich davon sind vornehmlich landwirtschaftliche Gebäude, z.T. auch mit (in untergeordnetem Ausmaß) Nutztierhaltung vorhanden. Die Baukörper weisen ausschließlich Satteldächer auf.

Die Abgrenzung dieser Entwicklung erfolgt gem. den Vorgaben lt. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) in Anpassung an bestehende Besiedelungen bzw. natürliche Abgrenzungen, nach Süden hin wird die bestehende, landwirtschaftliche Vorrangzone zu beachten sein.

Bebauter Bestand gem. Repro-Südweststmk. (LGBl. 88/2016):

Die Flächen liegen im Bereich der "Ackerbaugeprägten Talböden und Becken", unter Beachtung der unter §3(6) genannten Zielsetzungen sind keine weiteren Flächeneinschränkungen für Siedlungserweiterungen gegeben.



Leitersdorf weist eine kompakte, dörfliche Struktur auf, es herrschen Wohnnutzungen vor, wobei jedoch auch landwirtschaftliche Gebäude vorhanden sind. Lt. Erhebung der Gemeinde sind im Siedlungsraum auch - einer dörflichen Struktur entsprechend - untergeordnete Nutztierhaltungen (keine Intensivhaltung) gegeben. An der Landesstraße befindet sich ein Betrieb mit Hühnerhaltung, in der westlich angrenzenden Gemeinde Preding sind Nutztierhaltungsbetriebe größeren Ausmaßes gegeben, die Berücksichtigung der Geruchskreise (Gurt) wurde im Zuge der Flächenwidmungsplanrevision 5.0 auch eingebracht.

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sollte, auf Grund der gegebenen Rahmenbedingungen im Flächenwidmungsplan eine gesamtheitliche Ausweisung als Dorfgebiet vorgenommen werden, Erweiterungen erscheinen aber - unter Beachtung der landwirtschaftlichen Vorrangzone und sonstiger Konfliktbereiche (Lärm Koralmbahn bzw. Landesstraße, sowie Nutztierhaltungen) - als nicht ausgeschlossen.



Das Dorfgebiet von Komberg stellt die Verlängerung des Ortsraumes von Hengsberg dar, auf Grund der räumlichen Ausdehnung und der nicht gegebenen Versorgungsqualität ist aber - von Hengsberg kommend, ab der Weggabelung - kein örtlicher Siedlungsschwerpunkt mehr gegeben.

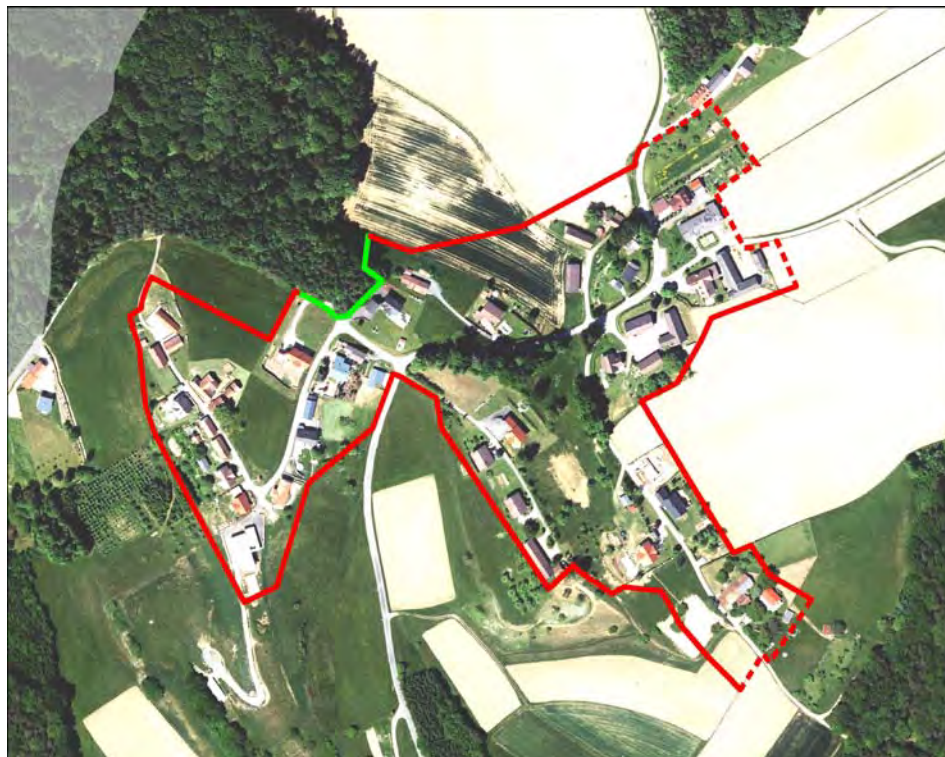
Der Dorfbereich von Komberg stellt eine gewachsene Struktur entlang der Straße dar. Teilweise sind noch typische landwirtschaftliche Gebäude vorzufinden, zum Teil wurden auch neue Wohnbebauungen (Ein- und Zweifamilienwohnhäuser), sowie ein verdichteter Wohnbau errichtet. Die Tischlerei wurde mittlerweile aufgelassen, der prakt. Arzt hat seine Praxis in das Zentrum von Hengsberg (bei der Volksschule) verlegt.

Die bestehende Bebauungsstruktur in diesem Bereich sollte im wesentlichen - unter Beachtung eines gewissen Erweiterungspotenziales - als ein- bis max. zweizeilige Straßenbebauung erfolgen. Die „Dorfgebietszunge“ im Norden sollte auf Grund der räumlichen Nähe zum Wald nicht weiter entwickelt werden. Gem. den Zielsetzungen lt. ÖEK bzw. Vorgabe der A13 (siehe Einwendungen zum Entwurf) wird im Falle einer Ausweisung von Baulandflächen die Beachtung eines Schutzabstandes zum Wald zu beachten sein.

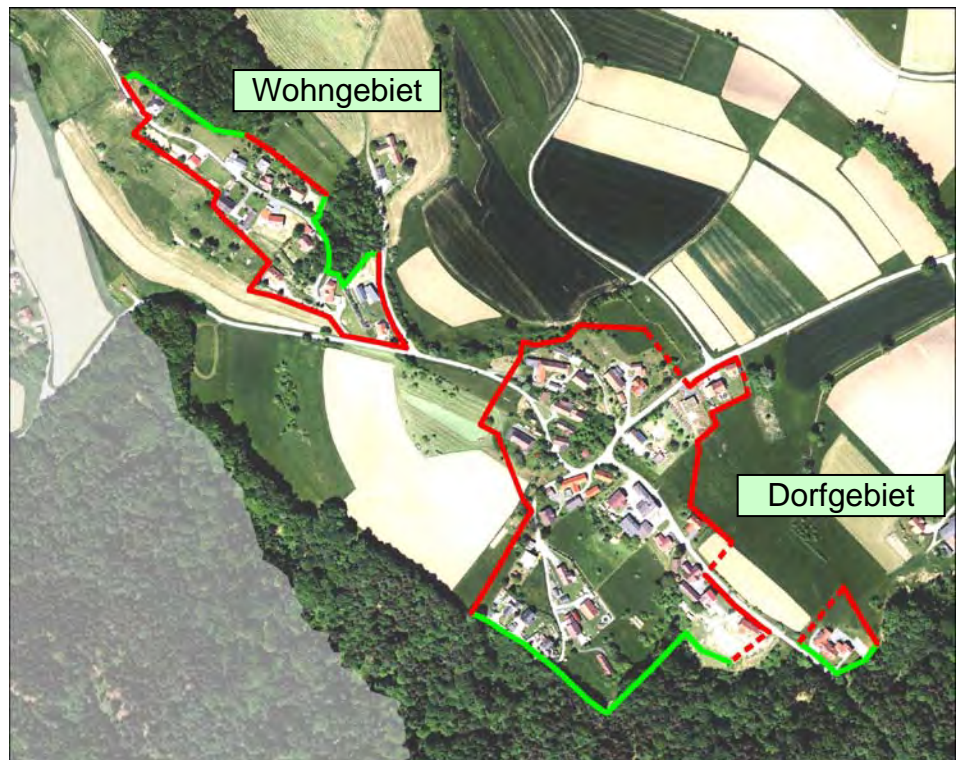
Für das allgemeine Wohngebiet von Komberg wurde ein Bebauungsplan (Lorencic-Haas) erstellt, und wurden Teilflächen auch bereits umgesetzt. Diese Flächen weisen eine sehr schöne Lage (Südhang, Sichtverbindung zur Kirche Hengsberg) und eine der Widmung entsprechende Wohnnutzung (Einfamilienwohnhäuser mit Satteldach und roter bzw. grauer Ziegeldeckung) auf.

Ein Zusammenschluss mit dem südöstlichen Dorfgebiet von Komberg wurde bereits im Zuge der Bebauungsplanerstellung angedacht und berücksichtigt. Grundsätzlich sollte für diese Flächen die Wohnnutzung forciert, der derzeit noch bestehende Betrieb mit Nutztierhaltung (Winkler, Geruchsschwelle 78m) wird aber dabei zu beachten sein.

Nach Norden stellen Wald bzw. Erschließungsweg eine natürliche Grenze der Siedlungsentwicklung dar. Nach Südwesten ist die Bebauung in Anpassung an den Bestand auf Grund der Hanglage abgegrenzt.



Der Dorfgebietsbereich um Kühberg stellt vorrangig Wohnbebauungen entlang der Straßen dar. Die Firstrichtungen, Dachdeckungen und Dachneigungen sind unterschiedlich ausgebildet. Tw. sind noch landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung (z.B. Stoiser) gegeben. Auf Grund der dezentralen Lage soll der Bestand bis auf kleinräumige Erweiterungen bzw. Auffüllungen unverändert bleiben.



Dorfgebiet Flüssing:

Flüssing stellt einen kompakten Dorfbereich dar, in dem neben Wohnnutzungen auch landwirtschaftliche Nutzungen (keine großen Nutztierhalter) vorzufinden sind. Im südöstlichen Abschluss wurde im Zuge einer Änderung des Flächenwidmungsplanes auch eine touristische Nutzung realisiert.

Der Großteil der Flächen in Flüssing ist bereits bebaut, wie in allen dezentralen Lagen soll auch hier im wesentlichen ein Auffüllen bzw. Abrunden der bestehenden Besiedelung ohne großräumige, weitere Ausdehnung zugelassen werden.

Wohngebiet Flüssing:

Das Wohngebiet von Flüssing stellt eine sehr dezentrale Lage dar, die nur unwesentlich erweiterbar sein sollte. Die Kanalisation wurde mittlerweile durch eine dezentrale Kläranlage sicher gestellt. Nach Westen weist der Bestand eine sehr starke Böschung auf, wodurch eine weitere Besiedelung bereits auf Grund der natürlichen Voraussetzungen eingeschränkt ist. Nördlich des Gemeindeweges befindet sich zwischen den Baulandausweisungen und einem im Freiland liegenden Gebäude eine derzeit nicht bebaute Lückenfläche, die geschlossen werden könnte. Die übrigen Bereiche der Besiedelung sind durch natürliche Abgrenzungen, wie Wege und Waldflächen eingegrenzt.

4. Strategische Umweltprüfung (SUP)

Grundsätzliche Änderungen gegenüber bislang definierten Entwicklungszielen

Das große Kapital von Hengsberg liegt in der Bewahrung und Erhaltung des Naturraumes als attraktiver Wohnstandort im Einzugsbereich von Graz und Leibnitz. Diesen gilt es vorrangig zu sichern aber auch für Neuansiedelungen zu nutzen. Von einer industriellen Entwicklung wurde die Gemeinde auf Grund ihrer Lage bislang mehr oder weniger ausgeschlossen. Entsprechend den Zielen der Revision 4.0 besteht das vorrangige Interesse verfügbares Industrie- und Gewerbegebiet zur Absicherung der noch bestehenden Gewerbebetriebe, als auch zur maßvollen Neuansiedelung Interessierter zur Verfügung zu stellen. Neuansiedelungen von umweltrelevanten Betrieben gewerblicher oder touristischer Art werden nicht angestrebt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die lt. ÖEK 4.0 festgelegten und im Entwicklungsplan 4.0 dargestellten Entwicklungsgrenzen in der Revision 5.0 nur geringfügig abgeändert, ergänzt bzw. in Anpassung an die nunmehrige Planzeichenverordnung 2016 konkretisiert wurden.

Der neue Entwicklungsplan weist - mit Ausnahme der im nachfolgenden Differenzplan zum Entwicklungsplan dargestellten Veränderungen - keine erheblichen Abweichungen von den ursprünglichen Zielsetzungen auf, sowohl in den alten Darstellungen, als auch im aktuellen Entwicklungsplan kann immer nur von einem vom Bestand ausgehenden Wachsen der Besiedelung ausgegangen werden.

Die Prüfung auf Erfordernis einer Umwelterheblichkeit erfolgt auf Basis des Ablaufschemas gem. Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“, 2. Auflage vom April 2011³.

Entsprechend der PZVO 2016 werden nachfolgend die Änderungsflächen nummeriert (*siehe Differenzplan*) und im einzelnen auf Umwelterheblichkeit geprüft.

³ Die Überprüfung hat gem. Leitfaden in mehreren Prüfstufen nach einem „Stop & Go-System“ zu erfolgen.

- Wird der Prüfschritt 1 (Abschichtung) erfüllt, , so ist keine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich und sind die nachfolgenden Stufen nicht weiter prüfen
- Wird im Prüfschritt 2 mind. ein Ausschlusskriterium erfüllt und ist keine UVP-Pflicht, wie auch keine Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes gegeben, so ist keine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich und sind die nachfolgenden Stufen nicht weiter prüfen

Nummer lt. Differenzplan	Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterung	Weitere Prüfschritte erforderlich
		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter wird nicht geändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	Keine UVP-Pflicht	Keine Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten		
01				✓	✓	✓	Es handelt sich um eine Rücknahme von bislang nicht genutzten Potenzialflächen. Bei künftigen Erweiterungen hat ein Abwägung hinsichtlich zu beachtender Nutzungskonflikte (Tierhaltung) zu erfolgen	Nein
02			✓		✓	✓	Die Erweiterung stellt im Grund eine Konkretisierung der Siedlungsgrenze, welche im Rahmen der Revision 4.0 festgelegt wurde, dar. Mit dem nunmehr rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) wurde die landwirtschaftliche Vorrangzone in diesem Bereich zurückgenommen und war die bereits in der Revision 4.0 angestrebte Anpassung möglich. Die Erweiterungsfläche liegt mit ca. 0,81ha auch deutlich unter der Rücknahmefläche (ca. 1,52ha) lt. Pkt. 1	Nein
03				✓	✓	✓	Pesenberg erfüllt nicht die Voraussetzungen eines örtlichen Siedlungsschwerpunktes gem. A13, Leitlinie für die Beurteilung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten, Stand 02/2013 und befindet sich gem. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) im außeralpinen Hügelland. Die Erweiterung von derartigen Siedlungsräumen ist dementsprechend nur sehr reduziert (max. 20% des bebauten Bestandes) möglich, weshalb eine Rücknahme von größeren Potenzialen notwendig war. Sollte sich geänderte Planungsvoraussetzungen, welche wieder großräumiger Erweiterungen zulassen würden, ergeben, wäre dies aus fachlicher Sicht - entsprechend den Festlegungen aus der Revision 4.0 - nicht ausgeschlossen.	Nein
04				✓	✓	✓	Siehe Pkt. 3	Nein
05				✓	✓	✓	Siehe Pkt. 3	Nein
06				✓	✓	✓	Es handelt sich um eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung im unmittelbaren Anschluss an gleichartige Bestandsnutzungen. Die noch unbebauten Lückenflächen an der Landesstraße wurden von der Gemeinde mittlerweile verkauft, eine Bebauung steht unmittelbar bevor. Für die Neuflächen ist lt. Auskunft der Gemeinde vom selben Interessenten auch bereits eine Erweiterung geplant. Insgesamt sind die Neuflächen gegenüber der Gesamtfläche in untergeordneter Größe.	Nein
07					✓	✓	Die Flächen liegen im unmittelbaren Haltestellenbereich der Koralmbahn, eine gewerbliche Nutzung in diesem Umfeld wird von der Gemeinde bereits langfristig angestrebt, das Umfeld zur Bahnhaltestelle ist gem. §3(1)c. auch als gewerblicher Schwerpunkt festgelegt. Die konkrete Abgrenzung erfolgt im Rahmen der Revision 5.0 auf Basis nunmehr vorliegenden Rahmenbedingungen (Bahntrasse, aktuelle, landwirtschaftliche Vorrangzone).	Ja

Nummer lt. Differenzplan	Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterung	Weitere Prüfschritte erforderlich
		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter wird nicht geändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	Keine UVP-Pflicht	Keine Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten		
09		✓			✓	✓	Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung unter Einbeziehung von Bestandsstrukturen	Nein
10					✓	✓	Hierbei handelt es sich um keine Erweiterung von Baulandpotenzialen, sondern um einen Alternativvorschlag der Gemeinde für die Errichtung eines "Regionalen Altstoffsammelzentrums".	Ja
11		✓			✓	✓	Die Erweiterung stellt eine Konkretisierung von zum Teil bereits umgesetzten Ausweisungen auf Basis der Revision 4.0 dar. Von der Gesamtausweisung (ca. 0,76ha) sind bereits ca. 0,3 ha. als Allgemeines Wohngebiet festgelegt, abzüglich des noch zu beachtenden Erschließungsanteiles (ca. 15%) liegt die Erweiterung mit ca. 3.000m ² im Bereich der Geringfügigkeit. <u>Anmerkung:</u> Im Falle einer Ausweisung im Flächenwidmungsplan wird ein entsprechender Schutzabstand zum Wald zu beachten sein (siehe auch Anmerkungen zu den Siedlungsbereichen)	Nein

Prüfschritt 3 – Umwelterheblichkeitsprüfung:

1. Gewerbliche Nutzungen im Umfeld Koralmbahn (Nr. 07 lt. SUP)

Legende:

+/o	Verbesserung/keine Veränderung	-	Verschlechterung	--	Starke Verschlechterung
-----	--------------------------------	---	------------------	----	-------------------------

Themenbereich	Bewertung	Ziele / Begründung
Mensch/Gesundheit	+/o	<p>Ziele:</p> <p><i>Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern. §3(1)1, StROG 2010 idgF.</i></p> <p><i>Entwicklung der Siedlungsstruktur ... unter Berücksichtigung von Klimaschutzziele zu erfolgen §3(2)2 lit. i, StROG 2010 idgF</i></p>
		<p>Begründung:</p> <p>Die Flächen befinden sich in hervorragender Standortqualität im unmittelbarem Nahbereich zur Bahnhaltestelle. Es wird mit der kompakten Erweiterung die Zielsetzung einer konzentrierten Entwicklung unter sparsamer Nutzung der Ressourcen verfolgt.</p>
Mensch/Nutzungen	+/o	<p>Ziele:</p> <p><i>Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere</i></p> <p><i>a) für Wohnsiedlungen,</i></p> <p><i>b) Gewerbe- und Industriebetriebe,</i></p> <p><i>c) für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,</i></p> <p><i>d) für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes,</i></p> <p><i>e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft,</i></p> <p><i>f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen. §3(2)6, StROG 2010 idgF</i></p>
		<p>Begründung:</p> <p>Die Flächen werden einer Nutzung gem. Pkt.b zugeführt, auch werden die Zielsetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft (Pkt.e) berücksichtigt (die Flächen liegen außerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone). Auf Grund der guten Standortqualität sind auch keine sonstigen, nachteiligen Auswirkungen auf die Vorgaben lt. Pkt. a. bzw. c., d. und f. zu erwarten</p>
Landschaft/Erholung	+/o	<p>Ziele:</p> <p><i>Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft §3(2)4, StROG 2010 idgF</i></p> <p><i>Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- u. Ortsgebiete. §3(2)4, StROG 2010 idgF</i></p>
		<p>Begründung:</p> <p>Es liegen keine Einschränkungen hinsichtlich charakteristischer Kulturlandschaft oder erhaltenswerter Kulturgüter vor.</p>

Naturraum/Ökologie	+/-	<p>Ziele:</p> <p><i>Entwicklung der Siedlungsstruktur ... unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit §3(2)2 lit.c, StROG 2010 idgF</i></p> <p><i>Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit ökologisch bedeutsamen Strukturen. §3(2)4, StROG 2010 idgF.</i></p>
		<p>Begründung:</p> <p>Die Ausweisung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur der Gemeinde. Vielmehr handelt es sich um eine Konkretisierung von bereits seit mehreren Revisionen angestrebten Entwicklungszielen.</p> <p>Es liegen keine ökologischen, bedeutsamen Strukturen (Biotope, Schutzgebiete oder dgl.) vor.</p>
Ressourcen	+/-	<p>Ziele:</p> <p><i>Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern. §3(1)1, StROG 2010 idgF.</i></p> <p><i>Entwicklung der Siedlungsstruktur ... unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl. §3(2)2 lit.j, StROG 2010 idgF</i></p>
		<p>Begründung:</p> <p>Die Flächen befinden sich in hervorragender Standortqualität im unmittelbarem Nahbereich zur Bahnhaltestelle. Es wird mit der kompakten Erweiterung die Zielsetzung einer konzentrierten Entwicklung unter sparsamer Nutzung der Ressourcen verfolgt.</p> <p>Das neu festgelegte Potenzial liegt außerhalb von Gefahrenbereichen, es liegen keine Gefährdungen durch Naturgewalten vor.</p>

Ergebnis:

Durch die beabsichtigten Ausweisung der untersuchten Grundstücksflächen ist für die Themenbereiche

- Mensch/Gesundheit
- Mensch/Nutzungen
- Landschaft/Erholung
- Naturraum/ Ökologie und
- Ressourcen

keine Verschlechterung zu erwarten. Auf Grund der im Einzelnen durchgeführten Untersuchungen kann festgehalten werden, dass die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich ist.

2. Eignungszone "Regionales ASZ" Kehlsdorf (Nr. 10 lt. SUP)

Legende:

+/o	Verbesserung/keine Veränderung	-	Verschlechterung	--	Starke Verschlechterung
-----	--------------------------------	---	------------------	----	-------------------------

Themenbereich	Bewertung	Ziele / Begründung
Mensch/Gesundheit	+/o	<p>Ziele:</p> <p><i>Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern. §3(1)1, StROG 2010 idgF.</i></p> <p><i>Entwicklung der Siedlungsstruktur ... unter Berücksichtigung von Klimaschutzziele zu erfolgen §3(2)2 lit. i, StROG 2010 idgF</i></p>
		<p>Begründung:</p> <p>Grundsätzlich handelt es sich um keine Entwicklung von Baulandflächen, sondern um Flächen zur Errichtung von Einrichtungen mit nicht nur örtlicher, sondern mit regionaler Bedeutung. Der Flächenbedarf ist mit rund 6.000m² auch von eher untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Die Flächen weisen aus Sicht der Gemeinde für ein regionales Altstoffsammelzentrum eine sehr gute Lage und infrastruktureller Anbindung auf.</p> <p>Auch liegen die Flächen nicht in einer dezentralen, isolierten Lage, sondern sind in den Siedlungsraum Kehlsdorf eingebettet bzw. unmittelbar angeschlossen, womit der Zielsetzung nach einer konzentrierten Entwicklung unter sparsamer Nutzung der Ressourcen entsprochen wird.</p>
Mensch/Nutzungen	+/o	<p>Ziele:</p> <p><i>Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere</i></p> <p>a) für Wohnsiedlungen,</p> <p>b) Gewerbe- und Industriebetriebe,</p> <p>c) für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,</p> <p>d) für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes,</p> <p>e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft,</p> <p>f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen. §3(2)6, StROG 2010 idgF</p>
		<p>Begründung:</p> <p>Auf Grund der guten Einsehbarkeit und Erreichbarkeit über die angrenzende Landesstraßen weisen die Flächen eine entsprechende Standortqualität auf, wie diese für eine Flächennutzung von regionaler Bedeutung erforderlich ist.</p> <p>Die definierte Eignungsfläche liegt außerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone, es werden auch keine sonstigen Flächen mit besonderen Standortansprüchen lt. Pkt. a bis f in Anspruch genommen.</p>

Landschaft/Erholung	+/-	<p>Ziele:</p> <p><i>Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft §3(2)4, StROG 2010 idgF</i></p> <p><i>Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- u. Ortsgebiete. §3(2)4, StROG 2010 idgF</i></p>
		<p>Begründung:</p> <p>Es liegen keine Einschränkungen hinsichtlich charakteristischer Kulturlandschaft oder erhaltenswerter Kulturgüter vor.</p>
Naturraum/Ökologie	+/-	<p>Ziele:</p> <p><i>Entwicklung der Siedlungsstruktur ... unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit §3(2)2 lit.c, StROG 2010 idgF</i></p> <p><i>Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit ökologisch bedeutsamen Strukturen. §3(2)4, StROG 2010 idgF.</i></p>
		<p>Begründung:</p> <p>Die Ausweisung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur der Gemeinde, vielmehr wird durch die Schaffung von Flächen regionaler Bedeutung die Standortattraktivität und Verbesserung des Lebensraumes (Schaffung von Arbeitsplätzen) gefördert.</p> <p>Es liegen keine ökologischen, bedeutsamen Strukturen (Biotope, Schutzgebiete oder dgl.) vor.</p>
Ressourcen	+/-	<p>Ziele:</p> <p><i>Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern. §3(1)1, StROG 2010 idgF.</i></p> <p><i>Entwicklung der Siedlungsstruktur ... unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl. §3(2)2 lit.j, StROG 2010 idgF</i></p>
		<p>Begründung:</p> <p>Die Flächen befinden sich in sehr guter Standortqualität in leichter Erreichbarkeit im Talboden der Gemeinde.</p> <p>Das neu festgelegte Potenzial liegt außerhalb von Gefahrenbereichen, es liegen keine Gefährdungen durch Naturgewalten vor.</p>

Ergebnis:

Durch die beabsichtigten Ausweisung der untersuchten Grundstücksflächen ist für die Themenbereiche

- Mensch/Gesundheit
- Mensch/Nutzungen
- Landschaft/Erholung
- Naturraum/ Ökologie und
- Ressourcen

keine Verschlechterung zu erwarten. Auf Grund der im Einzelnen durchgeführten Untersuchungen kann festgehalten werden, dass die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich ist.

Zusammenfassung:

Bei den festgelegten Entwicklungszielen bzw. -maßnahmen handelt es sich um Festlegungen, durch die der **Charakter des Gebietes nicht nachteilig beeinflusst** wird, auch werden von den durchgeführten Erweiterungen **keine Schutzgüter berührt** und sind somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die im ÖEK 4.0 dargestellten Entwicklungsgrenzen werden im Entwicklungsplan 5.0 der Gemeinde Hengsberg teilweise ergänzt bzw. konkretisiert.

Auf Grund der durchgeführten Untersuchungen kann festgehalten werden, dass eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes für das gegenständliche „Örtliche Entwicklungskonzept 5.0“ der Gemeinde Hengsberg nicht erforderlich ist.

Übersichtsliste UVP-pflichtiger Tatbestand

Quelle „Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung“ 2. Auflage vom April 2011 (Stmk. Landesregierung FA13B)

Wenn einer der nachfolgend genannten Fälle für eine Änderungsfläche zutrifft, ist eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gem. §5 StROG 2010 idgF. erforderlich.

Für die Revision 5.0 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Hengsberg trifft dieser Tatbestand in keinem der vorab untersuchten Änderungsfälle zu.

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1, Spalte 1

1. Neuerschließung oder Änderung von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist.
2. Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist.

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1, Spalte 2 (vereinfachtes Verfahren)

1. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
2. Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50ha
3. Städtebauvorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000m²
4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mind. 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
7. Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen
8. Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2km Länge
9. Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 20 MW oder mit mind. 20 Konvertern

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1, Spalte 3 (vereinfachtes Verfahren)

1. Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.
2. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
3. Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 25ha.
4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D von mindestens 5ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mind. 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mind. 2,5ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
7. Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mind. 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
8. ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A
9. Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 10MW oder mit mind. 10 Konvertern.

FLÄCHENWIDMUNGSPLANREVISION 5.0

Gemeinde Hengsberg






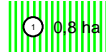

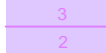
Gemeinde Nr.: 61017

Plan Nr.: HE E02/2018/RO 5.0

Endbeschluss DIFFERENZPLAN zum Entwicklungsplan



LEGENDE:

- | | | | |
|---|---|---|--|
|  | Entwicklungsflächen
Revision 1.0 |  | Erweiterung der Gebiete mit baulicher
Entwicklung oder örtlicher
Vorrangzone/Eignungszone |
|  | Örtliche Vorrang- oder
Eignungszonen Revision 1.0 |  | Rücknahme der Gebiete mit baulicher
Entwicklung oder örtlicher
Vorrangzone/Eignungszone |
| | Siedlungsgrenzen der Rev. 1.0
<small>In Gleinstätten keine Differenzdarstellung möglich, da
Bezugsgrundlage noch altes
Siedlungsbild</small> |  | Funktionsänderung |
| | Geänderte Siedlungsgrenze |  | Teilraumgrenze
mit der Kennung für Teilraum
<small>5 = Außeralpines Hügelland
7 = Außeralpines Wälder und Auwälder
8 = Ackerbau geprägte Talböden und Becken</small> |
| | Siedlungspolitisch absolut | | Teilraumgrenze präzisiert |
| | Siedlungspolitisch relativ | | |
| | Naturräumlich absolut | | |
| | Naturräumlich relativ | | |



Druckdatum: 6.5.2019

Maßstab 1:10.000

Plangrundlage:

DKM und Orthofoto vom 03/04/2017
(Datenerstellung durch die Stmk. Landesregierung GZ.: ABT17-3514/2017-276)
Sonstige Nachträge lt. Bekanntgabe der Gemeinde bis zum 09/08/2017.

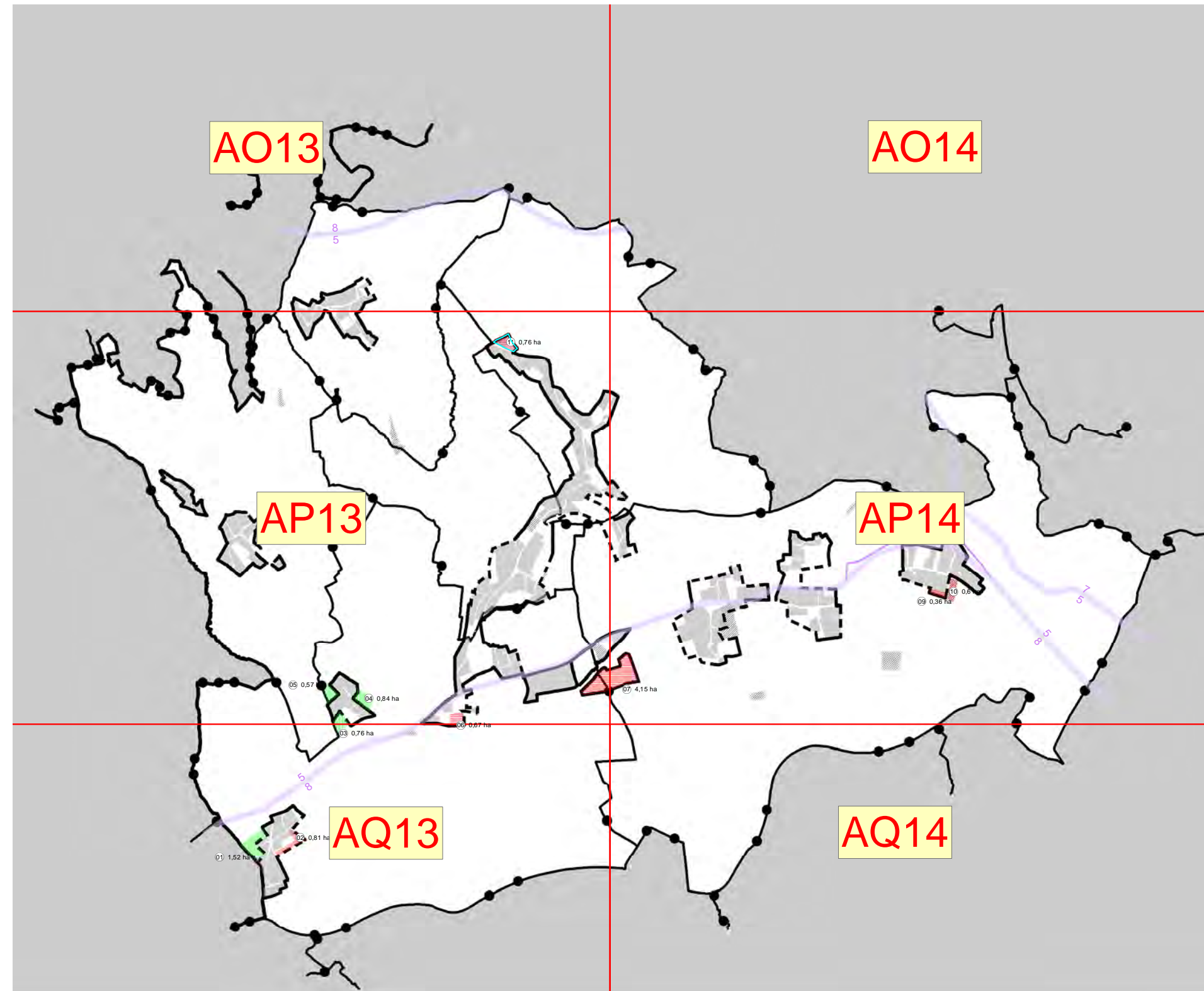
FLÄCHENWIDMUNGSPLANREVISION 5.0 Gemeinde Hengsberg



Gemeinde Nr.: 61017

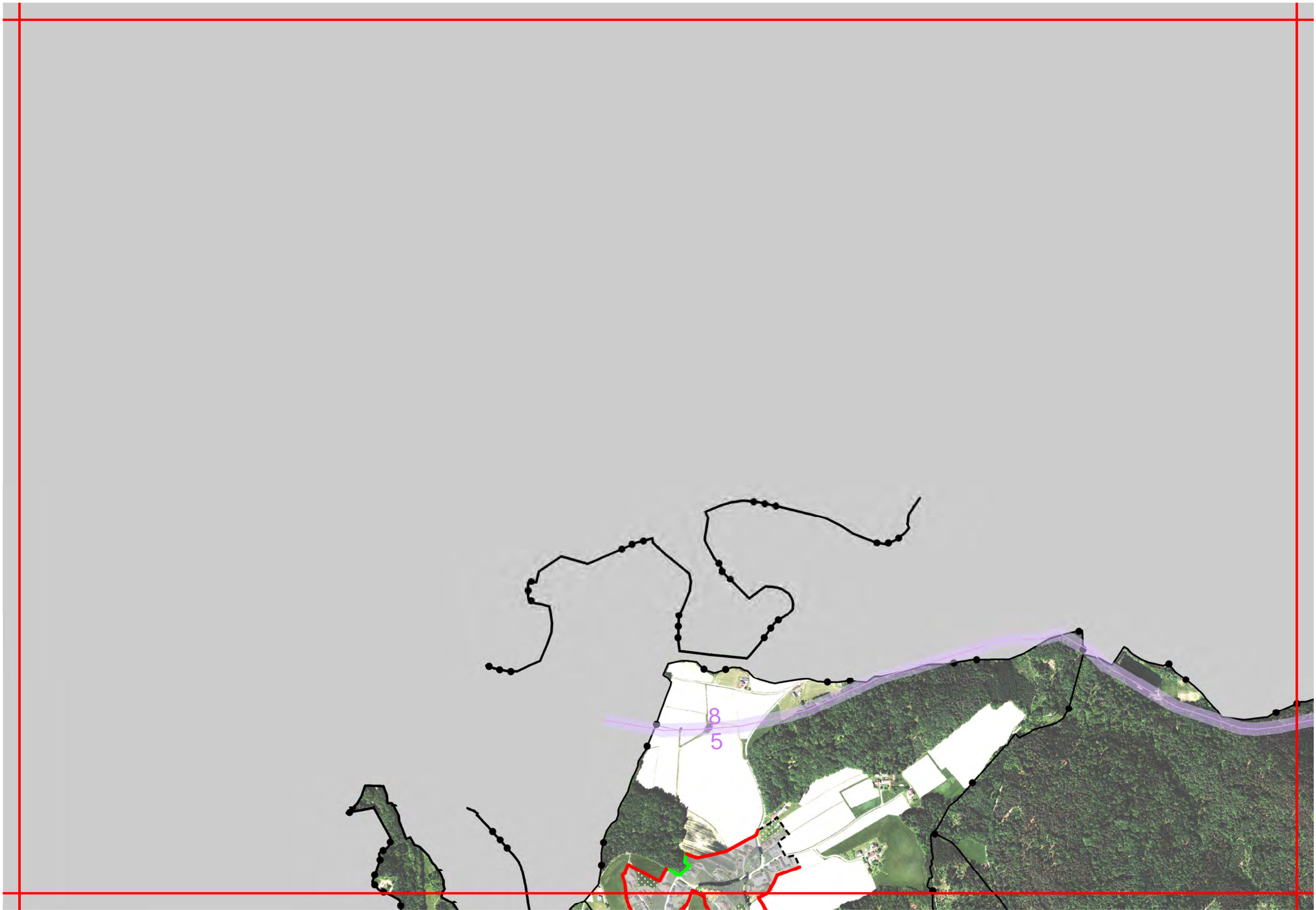
Plan Nr.: HE E02/2018/RO 5.0

Endbeschluss DIFFERENZPLAN zum Entwicklungsplan

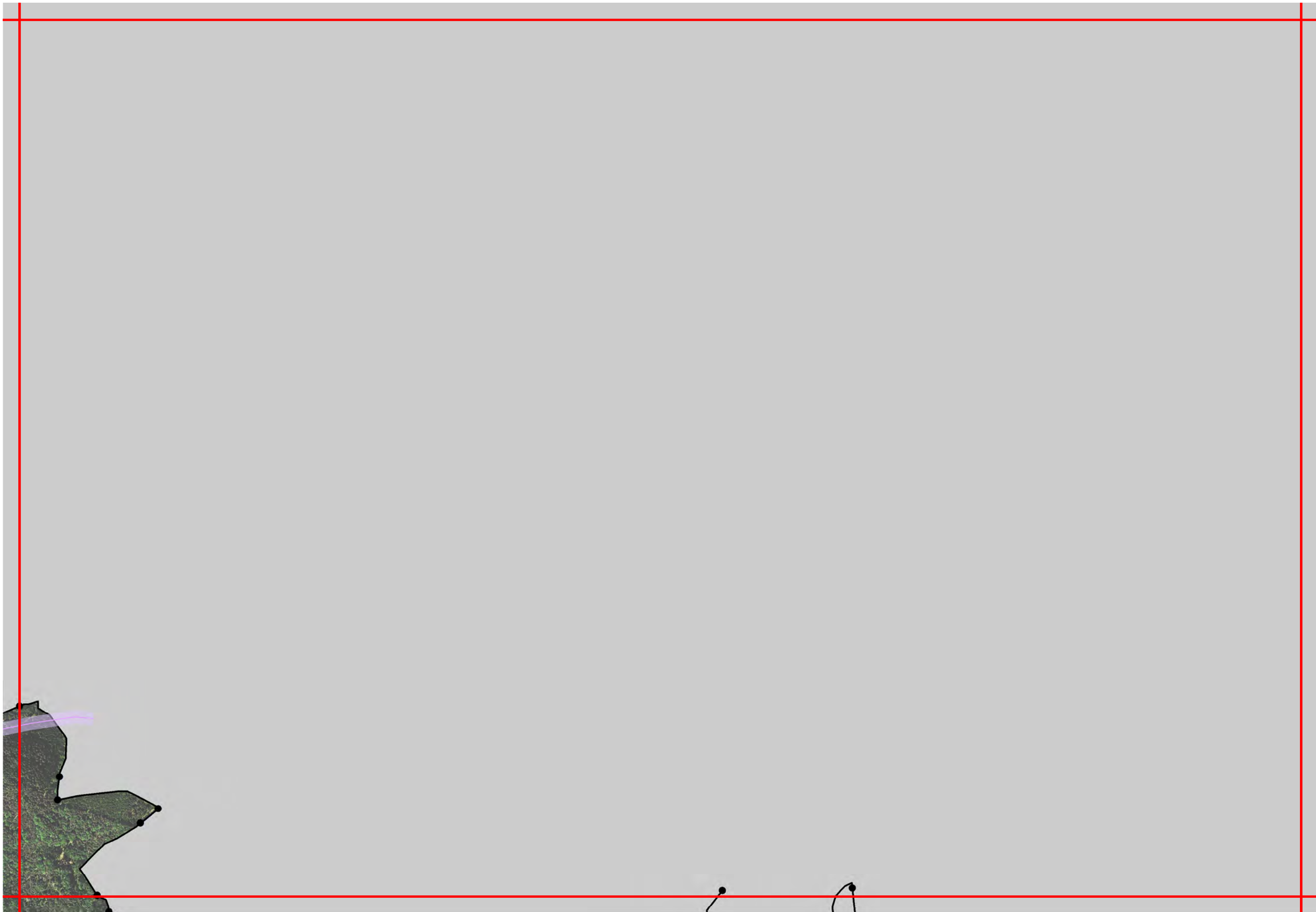


Maßstab 1:30.000

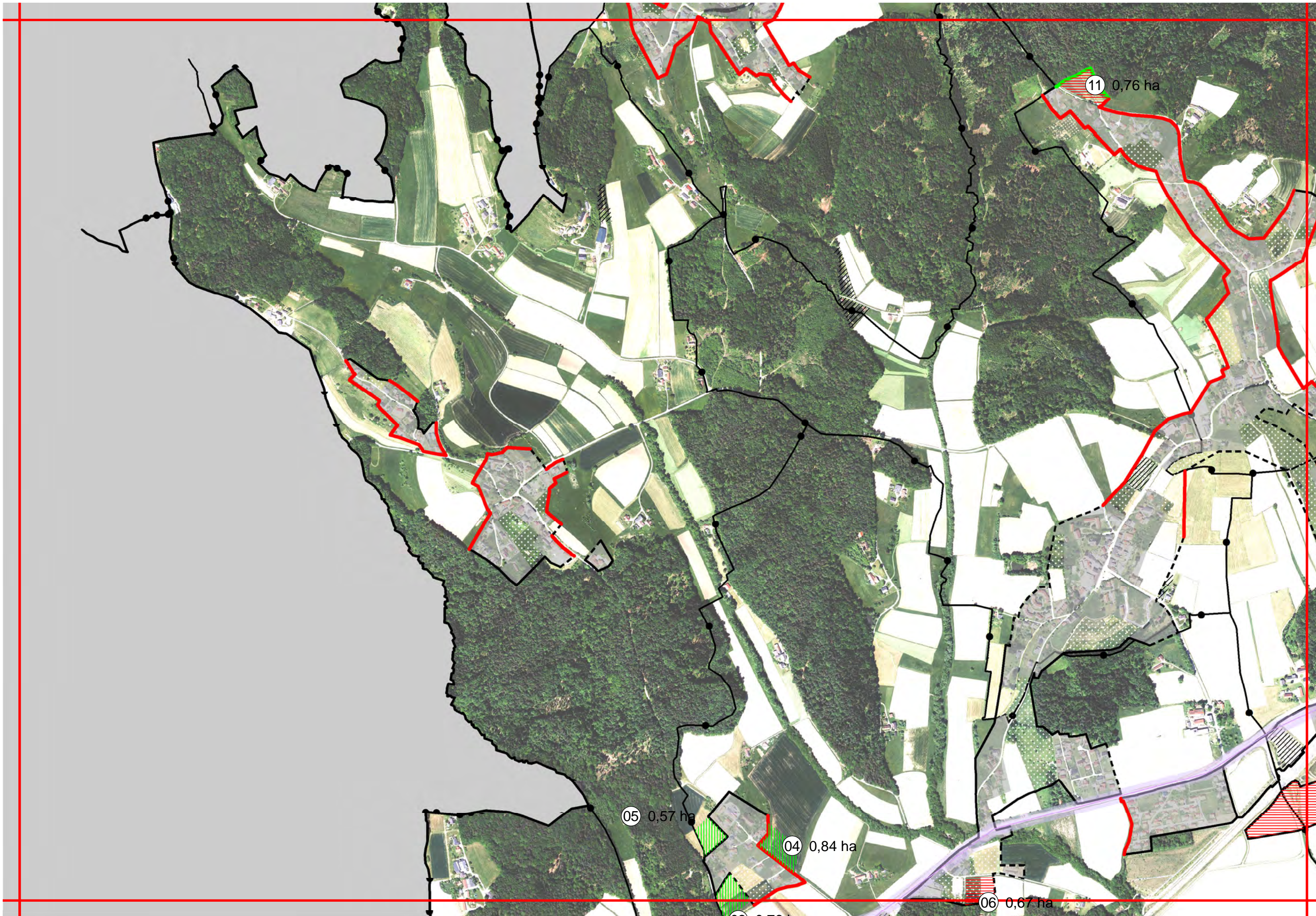
ÜBERSICHTSPLAN



AN12	AN13	AN14
AO12	AO13	AO14
AP12	AP13	AP14



AN13	AN14	AN15
AO13	AO14	AO15
AP13	AP14	AP15



AO12	AO13	AO14
AP12	AP13	AP14
AQ12	AQ13	AQ14



AO13	AO14	AO15
AP13	AP14	AP15
AQ13	AQ14	AQ15



AP12	AP13	AP14
AQ12	AQ13	AQ14
AR12	AR13	AR14



AP13	AP14	AP15
AQ13	AQ14	AQ15
AR13	AR14	AR15

5. Sachbereiche

0 Übergeordnete Gliederung

0.1. Lage - Räumliche Einordnung

Die Gemeinde Hengsberg befindet sich am Nordrand des Leibnitzer Feldes im Übergang zum weststeirischen Hügelland. Die Gesamtfläche des Gemeindegebietes beträgt ca. 1.767 ha.

In erster Linie stellt sich die Gemeinde mit 1.422 Einwohnern (Stand 31/12/2016) als Wohnsitzgemeinde dar. Aufgrund ihrer großen Umweltqualitäten bietet die Gemeinde günstige Voraussetzungen für die Funktion als Wohnstandort.

Hengsberg gliedert sich, in folgende, Katastralgemeinden:

- Schönberg
- Schrötten
- Fliessing
- Hengsberg
- Komberg
- Kühberg

Die Seehöhe des höchstgelegenen Ortes liegt bei 370m, die des tiefstgelegenen Ortes bei 292m, der Hauptort Hengsberg liegt auf 351m.

Folgende Gemeinden grenzen an das Gemeindegebiet:

- im Norden an Wildon (ehem. Weitendorf bzw. Zwaring-Pöls)
- im Osten an Wildon und Lang
- im Süden an St. Nikolai im Sausal
- im Westen an Preding (Pol. Bezirk Deutschlandsberg)

Hengsberg ist mit Gütern des Grundbedarfs unterversorgt. Dies erfolgt in den Nachbargemeinden Preding bzw. in Lang. Die Versorgung mit Gütern des längerfristigen Bedarfes kann in Wildon (6km), Leibnitz (14km) und Graz (30km) erfolgen. Die übergeordneten öffentlichen Einrichtungen sind im regionalen Zentrum Leibnitz sowie in Wildon (Gerichtsbezirk) gegeben.

Der wichtigste Verkehrsträger ist die A9, die Pyhrnautobahn, eine Verkehrsbindung zwischen dem Leibnitzer Feld bzw. Slowenien und Graz. Weitere wichtige Verbindungen ergeben sich über die B67 Graz-Wildon-Spielfeld-Slowenien (führt nicht durch das Gemeindegebiet), die L 601 zwischen Wildon-Schönberg-Matzelsdorf-Preding-Groß St. Florian-Deutschlandsberg, sowie die L 602 (Schönbergstraße) zwischen Hengsberg-Lang-Leibnitz und die L 634 (Schrötten/L 601-St. Nikolai).

Nutzung der günstigen Lage als Wohnstandort durch Aufschließung bzw. Ausweisung von Wohnbauland.

Gerade durch die künftig besseren Verbindungsmöglichkeiten zu den Ballungszentren durch die Koralmbahn werden diesbezüglich große Hoffnungen eine einen wirtschaftlichen Aufwärtstrend wie auch in eine positive Bevölkerungsentwicklung gelegt.

Unterstützung von ansiedlungswilligen Interessenten

Der Schwerpunkt wird auch in Zukunft eher an der Ansiedlung von Ein- bzw. Zweifamilienwohnhäusern sein wobei im zentralen Ortsraum auch verdichtete Bauweisen umgesetzt werden können.

Ausbau bzw. Verbesserung des Nahversorgungsangebotes durch Unterstützung von ansiedlungswilligen Geschäftsleuten.

Hengsberg ist bestrebt ein ausgewogenes, dem Wohnbedarf und der Tragfähigkeit entsprechendes Angebot sicher zu stellen. Gerade im Umfeld der künftigen Haltestelle der Koralmbahn könnten sich entsprechende Nahversorger ansiedeln.

0.2. Wirtschaftspolitische Zusammenhänge

Die Gemeinde Hengsberg befindet sich im Spannungsfeld der Bezirksstadt Leibnitz und der Landeshauptstadt Graz, die Standortqualität konnte auf Grund der mittlerweile errichteten Korlambahnhaltestelle deutlich gehoben werden, eine weitere Aufwertung ist durch die Umsetzung des Autobahnhalbanschlusses an der L601 zu erwarten.

Aufgrund ihrer großen Qualitäten bietet die Gemeinde günstige Voraussetzungen für die Funktion als Wohnstandort. Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark, LGBl. 88/2016, §4 sind für Hengsberg keine konkreten Festlegungen getroffen, die Gemeinde grenzt aber unmittelbar, bzw. befindet sich in räumlicher Nähe zu "Teilregionale Zentren" bzw. zu Regionalen Industrie- und Gewerbestandorten (*Lang, Lebring-St. Margarethen, Wildon*).

Die Problematik dieses Raumes und weiters des gesamten Leibnitzer Feldes liegt im Arbeitsplatzmangel und im Bevölkerungsrückgang. Die Fluktuation ist einerseits von den landwirtschaftlichen Flächen in Richtung Ort bemerkbar, andererseits besteht generell eine Fluktuation in Richtung der Städte.

Die Forderung der Pendler liegt in guten Verkehrsverbindungen zu den Städten, wie z.B. Leibnitz, Deutschlandsberg und Graz, sowohl mit privaten als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Der wichtigste Verkehrsträger ist die A9, die Pyhrnautobahn, eine Verkehrsbindung zwischen dem Leibnitzer Feld bzw. Slowenien und Graz. Weitere wichtige Verbindungen ergeben sich über die B67 Graz-Wildon-Spielfeld-Slowenien (führt nicht durch das Gemeindegebiet), die L 601 Wildon-Schönberg-Matzelsdorf-Preding-Groß St. Florian-Deutschlandsberg, sowie die L 602 (Schönbergstraße) zwischen Hengsberg-Lang-Leibnitz und die L 634 (Schrötten/L 601-St. Nikolai).

Öffentliche Verkehrsmittel:

Hinsichtlich des öffentlichen Verkehrs konnte die Gemeinde in den letzten Jahren deutliche Verbesserungen erzielen.

Zum einen ist mit der Korlambahnhaltestelle ein herausragender Anschluss nach Graz gegeben, zum anderen steht das Konzept "MOBIL Südwest" kurz vor der Installierung. Mit diesem System soll zukünftig ganztägig eine Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen der Gemeinde sicher gestellt werden.



Quelle GIS-Steiermark

Stärkung des Wirtschaftsstandortes Hengsberg bzw. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Festlegung von geeigneten Flächen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Talbodenbereich unter rigoroser Beachtung der Verträglichkeit mit den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung bzw. Einhaltung der jeweils erforderlichen Pufferbereiche.

Von einer industriellen Entwicklung wurde Hengsberg wegen der abgelegenen Randsituation ausgeschlossen. Eine intensive, industrielle Nutzung wird auch in Zukunft nicht angestrebt, da das Kapital dieser Region, wie bereits angeführt, der Naturraum in Zusammenhang mit dem Nahebereich zu den Hauptballungszentren (Graz und Leibnitz) ist. Dies gilt es dementsprechend zu erhalten und zu nutzen. Angestrebt werden ausgewogene wirtschaftliche Verhältnisse, die der Bevölkerung, in Übereinstimmung mit der angestrebten Bevölkerungszahl und der räumlichen Tragfähigkeit, günstige Lebens- und Arbeitsbedingungen sichern.

Erhöhung der Standortattraktivität unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Interessen der Umlandgemeinden

Ziel muss ein sinnvolles, zu den bestehenden Möglichkeiten ergänzendes Angebot sein, dass einerseits für die Gemeinde, als auch für die umliegenden Gemeinde von Interesse ist. Die Verbesserung des Nahversorgungsangebotes wäre in neu zu schaffenden Gewerbeflächen im Umfeld der Koralmbahn als realistisches Ziel zu betrachten. Durch die Wechselbeziehungen zwischen Wohnqualität, Arbeitsplatzangebot und bestehendem Versorgungsangebot kann die Standortattraktivität nachhaltig positiv beeinflusst werden.

Die Nutzung der günstigen Lage als Wohnstandort soll auch weiterhin durch die zur Verfügung Stellung von gut erschlossenen Siedlungsbereichen sichergestellt werden.

Verbesserung der öffentlichen Verkehrsverbindungen zu den Umlandgemeinden

Auch hier ist eine enge Wechselwirkung mit der Koralmbahn zu erwarten bzw. auch schon bereits abzusehen. Durch die höhere Standortattraktivität und den damit zu erwartenden Bevölkerungszuwachs ist auch mit einer vermehrten Nachfrage an dem Angebot des Umlandes zu rechnen. Dies zieht auch die Forderungen nach besseren, öffentlichen Verkehrsverbindungen nach sich.

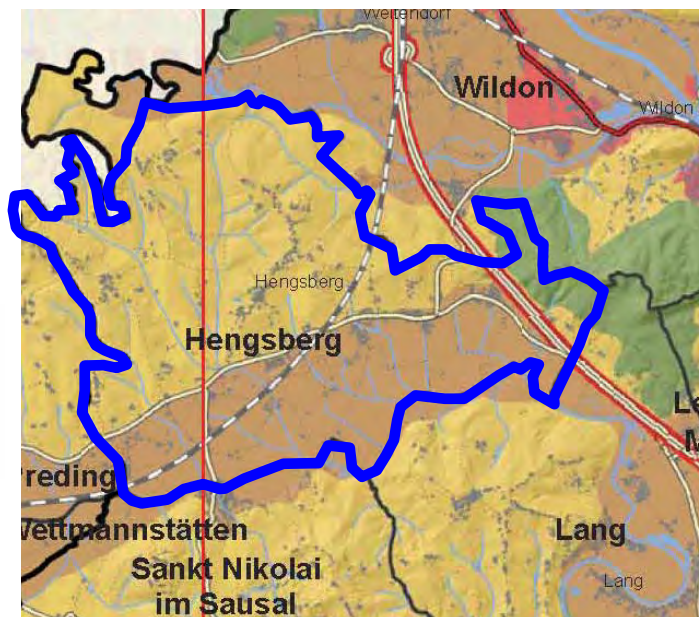
1 Naturraum und natürliche Umwelt

1.1. Landschaftsräumliche Gliederung:

Landschaftsräumlich kann Hengsberg in zwei Bereiche gegliedert werden, dem Außer-alpinen Hügelland und den ackerbaugeprägten Talböden und Becken

Landschaftsräumliche Gliederung:

(Quelle: Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016))



Außer-alpines Hügelland

(Quelle: Landschaftsräumliche Gliederung der Steiermark, Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung)

Die Landschaft des steirischen Hügellandes ist von sanften Kuppen, flachen Rücken, langen, teilweise sehr steilen Flanken und dazwischen liegenden Muldentälern geprägt.

Den besonderen Reiz dieses Landschaftsraumes machen jedoch die vielen unterschiedlichen Nutzungen aus. Der Anbau von Getreide, Mais, Feldfutterpflanzen oder wärmebedürftiger Spezialkulturen wie z.B. Kürbis prägt das Landschaftsbild der Talbereiche. Auf den sonnenexponierten Gunstlagen dominieren Obst- oder Weinbau. Waldflächen befinden sich überwiegend nordseitig und Wiesenflächen sind kaum anzutreffen.

Die Äcker, Mähwiesen, Obst- und Weingärten mit eingestreuten Siedlungen fügen sich mosaikartig zu einem harmonischen Ganzen. Die Technologisierung im letzten Jahrhundert sowie die kleinteilige Besitzstruktur als Folge der Realteilung führten zu regionalen Konzentrationsprozessen und Spezialisierungen der Betriebsführung.

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsstrukturen gliedert sich das steirische Hügelland in drei Teilbereiche, wobei sich das südsteirische Riedelland durch seinen besonders hohen Anteil an Weinbauflächen auszeichnet.

Das Steirische Joglland präsentiert sich als bäuerliche Kulturlandschaft mit einem interessanten Wechsel von Wiesen, kleinen Ackerflächen und Wald sowie dörflichen Sammelsiedlungen auf den Verflachungen. In den Gunstlagen entstanden vor allem in den letzten Jahrzehnten viele Apfelplantagen, die heute den Gebietscharakter prägen.

Wiesenflächen und Wald wechseln einander auf den Nordseiten der sanftwelligen Anhöhen des Jogllandes ab.

Das West- und Oststeirische Riedelland zeigt sich als bewegte Hügellandschaft mit sanft geformten Mulden und Rücken und ist eine im Kleinen ökologisch reich differenzierte Landschaft. Der westliche Teil schmiegt sich an die Koralm. Unterbrochen durch das Grazer und das Leibnitzer Feld setzt sich das Riedelland im Osten bis über die Landesgrenze hinaus fort.

Das besonders milde Klima und die nährstoffreichen Vulkanböden des Oststeirischen Riedellandes ermöglichen den Weinbau. Vor allem rund um die Thermen lädt das idyllische Wein- und Hügelland zu sportlichen Aktivitäten wie Golfen, Radfahren, Wandern und Reiten ein.

Das Südsteirische Weinland zählt zu den wärmsten Regionen Österreichs. Eine lange Sonnenscheindauer und ebenso lange Vegetationszeiten schaffen, gepaart mit geringer Kaltluftgefährdung, ideale Bedingungen für den Obst- vor allem aber den Weinbau. Die Böden im steirischen Hügelland neigen vielerorts zu Wasserstau und extremer Wechselfeuchte. In Verebnungen und Muldenlagen kommt es zu Vernässungen, in Hanglagen zu Rutschungen - Bedingungen, die eine Bebauung erschweren. Das Gebiet im Einzugsbereich der Ballungsräume und hier besonders des Großraumes Graz unterliegt einem starken Siedlungsdruck. Aufgrund der landschaftsbildlichen Schönheit sind es begehrte Siedlungsbereiche.

„Perlschnurartig“ entwickelten sich in den letzten Jahren Streusiedlungen entlang der Kuppen, die sich vor allem südseitig bis in die unteren Hangbereiche erstrecken können. Die peripher gelegenen Bereiche des Hügellandes weisen eine dünne Besiedlungsdichte auf. Hier beginnt eine sukzessive Überalterung der Bevölkerung und parallel dazu eine zunehmende Absiedelung der arbeitenden Bevölkerung. Aufgrund der abnehmenden Bevölkerungsdichte verschlechtert sich auch die Versorgung mit öffentlichem Verkehr, Dienstleistungsbetrieben und Nahversorgern. Viele bereits im Nebenerwerb geführte landwirtschaftliche Flächen werden aus der Nutzung genommen. Die dann oft brachliegenden Flächen werden kaum gepflegt, verbuschen oder werden aufgeforstet.

Diese Kulturlandschaft verändert sich dahingehend, als in peripheren Bereichen der Waldanteil steigt und rund um die großen, dynamischen Talräume eine hohe Besiedlungsdichte mit starken Zersiedlungstendenzen festzustellen sind.

Ackerbaugeprägte Talböden und Becken

(Quelle Landschaftsräumliche Gliederung der Steiermark, Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung)

Die außeralpinen ackerbaugeprägten Talböden, wie z.B. das Raabtal, das Grazer und Leibnitzer Feld sind ein relativ junges Produkt der Landschaftsgeschichte Österreichs. Die Talböden sind in die sanften Hügel des umliegenden Riedellandes eingebettet. Durch großflächige Kommassierungen wurden vor allem in den breiteren Talböden günstige Bedingungen für die intensive landwirtschaftliche Nutzung geschaffen. Die durch Tiefendrainagen nutzbar gemachten Böden werden heute vorwiegend zur Körnermaisproduktion genutzt. Der Talboden erscheint als großflächige, ausgeräumte und wirtschaftlich hochrentable Arbeitsfläche. Die kleineren ebenfalls ackerbaulich genutzten Tallandschaften wie das Sulmtal weisen vielfach noch eine dichte, feinstreifige Ackermatrix auf. Flüsse bilden große bandförmige Korridore, weiteres sind diese Tallandschaften von einem Netz an Felldrains und Gräben durchzogen, die Waldausstattung ist generell sehr gering.

Im unteren Murtal liegen die ackerbaulichen Flächen auf den ursprünglichen Auwaldflächen und den daran anschließenden Terrassen, die von grundwassertragenden Schottern gebildet sind. Mächtige Schottervorkommen bilden hier die Grundlage für den Schotterabbau in Form von Naß- und Trockenbaggerungen.

Die inneralpinen Becken haben durch ihre klimatischen Verhältnisse und vor allem durch die guten Bodenbonitäten geeignete Bedingungen für den Ackerbau. Durch das Nebeneinander von Ackerflächen und Grünlandbereichen präsentiert sich das Landschaftsbild als Schachbrettlandschaft, wie z.B. in Teilen des Bereiches Aichfeld Murboden. Die einzelnen Acker- und Grünlandparzellen sind hier sehr großflächig und regelmäßig geometrisch angeordnet. Ökologisch wertvolle Flächen, Landschaftselemente und (Rest-) Bestände an Waldflächen hingegen gehen vielerorts verloren. Derzeit noch erhaltene Landschaftselemente wie Hecken, Waldsäume oder Einzelbäume sowie der Waldflächenanteil sind daher bestmöglich zu schützen bzw. zu erhalten, Starke Fragmentierung durch Siedlungswachstum, Ausbau insbesondere des höherrangigen Verkehrsnetzes und Gewässerregulierungen behindern die natürlichen Wandermöglichkeiten der verschiedenen Wildtiere.

Die ackerbaugeprägten Talböden und Becken weisen aufgrund der großen, ebenen Flächen und der meist guten Infrastrukturausstattung ein hohes Attraktivitätspotenzial für eine Reihe von Bodennutzungen auf. Der größte Teil der Siedlungs- und Industrielandschaften der Steiermark entwickelte sich in den ackerbaugeprägten Talräumen. Diese Nutzungen dringen vielfach in die Hochwasserabflussräume vor und erhöhen dort das Risikopotenzial bei Hochwässern. Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie Wohnnutzungen konkurrieren auf den Flächen und erfordern ein besonders hohes Maß an räumlicher Abstimmung

Die typische Siedlungsform im Hügelland ist die bäuerliche Streusiedlung. Im Bereich der größeren Talzüge überwiegen die geschlossenen Siedlungen.

Durch alle genannten Landschaftsfaktoren ergibt sich ein Landschaftstyp von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart, der auch im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik für die Steiermark ist und durch seinen Erholungswert sowohl für den Ausflugsverkehr als auch Fremdenverkehr im Sommer und Herbst von besonderer Bedeutung ist.

Wegen dieser außergewöhnlichen Schönheit dieses Gebietes, wurden die Hügellandbereiche des gesamten Gemeindegebietes (inkl. der umliegenden Gemeinden) im Jahr 2001 bzw. 2002 zum Naturpark erhoben.

1.2. Topographie

Der Planungsraum befindet sich am Nordrand des Leibnitzer Feldes im Übergang zum Weststeirischen Hügelland. Sein Siedlungsgebiet findet seine Begrenzung im Norden durch die Gemeinde Wildon bzw. durch den Verlauf der Kainach, im Osten durch die Trasse der A9 mit ihrem Immissionsgürtel, im Süden durch die Laßnitz, von der ein Teilbereich des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet (Nr. 33 - „Laßnitzau“) ausgewiesen ist, sowie im Westen durch die Grenze zum Pol. Bezirk Deutschlandsberg.

Die stark mäandrierende Laßnitz, deren Flussbett großteils bereits einer Regulierung unterzogen wurde, bildet den südlichen Abschluss des Planungsgebietes.

Geologisch gesehen ist das Riedelland zwischen Kainach und Laßnitz aus einer Wechselfolge von Tonen und Sanden aufgebaut, in die gegen Osten immer mehr Leithakalke des Wildoner Buchkogels eingegliedert sind. Gegen Norden setzt sich der Hengsberger Riedel leicht abfallend bis gegen Komberg und Froschberg fort, um dann durch rezente Oberflächenrisse stark zerschlitzt, etwas breittälerartig gegen die Kainach abzufallen.

1.3. Boden

Die differenzierten geologischen Verhältnisse bringen im allgemeinen eine komplizierte Verschachtelung wasserführender Horizonte mit sich. Im Bereich von Hengsberg tritt allerdings ein deutlich akzentuiertes West-Ost-Gefälle der geologischen Schichten hervor, die mit dem Ablagerungszyklus der tertiären Sedimente im sogenannten Steirischen Becken zusammenhängen. Daraus ergibt sich der Nachweis eines gut wasserführenden Horizontes, den man in einer Tiefe von etwa 12-15 m erreicht. Er keilt im Bereich von Froschberg an der Oberfläche aus, worauf einige Quellen in diesem Gebiet hinweisen.

Zur Beschaffenheit des Bodens von Hengsberg ist noch zu bemerken, dass der Boden der Hügelkuppe, die aus drei zusammenhängenden Erhebungen besteht, aus schwerem, zuweilen mit Wasserlinsen durchsetztem Lehm besteht, in dem der Quellenreichtum trotz Hügellage außerordentlich auffallend ist. In ungestörten Lagen lässt sich der Lehm überall auf der Hügelkuppe bis in große Tiefen in dieser Konsistenz, auch in Blaufärbung, feststellen.

1.4. Wasserhaushalt

Nach der Niederschlagskarte von Steinhäuser zählt die südliche und östliche Steiermark zu den niederschlagärmsten Gebieten des Landes.

Die Jahresniederschläge betragen je nach Höhenlage durchschnittlich 950-980 mm, von April bis August 510-555 mm. Die mittlere jährliche Abflussspende (nach J. Zöttl) beträgt an die 10 Sekundenliter/mm².

Die Flüsse und Bäche des Planungsgebietes stellen kaum bis mäßig verunreinigte Gewässer (Laßnitz) dar. Zwar fehlen ihrem Einzugsgebiet industriell - gewerbliche Verschmutzer größeren Ausmaßes, doch begannen sich in der Vergangenheit die Siedlungsabwässer negativ auszuwirken, sodass mit der Planung und dem Bau eines Kanalnetzes begonnen wurde. Durch intensive Bemühungen der Gemeinde konnte diese auch sehr weit voran getrieben werden konnte. So sind auf Gemeindegebiet von Hengsberg mittlerweile alle Baulandausweisungen mit einer Kanalisation entsorgt. Lediglich 15 Gebäude sind bislang nicht entsorgt, diese stellen aber lt. Gemeinde einen nicht mehr genutzten Leerbstand dar.

1.5. Klima

Für das Leibnitzer Feld wurde, von Doz. Dr. Reinhold Lazar im Auftrag der Stmk. Landesregierung im November 1992 eine Klimatopkarte erarbeitet, die Aussagen über die Eignung von Grundflächen für Industrie/Gewerbe- bzw. Wohnnutzung enthält. Sie deckt 14.000 ha oder 20 % des Bezirkes Leibnitz ab. Von dieser Fläche sind ca. 5.000 ha für gewerbliche Nutzung nicht geeignet, ca. 8.000 ha eingeschränkt geeignet. Für Wohnnutzung sind ca. 3.100 ha nicht geeignet, ca. 9.000 beschränkt geeignet. Zusätzlich werden ca. 700 ha als klimatologische Vorbehaltsflächen (Nutzungseinschränkungen !) sowie ca. 50 ha als Frischluftzubringer ausgewiesen.

Ziel dieser Klimatopkarte für das Leibnitzer Feld als Teilbereich des Bezirks Leibnitz ist es, durch eine Zusammenschau relevanter Klimaelemente und ihrer Darstellung als abgegrenzte und definierte Klimatope, Informationen über die klimatischen Verhältnisse in den untersuchten Räumen zu liefern, um verschiedenen Nutzungsinteressen als Grundlage zu dienen.

Aufgrund seiner Lage südlich des Alpenhauptkammes erhält das Klima des Bezirkes Leibnitz eine überwiegend kontinentale Prägung, da infolge der Abschirmung durch die Alpen die maritimen Einflüsse merklich abgeschwächt sind. Dies zeigt sich in einer stärkeren Jahresamplitude der Temperatur mit kälteren Wintern und wärmeren Sommern und stärkerer Ausbildung der autochthonen geländebedingten Klimazüge. Die Riedellagen im Osten bzw. das Sausal und die Windischen Bühel im Westen und Südwesten, verzeichnen letztlich als Folge von Inversionen mildere Winter als die frostgefährdeten Lagen in den Talsohlen, Seitentälern und Becken. So bestehen im Jahresmittel zwischen den Tallagen und den Riedelrücken Temperaturunterschiede von über 1°, wobei diese Temperaturgegensätze im Winterhalbjahr wesentlich ansteigen und bis zu 3,5° erreichen können. Das Maximum wird im Hochwinter bei Schneedecke erzielt, dann können die Riedel- und Bergrückenlagen 18° bis 20° höhere Temperaturen erzielen. Die hohe Inversionsbereitschaft wird auch durch relativ geringe Windgeschwindigkeiten (0,5-2,0 m/s; Minimum im Winter, Maximum im Frühjahr) begünstigt. Die Windverhältnisse, die vornehmlich eine Hauptwindrichtung aus dem Sektor W-N aufweisen, werden jedoch aufgrund geringerer fremdbürtiger Einflüsse stark durch die Geländestruktur beeinflusst (Kaltluftabflüsse, Talwindssysteme).

Die Niederschlagsverhältnisse weisen ein deutliches Sommermaximum (Juli: Station Leibnitz, SH 275m: 132 mm, Kitzreck, SH 510 m: 35 mm) auf.

1.6. Waldausstattung:

Die Gemeinde Hengsberg hat eine Gesamtfläche von ca. 1.775 ha und eine Waldfläche von ca. 593ha (*Abfrage DKM der Revision 5.0*). Daraus ergibt sich ein Bewaldungsprozent von 33,5 %. Der politische Bezirk Leibnitz hat dem gegenüber eine Bewaldungsdichte von 41,1% (*Quelle FA10C „Österreichische Waldinventur 2000/02*), steirischer Landesschnitt ist 61,1% (*Quelle FA10C „Österreichische Waldinventur 2000/02*). Die Gemeinde Hengsberg ist daher deutlich unter dem Bezirksschnitt und weit unter dem Landesschnitt.

Der ständige Rodungsdruck kommt zu der gravierenden, negativen Waldflächenbilanz erschwerend hinzu. Die Waldbestände und die Waldreste im Leibnitzer Feld sind überwiegend als Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion, mit den Aufgaben der Luftfilterung, des Klimaausgleichs (Frost, Wind, Trockenheit) und der Sicherung und Verbesserung der Grundwassersituation zu bezeichnen. Die Bedeutung dieser Wälder muss daher nicht so sehr aus wirtschaftlicher Sicht beurteilt werden, sondern vielmehr sind die überwirtschaftlichen Funktionen der Wälder - vor allem die Wohlfahrtsfunktion - zur Sicherung bzw. Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in den Vordergrund zu stellen.

Es besteht somit ein hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung bzw. Verbesserung der Waldausstattung vor allem im Leibnitzer Feld.

Insgesonders ist es notwendig, gesunde, standortgerechte Wälder innerhalb der Wasserschongebiete heranzuziehen bzw. die bestehenden Wälder gesund zu halten. Die Nachfolgenutzung bei Schotterabbau sollte überwiegend in Wieder- bzw. Neubewaldung gehen. Nur in Ausnahmefällen, wenn eine geregelte Betreuung und garantierte Unterbindung einer Verhüttelung gesichert ist, ist eine „sanfte Badenutzung“ zulässig.

Spezielles Augenmerk ist in der Planung auf jene Kulturlflächen zu legen, welche von Großbetrieben aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr genutzt werden, für den Kleinbetrieb jedoch einen relativ hohen wirtschaftlichen Wert haben.

1.7. Landschaftsschutz

Im Gemeindegebiet von Hengsberg bestehen folgende Naturräumliche Nutzungsbeschränkungen:

Art:	Bezeichnung	Beschreibung
Landschaftsschutzgebiet	LSG Nr. 33 „Laßnitzau“	LSG Nr. 33 lt. LGBl. 34 / 2002
Naturschutzgebiet	106c	Wildoner Buchkogel
Europaschutzgebiet	Nr. 16	Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach
Naturdenkmal	Nr. 46	Stieleiche
Biotope		Biotope gem. Biodigitop 1 und 2 (Quelle GIS-Stmk.)

1.8. Altlastenverdachtsflächen

Die in der Revision 4.0 ersichtlich gemachten Altlastenverdachtsflächen haben lt. Schreiben der FA17C vom 11/03/2008, GZ.: FA17C-66.100-1017/2017-1 keine Gültigkeit mehr und wurden demzufolge nicht mehr dargestellt.

Erhaltung bzw. Verbesserung des regionalspezifischen Landschaftsbildes und der landschaftsraumtypischen Strukturelemente.

Es gilt ein vernünftiges Verhältnis zwischen den traditionellen und moderneren Bauweisen zu finden. Vermieden werden sollte jedenfalls, dass über großflächige Siedlungs- bzw. Landschaftsteile ein Einheitsmodell gestülpt wird. Ziel muss ein sensibler und verantwortungsvoller Umgang bei Planungen in Abstimmung auf die Umgebungsbebauung und Berücksichtigung der vor Ort vorherrschenden Situation sein.

Beibehaltung der landschaftlichen Gliederung durch Freihaltung von unbebauten Höhenlagen bzw. exponierten Lagen vor weiterer Verbauung.

Erhaltung der alten noch intakten Bausubstanz und Wahrung der charakteristischen Ortsbilder, sowie Erhaltung bzw. Berücksichtigung des regionaltypischen Orts- und Landschaftsbildes bei allen Planungs- und Baumaßnahmen.

Zur Erhaltung bzw. Verbesserung des eigenständigen Charakters der einzelnen Siedlungs- bzw. Dorfstrukturen (Haufenhöfe, Straßenweiler,..) sind formale Siedlungslücken durch Baugebietsabrundungen bzw. Ausweisung von kleinräumigen Baulandverbindungen oder Auffüllungsgebieten zu schließen.

Grundsätzlich wird die Entwicklung zu einer konzentrierteren, zentrumsnahen Bebauung angestrebt. Trotzdem können die gewachsenen, dezentralen Siedlungsbereiche von der Raumplanung nicht ignoriert werden. Im Sinne der dezentralen Konzentration sollen daher Baulandabrundungen bzw. Baulückenschließungen oder dergleichen zugelassen werden. Durch die Vereinheitlichung von kleinen, eher als Zersiedelung empfundenen Bebauungen zu geschlosseneren Strukturen soll eine harmonischere Abgrenzung zu den Freilandbereichen erreicht werden.

Zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes sind im Baubewilligungsverfahren gegebenenfalls landschaftsgliedernde Bepflanzungsmaßnahmen vorzuschreiben („Hausbäume“)

Durch landschaftstypische Bepflanzungsmaßnahmen (Obstbäume etc.) in Siedlungsbereichen soll eine bessere Einbettung der neuen Bebauung in die bestehende Kulturlandschaft erreicht werden. Wie und in welcher Form diese Strukturierungen ausgeführt werden soll, kann natürlich immer nur im Detail beurteilt werden. Derartige strukturelle Bepflanzungsmaßnahmen werden in exponierteren Lagen höhere Bedeutung haben, als in Siedlungsbereichen im Talboden.

Wasserwirtschaftliche Vorrangflächen sind von Baulandneufestlegungen, Sondernutzungen im Freiland, welche das Schadenspotenzial erhöhen und ein Abflusshindernis darstellen, sowie von Neubauten freizuhalten.

Sicherstellung des ungehinderten Wasserabflusses entlang der bestehenden Bäche durch Pflege der Ufer- und Böschungsbereiche.

Sicherstellung der Retentionsräume für Hochwasser

Die Erkenntnisse der verheerenden Unwetter und Hochwasserereignisse im gesamten österreichischen und europäischen Raum erzwingen ein Umdenken im Flussbau und im Umgang mit der Besiedelung im Umfeld von Gewässern. Wesentlich ist in Zukunft, dass bei sämtlichen Baumaßnahmen im hochwassergefährdeten Bereich im Zuge einer erforderlichen Hochwasserfreistellung eine gesamtheitliche Überprüfung stattfindet. D.h., dass eine punktuell betrachtete Aufschüttung des Überflutungsbereiches nicht ausreicht, sondern dass im Sinne einer Gesamtbetrachtung des Abflussverhaltens ein Ausgleich für den Verlust des Retentionsraumes geschaffen werden muss.

Sonstige Zielsetzungen:

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen durch Einfriedungen auf das Straßen- Orts- und Landschaftsbild beabsichtigt die Gemeinde eine eigene, diesbezügliche Verordnung zu erlassen (die Verankerung im ÖEK wäre von Seiten der Aufsichtsbehörde nur im Rahmen eines räumlichen Leitbildes möglich, aus Sicht der Gemeinde erscheint aber der ebenfalls empfohlene Weg einer getrennten Verordnung als der zielführendere).

Folgende Zielsetzungen wurden bereits diskutiert und sollten bei der Verordnungserstellung Beachtung finden:

- Einfriedungen max. in einer Höhe von 1,50m*
- Unzulässigkeit der Neuerrichtung von undurchsichtigen Einfriedungen in Massivbauweise (Beton, Mauerwerk udgl.)*
- Lebende Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,0m aufweisen*

2 Siedlungsraum und Wohnen

2.1. Bevölkerung

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung zeigen die umgesetzten, infrastrukturellen Maßnahmen (*Bahnhaltestelle*) bereits ihre Wirkung. Gem. Regionaler Bevölkerungsprognose (*siehe unten*) werden für die Gemeinde Hengsberg für 2030 1.383 Einwohner prognostiziert. Mit Stichtag 01/08/2017 hatte die Gemeinde aber bereits 1.422 Einwohner. Dieser Wert liegt somit deutlich über den Prognosen und entspricht eher den in der Revision 4.0 angestrebten Zielsetzungen, wo für 2022 (*Planungshorizont ÖEK 15 Jahre, Revisionsstand 2007*) eine Bevölkerungszahl von 1.495 Einwohnern angestrebt wurde.

Bevölkerungsprognose:

(Quelle: Regionale Bevölkerungsprognose Steiermark 2009/2010 Bundesland, Bezirke und Gemeinden, Heft 13/2010, Tabelle 41)

Gem.- Nr.	Gemeinde Bezirk	Volkszählungsergebnisse			Prognose				
		VZ 1981	VZ 1991	VZ 2001	2009	2015	2020	2025	2030
61017	Hengsberg	1.156	1.185	1.398	1.379	1.370	1.372	1.378	1.383
61018	Kaindorf a.d. Sulm	2.360	2.532	2.420	2.482	2.518	2.571	2.622	2.674
61019	Kitzeck i. Sausal	1.291	1.218	1.198	1.217	1.220	1.242	1.253	1.264
61020	Lang	1.036	1.023	1.151	1.213	1.269	1.319	1.359	1.408

Der Anteil der der Bevölkerung im Alter von 0-15 Jahren liegt lt. Angabe der Gemeinde (*Stand 01/08/2017*) bei 16,3%, der 15-65-jährigen bei 67,5% und der über 65-jährigen bei 16,1%.

Die Haushaltsgrößen nehmen dem allgemeinen Trend entsprechend laufend ab. Betrug die durchschnittliche Haushaltsgröße 1991 noch 3,4 (Bez. Leibnitz 3,2), so sank diese bis 2001 bereits auf 3,2 (Bez. Leibnitz 2,8) und liegt mit Stand 01/08/2017 bereits bei 2,70. Dieser Wert liegt aber immer noch deutlich über dem Landesschnitt (2,26) bzw. Bundesschnitt (2,22).

Durchschnittliche Haushaltsgröße:

(Quelle: ÖSTAT)

Durchschnittliche Haushaltsgröße									
Österreich	2,22	2,15	2,55	2,04	2,16	2,85	3,46	2,76	
Burgenland	2,35	2,31	2,66	2,22	2,67	(x)	(x)	(x)	
Kärnten	2,21	2,20	2,29	2,04	2,05	2,74	(x)	2,30	
Niederösterreich	2,30	2,23	2,88	2,24	2,36	3,39	3,62	3,44	
Oberösterreich	2,31	2,23	2,76	2,27	2,23	3,15	3,96	3,00	
Salzburg	2,28	2,24	2,43	2,06	2,03	2,91	3,36	2,39	
Steiermark	2,26	2,22	2,62	1,83	2,31	3,25	(x)	2,94	

Die Haushaltsentwicklung lässt sich auch aus den Personenhaushalten ablesen. Die Zahl der 1 bis 2-Personenhaushalte nimmt deutlich zu, größere Familienhaushalte sind hingegen rückläufig. Mit 01/08/2017 betrug der Anteil der 1- und 2-Familienhaushalte in Hengsberg nahezu 50%, wobei anzumerken ist, dass in Hengsberg ein rund 40%-Anteil an 3- und 4-Personenhaushalten gegeben ist.

Daten lt. Angabe der Gemeinde vom 08/08/2017:

		01.08.2017	
Anzahl der Bevölkerung		1514	
Anzahl Hauptwohnsitze		1436	
Anzahl Nebenwohnsitze		78	
	männlich	weiblich	Gesamt:
0-15	130	117	16,3%
16-65	526	497	67,5%
>65	108	136	16,2%
Gesamt	764	750	100,00%

		01.08.2017	
1-Personenhaushalt		103	19,3%
2-Personenhaushalt		154	28,9%
3-Personenhaushalt		118	22,2%
4-Personenhaushalt		97	18,2%
5-Personenhaushalt		38	7,1%
6-Personenhaushalt		13	2,4%
7-Personenhaushalt		5	
8-Personenhaushalt		3	
9-Personenhaushalt		0	
10-Personenhaushalt		0	
mehr als 10-Personenhaushalt		1	
Gesamt		532	

2.2. Bebauung - Besiedelung

Das Gemeindegebiet von Hengsberg weist, wie auch der gesamte, südweststeirische Umraum, eine merkliche Zersiedelung auf.

Der Wohnbestand ist derzeit auf folgende Baugebiete verteilt:

Ort Hengsberg:	-beidseitig entlang des Schulweges
Komberg/Froschberg:	Bereich nördlich der Ortschaft Hengsberg weiteste Entfernung vom Ortskern ca. 1,3 km (i.d.Luftlinie gemessen)
Greistorfer-Siedlung:	Drei Bereiche unmittelbar nördlich bzw. südlich an die L 601 angrenzend; weiteste Entfernung vom Ortskern ca. 0,8 km (i.d. Luftlinie gemessen)
Klein Matzelsdorf:	beidseitig entlang der L 601; weiteste Entfernung vom Ortskern ca. 0,8 km (i.d. Luftlinie gemessen)
Leitersdorf:	Bereich südlich der L 601 bzw. anschließend an die Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Preding
Flüssing, Rohrberg:	beidseitig bzw. nördlich des Grabenwiesenweges bzw. nördlich der L 601
Matzelsdorf:	nördlich bzw. südlich der L 601 bzw. östlich von Klein Matzelsdorf
Schönberg:	nördlich bzw. südlich der L 601 bzw. östlich von Matzelsdorf
Kehlsdorf:	nördlich bzw. südlich der L 602 bzw. östlich von Schönberg
Pesenberg:	nördlich der L 601 bzw. östlich von Flüssinggraben
Kogl:	nördlich von Klein Matzelsdorf
Kleinflüssing:	nördlich von Flüssing in einer Entfernung von ca. 0,8 km (i.d. Luftlinie gem.)
Guglitz:	nordöstlich von Kleinflüssing in einer Entfernung von ca. 1,0 km (i.d. Luftlinie gemessen)
Alm:	nördlich der L 601 bzw. westlich vom Flüssinggraben.

Eine typische Siedlungsform für das Südsteirische Hügelland stellt die Streusiedlungen in Form von einzelnen Haufenhöfen dar. Für diese charakteristischen Strukturen sind aufgrund der Gesetzeslage bzw. der Infrastruktur nur bedingt Möglichkeiten für Erweiterungen gegeben.

2.3. Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung orientiert sich im wesentlichen am Bestand der Besiedelung, wobei in Übereinstimmung mit dem Gemeindeabwasserplan (GAP) Baulandfestlegungen im Bereich der bestehenden Siedlungen unter Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes und unter Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft, sowie der Struktur des traditionellen Siedlungsbildes getroffen werden sollen.

Betreffend der weiteren Siedlungsentwicklung wird vor allem die zur Verfügung Stellung von gut erschlossenem Bauland angestrebt. Eine Erweiterung der Siedlungsbereiche wird daher vorrangig im Anschlussbereich an bestehendes, bereits erschlossenes Bauland angestrebt.

In den Randbereichen ist die weitere Baulandentwicklung auf Grund der topographischen Situation, wie auch unter Bedachtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild, in den meisten Fällen bereits sehr stark eingeschränkt. Mögliche Baulandergänzungen im Sinne der Festlegungen lt. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016, §3) sollen aber zulässig sein.

2.4. Wohnbau - Bedarfsprognose

Wie bereits erläutert weist Hengsberg eine steigende Bevölkerungsentwicklung auf, auch die Haushaltsstrukturen mit einem vermehrten Anteil an Mehrpersonenhaushalten stellt eine günstige Grundlage für weitere Entwicklungen dar.

Neben der Bevölkerungszunahme muss auch das Ziel nach Stabilisierung der durchschnittlichen Haushaltsgröße und damit auch weitere Erhöhung des Jugendanteils an der Bevölkerung verfolgt werden. Die durchschnittliche Haushaltsgröße betrug mit 01/08/2017 (*Angabe der Gemeinde*) 2,70.

Auf Grund der bislang erreichten Trendumkehr bei der Bevölkerungszahl können die in den Statistiken angeführten Trends (*siehe Pkt. 2.1*) nicht als Beurteilungsgrundlage für weitere Bedarfsprognosen herangezogen werden.

Maßgeblicher Betrachtungsparameter ist daher die Entwicklung der Bebauung in den letzten Jahren. In Hengsberg ist ein jährlicher Wohnbedarf von durchschnittlich 7,7 Wohneinheiten/Jahr gegeben.

Angabe der Gemeinde vom 08/08/2017:

2007 bis 2017 => 84 Wohneinheiten => 84 in 11 Jahren => 7,7/Jahr).

Dieser Wert liegt deutlich über dem prognostizierten Wert lt. Formblatt Flächenbilanz (*siehe Mappe "Flächenbilanz"*), wo ein Bedarf von rund 6 WE/Jahr (= 72 WE in 12 Jahren) zugrunde gelegt wird.

Anmerkung:

Für das Wohnprojekt im Ortszentrum von Hengsberg (20 Wohneinheiten im ersten Bauabschnitt) wurde bereits die Bauverhandlung durchgeführt, ein rechtskräftiger Baubescheid liegt aber noch nicht vor, weshalb diese Wohneinheiten noch nicht in die Statistik einbezogen wurden. Bei Ergänzung dieser Daten würde sich der durchschnittliche, jährliche Bedarf auf rund 10 Wohneinheiten erhöhen).

Bei einer durchschnittlich anzusetzenden Grundstücksgröße von ca. 800m² je Bauparzelle für Einfamilienwohnhäuser und einem Anteil von ca. 16-17% für verdichtete Bauten mit einem Flächenanteil von 400m² ist gem. Formblatt zur Flächenbilanz ein Flächenbedarf vom ca. 15,82ha für die nächsten 12 Jahre (*10 Jahre Revisionsintervall + 2 Jahre Verfahrensdauer*) gegeben.

Ziel muss es auch sein, dass die durchschnittliche Haushaltsgröße nicht noch weiter zu stark absinkt und der Kinderanteil – als Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Gesellschaftssystem - wieder zunimmt.

Hengsberg trägt diesen Prognosen im Rahmen seiner mittel- bis langfristigen Bedarfsplanung ausreichend Rechnung. Im Zuge der letzten Revisionen wurden potenzielle Entwicklungsflächen definiert, mit denen auch in den nächsten Jahren im wesentlichen das Auslangen zu finden sein wird. Es kann nach derzeitiger Sicht also mittel- bis langfristig davon ausgegangen werden, dass mit dem definierten Entwicklungspotenzial eine für die Gemeinde förderliche Entwicklung abgesichert werden kann, eine exakte Gegenüberstellung zwischen vorhandenen Flächenreserven und Potenzial ist weder zielführend noch möglich, da immer ein gewisses Maß an Mehrflächen zur Verfügung gestellt werden muss (*nicht alles was möglich ist, ist auch sofort verfügbar*).

Nutzung der günstigen Lage als Wohnstandort durch Aufschließung bzw. Ausweisung von Wohnbauland. Sicherung und Stärkung des Standortes als Zuzugsbereich sowohl in wirtschaftlicher Sicht als auch als Wohnstandort.

Weiterentwicklung und Fokussierung als Wohngemeinde

Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung der Zielsetzungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Umsetzung der Koralmbahnhaltestelle. Hengsberg sieht seinen Schwerpunkt, auf Grund der hohen Wohnqualität, der räumlichen Nähe zu Graz, wie auch der sehr guten Erreichbarkeit durch die Bahn in der Wohnentwicklung, die Schaffung von Wohnraum wurde dementsprechend auch als Ziel definiert.

Deckung des Wohnungsbedarfes durch Unterstützung von ansiedlungswilligen Interessenten unter Berücksichtigung einer möglichst sparsamen Nutzung des Raumes und Verminderung des Bodenverbrauchs als unvermehrbares Gut.

Bereitstellung von geeigneten Baulandflächen zwecks Errichtung von Einfamilienhäusern für Geschosswohnbauten und für betreutes Wohnen.

*Erhaltung und weiterer Ausbau der öffentlichen Einrichtungen für Jugendliche und Jungfamilien
Familienfreundliche Gemeinde (3 Projekte ist im Laufen)*

Verbesserung der Wohnverhältnisse für die ältere Generation

2.5. Ortsbild - Denkmalschutz

Lt. Abfrage des Servers vom Bundesdenkmalamt vom 05/10/2016 (Abfrage im Internet unter <http://www.bda.at/downloads>, Stand 21/06/2016) stehen folgende Gebäude unter Denkmalschutz:

Hengsberg	66412 Hengsberg	Pfarrhof	Hengsberg 1	.10	§ 2a
Hengsberg	66412 Hengsberg	Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius und Kirchhof	Hengsberg 35	.8	§ 2a
Hengsberg	66412 Hengsberg	Rathaus/Gemeindeamt	Hengsberg 4	36/2	§ 2a
Hengsberg	66412 Hengsberg	Evang. Filialkirche	Hengsberg 41, bei	.29	§ 2a
Hengsberg	66414 Komberg	Frühmittelalterliche Siedlung Komberg	Komberg	31/1	Bescheid
Hengsberg	66425 Schönberg	Schloss Freibüchl	Kehlsdorf 2	472	Bescheid
Hengsberg	66425 Schönberg	Urgeschichtliche Siedlung Koglfuchs	Kogelfuchs	158	Bescheid
Hengsberg	66425 Schönberg	Römerzeitliche Siedlungen Laßnitztal - Schrötten	Schrötten	274	Bescheid
Hengsberg	66425 Schönberg	Prähistorische Siedlung beim Lippmichl	vlg. Lippmichl	300, 301/4, 302/4, 302/5, 302/6, 304/4, 306/1, 306/2, 306/3, 305, 306/5, 299, 304/5, 119, 306/6, 306/4, 301/5, 306/7, 306/8, 306/9, 299, 303	Bescheid
Hengsberg	66426 Schrötten	Römerzeitliche Gräber und Siedlung im Laßnitztal/Gamsäcker	Gamsäcker	754/1, 754/4; 774/1; 777, 759/1; 754/3	Bescheid
Hengsberg	66426 Schrötten	Römerzeitliche Siedlung Laßnitztal - Schrötten	Laßnitztal Schrötten	637; 651; 652; 709; 711; 712	Bescheid
Hengsberg	66426 Schrötten	Römerzeitliche Hügelgräber bei Schrötten	Schrötten	120; 86/1; 126; 655/1, 655/3	Bescheid

2.6. Bildung und Kultur

→ Folgende, zentrale Einrichtungen sind in der Gemeinde Hengsberg vorhanden:

Gemeindeamt	Bücherei
Volksschule	röm. Kath. Kirche
Lernbetreuung	evang. Kirche und Friedhof,
Nachmittagsbetreuung	Hengistzentrum – Mehrzwecksaal
Kindergarten (2-gruppig)	Hengistburgmuseum
Kinderkrippe	Altstoffsammelzentrum
Musikschule	2 Rüsthäuser
Musikheim	

→ Bildungseinrichtungen in den Nachbargemeinden vorhanden:

Kindergärten	Lebring, Preding, Wildon
Volksschulen	Lebring, Wildon
Hauptschulen	Lebring, Preding, Wildon
Handelsschule	Leibnitz
Sonderschule	Lebring
Musikschule	Leibnitz, Wildon
Landesfeuerwehr- u. Zivilschutzschule	Lebring
Höhere Technische Bundeslehranstalt	Kaindorf a.d. Sulm und Graz
Polizei	Wildon und Lebring
Fahrsicherheitszentrum	Lang
Landesfeuerwehr und Zivilschutzschule	Lebring

→ Sonstige Einrichtungen in der Gemeinde Hengsberg :

GH Schuchlenz
Hengist Pub
Nahversorger Prenner
Back- und Süßwaren Riedl
Schmankerleck mit heimischen Bauernprodukten
Südsteirischer Reise- und Freizeitclub
Friseur in Hengsberg und Matzelsdorf
Fotograf, Alpaka familyfarm
Baumschule
Erfolgseminare Mag. Sidonie Pucher

Sicherung der bestehenden Bildungseinrichtungen

Bereitstellung von günstigem Bauland in zentraler Lage und damit Sicherung bzw. weitere Hebung der Bevölkerungszahl. Damit kann auch eine Steigerung der Schülerzahl und die Erhaltung der Volksschule und des Kindergartens erreicht werden.

Förderung des Vereinswesens

Hinsichtlich der beiden Rüsthäuser könnten Renovierungs- bzw. Sanierungskonzepte und unter Umständen etwaige Nutzungskonzepte (für den Fall einer von beiden Feuerwehrverbänden befürworteten Zusammenlegung der Rüsthäuser) angedacht werden.

Überörtliche Kooperation mit Nachbargemeinden und Vereinen

Forcierung der öff. Busverbindungen zur besseren Erreichbarkeit von Bildungs- und Sozialeinrichtungen, sowie Gesundheitseinrichtungen in den Umlandgemeinden

2.7. Gesundheitswesen und Sozialeinrichtungen

In Matzelsdorf der Gemeinde Hengsberg stehen der Bevölkerung mehrere Ärzte, zum Teil mit angehängter Hausapotheke, sowie ein Homöopath zur Verfügung.

→ Gesundheitspraxis (Arzt für Allgemeinmedizin, Stoffwechsel- Nährstoffmedizin und Diagnostik, Akupunktur, Manualtherapie und therapeutisches Yoga)

→ Heidemarie Rechberger Dipl. Balance-Kinesiologin®, Grüne Oase, Planungsbüro

→ Ärzte - Primärversorgungsteam Hengist

→ Homöopath

→ Gesundheitszentrum Massage

Fachärzte sind in den Nachbargemeinden Wildon und Leibnitz erreichbar. Das nächstgelegene Krankenhaus ist das LKH Wagna südlich von Leibnitz. Drogerien und Einrichtungen des Roten Kreuzes gibt es in Leibnitz und Wildon.

In der Gemeinde herrscht eine rege Vereinstätigkeit, auch die Landjugend konnte wieder neu eingerichtet werden. Seit 2005 gibt es den Rosengarten mitten im Ort von Hengsberg. In liebevoller Kleinarbeit wurde dieser Garten vom Verein BAGE ins Leben gerufen und soll als Begegnungszone dienen. Die Mitglieder betreuen diesen Garten und haben sich seiner Hege und Pflege verschrieben.

Die Modernisierung des Gemeindeamtes konnte in die Wege geleitet, die Umsetzung ist 2017-2018 geplant. Das ursprüngliche Projekt eines Museums musste wieder fallen gelassen werden, geplant ist nunmehr die Ausstellung von Einzelobjekten im neu sanierten Gemeindeamt.

Erhaltung des Angebotes an ärztlicher Versorgung

Durch die Verbesserung der infrastrukturellen Maßnahmen (Bahnhaltestelle, Mobil-SW) hat sich die Standortattraktivität von Hengsberg deutlich erhöht. Bei einer entsprechenden Entwicklung der Bevölkerungszahlen wird langfristig gesehen auch die Möglichkeit bestehen einen Facharzt anzusiedeln. Entsprechende Entwicklungen werden von Seiten der Gemeinde natürlich positiv beurteilt und würden im konkreten Fall durch Unterstützungen (Standortfindung etc..) gefördert werden.

Sicherung und Ausbau eines differenzierten Angebotes an Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Wohngebiete.

Unterstützung und Förderung des sozialen Gemeinschaftslebens und des Vereinswesens, sowie Ausrichtung des kulturellen Angebotes auf alle Alters- und Interessentengruppen.

Sicherung und Ausbau des Angebotes für die ältere Generation (Betreutes Wohnen, Mobile Pflege udgl.)

Der Ausbau der Altenversorgung wird - für alle Gemeinden - von zunehmender Bedeutung sein., konkrete Nutzungsstudien oder Objektsfestlegungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

2.8. Freizeit und Sport

Übersicht Freizeiteinrichtungen in Hengsberg

→ Sportplatz und Trainingsplatz (Fußball) in der KG Schönberg (bei Gasthof Streicher)

→ Tennisplatz in der KG Schönberg (bei Gasthof Streicher)

→ Eisschützenanlage in Schrötten

→ Eislaufplatz in Schrötten (bei Eisschützenanlage)

→ Eisschützenanlage in Flüssing

Schwimmmöglichkeiten gibt es in Leibnitz (Freibad) und im Sulmsee.

Sicherung und Ausbau eines differenzierten Angebotes an Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahebereich der Wohngebiete.

Ausrichtung des kulturellen Angebotes auf alle Alters- und Interessentengruppen.

Propagierung bestehender Vorzüge für Freizeitaktivitäten wie Radwandern, Fischen, Wandern, Reiten, etc.

Teilnahme an den Einrichtungen des Erholungsgebietes in den Nachbargemeinden

3 Arbeit und Wirtschaft

Die Problematik des gesamten südweststeirischen Raumes liegt neben dem Bevölkerungsrückgang im Arbeitsplatzmangel welchen die Berufsauspendlerzahlen sehr deutlich zum Ausdruck bringen. Einerseits ist eine Fluktuation von den landwirtschaftlichen Flächen in Richtung der angrenzenden Orte bemerkbar und andererseits besteht generell eine Fluktuation in Richtung der Städte, 2015 gab es in Hengsberg 591 Auspendler und lediglich 98 Einpendler.

Generell kann aufgrund des negativen Pendlersaldos festgehalten werden, dass auch in Hengsberg zu wenig Arbeitsplätze verfügbar sind.

Wirtschaftskennndaten 2015:

Quelle Statistik Austria



Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 - Erwerbpendler/-innen nach Pendelziel

Gemeinde: Hengsberg (61017)
Politischer Bezirk: Leibnitz
NUTS-3-Region: West- und Südsteiermark (AT225)
Bundesland: Steiermark

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen ¹
ERWERBSTÄTIGE AM WOHNORT	741
Nichtpendler und Nichtpendlerinnen	110
Gemeindebinnenpendler und -pendlerinnen	40
AUSPENDLER UND AUSPENDLERINNEN	591
in eine anderen Gemeinde des Politischen Bezirk	113
Leibnitz <61053>	22
Wildon <61059>	23
in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	438
Graz(Stadt) <601>	215
Deutschlandsberg <603>	67
Preding <60324>	24
Graz-Umgebung <606>	130
Kalsdorf bei Graz <60624>	20
Werndorf <60655>	22
Unterpremstätten-Zettling <60670>	21
in ein anderes Bundesland	36
ins Ausland	4
EINPENDLER UND EINPENDLERINNEN	98
aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks	45
aus einem anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	52
aus einem anderen Bundesland	1

Hinsichtlich der Wirtschaftssektoren lässt sich der allgemein bekannte Trend auch in Hengsberg ablesen. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind deutlich rückläufig, Handel und Dienstleistungen gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Der Bereich Industrie und Gewerbe spielt in Hengsberg eine eher untergeordnete Rolle. Außer den gewerblichen Flächen im Umfeld "Bacherlwirt" sind bislang auch keine Flächen für gewerbliche Entwicklungen gegeben. Im Umfeld der Bahnhofstestelle wurden im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung bereits Kerngebietsflächen (Subzentrum) ausgewiesen, diese konnten bislang aber nur in einem unbefriedigenden Ausmaß einer Realisierung zugeführt werden. Diese Flächen sollen auch weiterhin einer dem Standort (*Nahbereich Bahnhofstestelle*) entsprechenden hochwertigen, durchmischten Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Gewerbliche, industrielle Nutzungen (*Gewerbegebiet, Industriegebiet 1*) werden im südlichen Anschluss an die Bahntrasse bzw. der Bahnhofstestelle angestrebt. Die Flächen liegen im infrastrukturellen Zentralraum und sind zudem durch die Lärmschutzmaßnahmen der Bahntrasse abgekoppelt.

Ein weiteres Potenzial für gewerbliche Entwicklungen sieht die Gemeinde im Kreuzungsbereich der L601 und L602 (*Auffahrt Wildon*). Diese Flächen weisen aus Sicht der Gemeinde eine sehr gute Standorteignung (*Einsehbarkeit, infrastrukturelle Ausstattung und Erreichbarkeit*) auf.

Eine weitere Standortaufwertung und Schaffung von Arbeitsplätzen sieht die Gemeinde in der Errichtung eines überregionalen Altstoffsammelzentrums. Von überörtlicher Seite wird dafür ein Standort im Bereich des derzeit in Bau befindlichen Autobahnhalbinschlusses Wildon-Hengsberg forciert, aus Sicht der Gemeinde wären dafür aber auch Flächen im Bereich Kehlsdorf (*siehe Siedlungsbeschreibungen*) geeignet.

Eindämmung des Pendlerwesens durch Schaffung von Arbeitsplätzen

Sicherung und Stärkung der bestehenden Betriebe durch entsprechende Festlegung von geeigneten Flächen im Talbodenbereich unter rigoroser Beachtung der Verträglichkeit mit den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung bzw. Einhaltung der jeweils erforderlichen Pufferbereiche

Sicherung der Erwerbsmöglichkeiten der bestehenden Betriebe sowie Bereitstellung geeigneter Flächen für die Ansiedlung neuer Betriebe in guter Erreichbarkeit.

Berücksichtigung bestehender Gewerbebetriebe und deren Erweiterungsmöglichkeiten bei allen Festlegungen und Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung, Sicherung und Erweiterung durch Ausweisung geeigneter Flächen

Unterstützung der Wirtschaftsbetriebe, insbesondere bei Neuansiedlung, für die Erlangung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten.

Ansiedlung weiterer Gewerbe- und Handels-, und Industriebetriebe.

Anstreben ausgewogener wirtschaftlicher Verhältnisse, die der Bevölkerung günstige Lebens- und Arbeitsbedingungen sichern, in Übereinstimmung mit der angestrebten Bevölkerungszahl und der räumlichen Tragfähigkeit.

Erhöhung der Standortattraktivität unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Interessen im näheren Umraum.

Ausbau bzw. Verbesserung des Nahversorgungsangebotes.

Entflechtung von aneinandergrenzenden, sich gegenseitig störenden Nutzungsfunktionen, wie Wohnen mit Arbeiten, Verkehr und/oder Erholung durch geordnete Gestaltung des Lebensraumes im Rahmen der Instrumente der Örtlichen Raumplanung.

Gemeint sind vor allem Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen (Wohnen - intensive Landwirtschaft, Gewerbe - Wohnen). Zur Minimierung von negativen Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen sind, wenn erforderlich, Puffer (zusammenhängende Grünverbindungen - Freihaltezonen) vorzusehen.

Stärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes, Schaffung von Arbeitsplätzen, Sicherung und Stärkung der bestehenden Betriebe durch entsprechende Festlegung von geeigneten Flächen unter rigoroser Beachtung der Verträglichkeit mit den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung bzw. Einhaltung der jeweils erforderlichen Pufferbereiche.

Basis ist die Sicherung der bestehenden Betriebe bzw. Förderung von Neugründungen, sowie die Belegung der Siedlungsstruktur.

3.1. Land- und Forstwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind, wie auch der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen, rückläufig. Diese Tendenzen sind in Hengsberg noch stärker als im Bezirksschnitt vom Leibnitz. Der Anteil der Betriebe insgesamt ist von 1999 bis 2017 um 31,6% zurückgegangen (Leibnitz -21,7%, Stmk. -18,9%), Hauptanbau ist der Körnermais.

Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe:

Quelle Statistik Austria

Betriebe und Flächen	Gemeinde			Politischer Bezirk			Bundesland		
	2010	1999	Änd. %	2010	1999	Änd. %	2010	1999	Änd. %
Betriebe insgesamt	80	117	-31,6	3.821	4.879	-21,7	39.388	48.582	-18,9
Betriebe mit Fläche	79	116	-31,9	3.809	4.824	-21,0	39.281	48.123	-18,4
Haupterwerbsbetrieb	19	35	-45,7	1.109	1.468	-24,5	12.802	15.907	-19,5
Nebenerwerbsbetrieb	53	81	-34,6	2.422	3.320	-27,0	23.852	31.106	-23,3
Personengemeinschaften	7	.	.	225	.	.	1.665	.	.
Betrieb juristischer Pers.	-	-	.	53	36	47,2	962	1.110	-13,3
Flächen insgesamt (ha)	1.015	1.262	-19,6	52.687	56.159	-6,2	1.433.357	1.502.505	-4,6
Haupterwerbsbetrieb	556	741	-25,0	27.522	30.445	-9,6	592.805	615.715	-3,7
Nebenerwerbsbetrieb	416	521	-20,2	20.663	24.069	-14,2	365.879	388.777	-5,9
Personengemeinschaften	43	.	.	2.300	.	.	100.107	.	.
Betrieb juristischer Pers.	-	-	.	2.202	1.645	33,9	374.566	498.013	-24,8

Aufrechterhaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe durch Sicherung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen. Besonders geeignete Böden für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind von Baulandfestlegungen auszuschließen.

Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige, die Arbeitsplätze, erhaltende Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf deren zukünftige Aufgaben im Bereich der Landschaftspflege und der Landschaftserhaltung.

Verbesserung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere Förderung von überbetrieblicher Zusammenarbeit sowie Schaffung von Nebenerwerbs- und Zuerwerbsmöglichkeiten für die Betriebe (z.B. Urlaub am Bauernhof, Direktvermarktung, etc.). Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Berufsangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft durch verstärkte Anstrengungen in den Bereichen Naherholungstourismus, Urlaub am Bauernhof, Ab-Hof-Verkauf etc..

Betriebsformen können in ihrer Leistungsfähigkeit verbessert werden durch:

- Verbesserung der Grundausstattung
- Spezialisierung
- Inanspruchnahme von gemeinschaftlichen Einrichtungen
- Direktvermarktung
- Bäuerliche Betriebe könne als Lieferanten für Wärmeenergie eine zusätzliche Einnahmequelle erschließen (Dorfheizwerk, Biomasse). Dieses Vorhaben wird derzeit im Ortsraum von Hengsberg zur Versorgung der öffentlichen Einrichtungen (Gemeindeamt, Volksschule etc..) bereits realisiert.
- Vermarktungsgemeinschaft der Landwirte "Hengistregion"

Erhaltung größerer, zusammenhängender landwirtschaftlicher Produktionsflächen im Gemeindegebiet durch Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen (siehe Repro Leibnitz). In den Randbereichen zu bestehenden Besiedelungen bzw. Baulandentwicklungen soll aber der Siedlungsentwicklung der Vorrang gegeben werden. Dementsprechend werden die Festlegungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen lt. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) in diesen Randzonen auch zu interpretieren sein.

3.2. Tourismus

Der Fremdenverkehr spielt für Hengsberg nicht jene große Rolle, wie dies für den weiter südlich (Südsteirisches Weinland) bzw. westlich (Schilcher-Region) gelegenen Raum gegeben ist, dementsprechend ist die Gemeinde in der Ortsklassenverordnung (LGBl. Nr. 102/2009) der Tourismuskategorie D zugeordnet. Natürlich ist man aber trotzdem bemüht diesen Bereich entsprechend zu stärken.

Die Gemeinde verfügt über einen örtlichen Fremdenverkehrsverein und ist am Fremdenverkehrsverband „Südsteirisches Wein- und Grenzland Leibnitz“ angeschlossen. Weiters wurde, gemeinsam mit den Gemeinden Lebring-St. Margarethen, Wildon (mit ehem. Gemeinde Weitendorf), der Kulturpark Hengist ins Leben gerufen. In diesem Rahmen werden historische Komponenten des Umraums aufbereitet.

Touristische Potenziale auf Gemeindegebiet:

Gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung gem. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016), §2(5)

Kirchwirt Gasthof Bernhardt	Gästezimmer
Gasthaus Stoiser-Pichlerwirt	Spezialitäten der bäuerlichen Hausmannskost
Restaurant im Pressstöckl	Catering & Event
Schlemmerhütte Leckerei	
Hengist Pub	Kulturbier Hengist
Ferienwohnung bei Fam. Kleier	
Kulturwanderweg	Der Kulturwanderweg mit insgesamt 42 Stationen verbindet die Hengist-Gemeinden Hengsberg, Lang, Lebring-St. Margarethen, Wildon und erläutert geologische, archäologische, historische und kulturgeschichtliche Besonderheiten.
Wanderweg Hengsberg:	Gemeinde Hengsberg / Pfarrkirche St. Lorenzen Eine Landschaft entsteht: Vom tropischen Meer zum Murtal Leben im Schlamm: Eine Meerbucht vor 15 Millionen Jahren Riffe, Haie und Vulkane: Die Mittelsteiermark vor 15 Millionen Jahren Schloss Freybühel Die Römer im Laßnitztal Die Schatzmühle Die Mineralquellen von Hengsberg: Das Erbe des Weitendorfer Vulkans Die Eisenerzvorkommen am Kuketz: Eine untypische Erzlagerstätte Das Faltikögerl - ein prähistorischer Siedlungsplatz? Ein Römerzeitliches Hügelgräberfeld
Kutscherhof Zölly	Herr Zölly bietet Ihnen Kutschenfahrten für alle Anlässe wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Buschenschankfahrten oder genießen Sie einfach nur Tagesfahrten durch die schöne Landschaft.
Hengistburgmuseum	1976 wurden im Zuge der Kirchenrestaurierung Grabungen im Chorbereich der Kirche durchgeführt, die 1977 als Hengistburgmuseum zugänglich gemacht wurden.
Rosengarten	Seit 2005 gibt es den Rosengarten mitten im Ort von Hengsberg. In liebevoller Kleinarbeit wurde dieser Garten vom Verein BAGE ins Leben gerufen. Die Mitglieder betreuen diesen Garten und haben sich seiner Hege und Pflege verschrieben

Mit dem nunmehr als übergeordnete Grundlage heran zu ziehenden regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Südweststeiermark (*Repro-SW | LGBl. 88/2016*) wurden neue Rahmenbedingungen für die Erweiterungsmöglichkeiten von touristischen Betrieben im Freiland geschaffen:

Auszug aus dem *Repro-SW*, §2(5):

"Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern. Für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und im Freiland liegen, ist die Festlegung von Bauland in allen Teilräumen gem. § 3 unter Einhaltung folgender Kriterien zulässig:

- 1. Eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung auf Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes ergibt eine positive Beurteilung hinsichtlich der touristischen Struktur und Entwicklungsperspektive der Gemeinde.*
- 2. Die geplanten baulichen Erweiterungen stehen in räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb.*
- 3. Zur Berücksichtigung von Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes werden die dafür vorgesehenen geeigneten Instrumente der örtlichen Raumplanung angewendet. Bei der Dimensionierung der Flächen ist auf eine konkrete Planung des betreffenden Betriebes sowie auf das dafür unbedingt erforderliche Flächenausmaß abzustellen. Die Ausweisung von Flächen für andere Nutzungen im Anschluss ist unzulässig."*

Auszug aus dem *Repro-SW*, §6(2):

In neu geschaffenen Gemeinden gemäß §§ 8, 9 oder 10 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014 ist vor Ausweisung von einem oder mehreren touristischen Siedlungsschwerpunkten eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung zu erstellen. Daraus ist eine für die Gemeinde angemessene Anzahl von touristischen Siedlungsschwerpunkten abzuleiten, wobei die Anzahl die Summe der zulässigen touristischen Siedlungsschwerpunkte vor Inkrafttreten der Gemeindevereinigung nicht überschreiten darf.

Die Festlegung von touristischen Siedlungsschwerpunkten ist gem. Richtlinie „Siedlungsschwerpunkte“ (*erstellt von der Fachabteilung 13B vom März 2007, Stand 01/2012*) – auf Basis einer gemeindeweiten Erhebung - unter folgenden Voraussetzungen zulässig

1. Die Ausweisungen dürfen in keinem Widerspruch zu den geltenden Raumordnungsgrundsätzen, sowie sonstigen heran zu ziehenden Rechtsvorschriften stehen.
2. Es muss bereits eine intensive, touristische Infrastruktur, also standortgebundene Nutzungen und bauliche Anlagen, die einen hohen Sachwert und eine lange Lebensdauer aufweisen und ausschließlich touristischen Zwecken dienen, bestehen, oder der angestrebte Schwerpunkt initiiert eine solche.
3. Das Orts- und Landschaftsbild muss eine besondere Berücksichtigung durch ein Gutachten oder eine Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung erfahren.

Sollten sich weitere nicht im Rahmen der Vorgaben lt. *Repro-SW | LGBl. 88/2016* abhandelbare, derzeit nicht absehbare Entwicklungen ergeben, sollen diese grundsätzlich nach eingehender Prüfung – auf Grundlage einer gemeindeweiten Untersuchung auf entsprechende Eignungspotenziale - möglich sein, über die Notwendigkeit einer Festlegung als touristischer Eignungsbereich wird eine individuelle Beurteilung erforderlich sein.

Nachfolgend sind entsprechende Kriterien festgelegt, unter welchen Voraussetzungen derartige Ausweisungen im Flächenwidmungsplan (*Erholungsgebiete oder Ferienwohngebiete*) erfolgen können. Ziel der Festlegungen ist, dass bei Vorliegen eines Interesses, dieses individuell geprüft und beurteilt werden soll.

Anmerkung:

Zur Umsetzung der mit dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016) neu definierten Ausweisungsmöglichkeiten für touristische Nutzungen wurde von Seiten der A13 ein Leitfaden für die künftige Vorgangsweise definiert, wonach eine Ausweisung im Flächenwidmungsplan (Ferienwohngebiet, Erholungsgebiet) nach folgenden Gesichtspunkten abzuhandeln ist:

1. Vorliegen einer gemeindeweiten Untersuchung (mit dem ÖEK 5.0 erfüllt)
2. Die geplante Nutzung kann nicht im Freiland im Rahmen der Möglichkeiten lt. StROG 2010 (Verdoppelung außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, bzw. Möglichkeiten für Fremdenzimmer im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft) realisiert werden
3. Es müssen ausreichend nachvollziehbare Planungsgrundlagen vorliegen, die Abgrenzung der touristischen Ausweisung im Flächenwidmungsplan ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen
4. Vor einer bzw. mit der Festlegung im Flächenwidmungsplan ist auch eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.

Weitere Attraktivitätssteigerung der Gemeinde für den Tourismus durch systematischen Ausbau der Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Weitere Attraktivitätssteigerung der Gemeinde für den Tourismus durch systematischen Ausbau der Tourismusinfrastruktur. Abstimmung der Werbe- und Marktstrategien in Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Unterstützung der Bestrebungen der lokalen Gastronomie.

Ausbau von Fremdenverkehrskonzepten für die Region und Unterstützung von Einzelvorhaben.

Ausbau bzw. Verbesserung der Fremdenverkehrseinrichtungen durch Ausweisung von Erholungs- bzw. Ferienwohngebieten in dafür geeigneten Bereichen, bzw. durch Ausweisung im Entwicklungsplan von

→ touristischen Siedlungsschwerpunkten oder

→ kleinräumigeren, touristischen Nutzungszonen ohne Schwerpunktfestlegung

Ausbau bzw. Verbesserung des Nahversorgungsangebotes durch Unterstützung von ansiedlungswilligen Geschäftsleuten



Gemeinde HENGsBERG

Übersichtsplan Touristische Betriebe auf Gemeindegebiet



Pangrundlage Orthofoto vom 03/04/2017 (GZ.: ABT17-3514/2017-276)
Darstellung lt. Bekanntgabe der Gemeinde im Zuge der Revision 5.0

Graz, am 9.9.2019

Maßstab 1:20.000

4 Technische Infrastruktur

4.1. Verkehr

Der wichtigste Verkehrsträger ist die A9, die Pyhrnautobahn zwischen dem Leibnitzer Feld bzw. Slowenien und Graz. Derzeit wird ein Autobahnhalbinschluss Wildon | Hengsberg errichtet, der die Standortqualität der Gemeinde weiter heben wird.

Weitere wichtige Verbindungen ergeben sich über die B67 Graz-Wildon-Spielfeld-Slowenien (führt nicht durch das Gemeindegebiet), die L 601 Wildon-Schönberg-Matzelsdorf-Preiding-Groß St. Florian-Deutschlandsberg, sowie die L 602 (Schönbergstraße) zwischen Hengsberg-Lang-Leibnitz und die L 634 (Schrötten/L 601-St. Nikolai).

Von überregionalem Interesse ist der Verkehrsverbund des Großraums Graz zwischen Leibnitz (Spielfeld) und Graz, und weiter in den Raum Bruck/Mur.

Auf Grund der Lage an den Schnittpunkten von Hauptverkehrsträgern und des bestehenden Netzes an Gemeindestraßen ist Hengsberg daher als gut erschlossen zu bezeichnen. Die Lage an diesen Hauptverkehrsträgern hat natürlich hinsichtlich der Lärmbelastung auch ihre Schattenseiten.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Die Bahnhaltestelle Koralmbahn mit Park&Ride ist fertig gestellt, eine Erhöhung der Taktfrequenzen wird von der Gemeinde aber noch angestrebt.

Eine weitere Verbesserung wird durch die Umsetzung des Verkehrskonzeptes Mobil-SW erreicht werden. Mit diesem System wird eine ganztägige Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen der Gemeinde gewährleistet werden. Am 21.06.2017 wurde in der Regionalversammlung der Region Südweststeiermark erstmals allen Gemeinden der Entwurf des MOBIL Südwest Implementierungskonzeptes vorgestellt. Über die Sommermonate 2017 wird das Planungsteam der Fa. Stiasny Mobilitätsmanagement die Anregungen aus den Gemeinden einarbeiten und das Implementierungskonzept inkl. dem Betriebssystem finalisieren. Das vollständige MOBIL Südwest Haltepunktesystem liegt nun unter folgendem LINK in finalisierter Version für alle Gemeinden der Region Südweststeiermark vor. <https://haltepunkterfassung.alexanderstiasny.at/index.html>

An Schultagen wird der Schulbus von Hengsberg nach Lebring als öffentliche Linie geführt. Die Rückfahrt ist abhängig vom Unterrichtsende an der Hauptschule Lebring-St. Margarethen. Weiters fährt, ebenfalls nur an Schultagen, ein Bus um 6.40 Uhr nach Leibnitz, die Rückfahrt erfolgt ebenfalls je nach Unterrichtsende ein Mal am Nachmittag. Nach wie vor wird vom Pendlerverkehr das eigene Fahrzeug vorrangig benutzt.

Sicherung und Ausbau von infrastrukturellen Einrichtungen

Sicherung und Erhaltung des Gemeindewegenetzes, sowie Verbesserung der verkehrstechnischen Anbindung bestehender, zentral gelegener Bauland- und Siedlungsentwicklungsbereiche.

Einige Straßenführungen auf Gemeindegebiet sind derzeit als Stichstraßen ausgeführt. Die daraus resultierenden Probleme (Schneeräumung, Müllabfuhr, umständliche Fußwege für den Schulweg etc..) sollten in Zukunft vermieden werden. Ziel sollte es sein, zusammenhängende Straßen- und Wegeführungen sicher zu stellen.

Berücksichtigung Nutzungsinteressen für übergeordnete Verkehrsträger bei der Erschließung von neuen Baulandflächen

Die Erschließung bzw. Anbindung von neuen Baulandflächen hat primär über das bestehende Gemeindewegenetz zu erfolgen. Sollte eine Erschließung über das übergeordnete Verkehrsnetz (Landes- oder Bundesstraßen) beabsichtigt sein, oder sind etwaige Auswirkungen auf bestehende Anschlussknoten zu erwarten, so ist im Vorfeld aller Planungen frühzeitig das Einvernehmen mit den zuständigen Fachstellen herzustellen.

Freihaltung von für Verkehrsbauten erforderlichen Flächen einschließlich der erforderlichen Abstands- bzw. Pufferflächen.

Bei der Erstellung des Wegbauprogrammes soll nach den jährlich unterschiedlichen finanziellen Gegebenheiten die Durchführung der notwendigen Bauvorhaben vorgenommen werden:

- Ausbau weiterer Gemeindestraßen
- Gemeindestraßenvermessung
- Gemeindestraßenerhaltung
- Ringstraßenführung
- Straßenbeleuchtung
- Errichtung von Gehsteigen entlang der LS in Schönberg

Sicherstellung von für Infrastrukturmaßnahmen erforderlicher Flächen durch Grundstücksankauf oder Festlegung von Vorbehaltsflächen.

Ausbau der öffentlichen Verkehrsanbindungen

Verbesserung der Bahnfrequenz, Mikro ÖV

Projekt sichere Fahrradabstellplätze bei der Bahnstation

Aufgetauchte Diebstahlprobleme sollen mit diesem Projekt in Griff bekommen werden

Umgestaltung Hauptzufahrt Landesstraße | Ausbau des Fußgängerüberganges an der L601

Zu Stoßzeiten bestehen bereits große Schwierigkeiten - und damit einer Erhöhung des Gefährdungspotenziales - bei der Zu- und Abfahrt. Die von der Gemeinde angestrebte Ausbildung eines Kreisverkehrs - im Zusammenhang mit der Park & Ride-Errichtung - konnte leider nicht umgesetzt werden, wird von der Gemeinde aber weiter verfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch die Verbesserung des Fußwegüberganges ein zu beachtendes Thema, die bislang erfolgte Ausführung einer roten Bodenmarkierung wird von der Gemeinde nur als Zwischenlösung betrachtet, eine weitere Ausbau (Über- oder Unterführung) wird nach wie vor angestrebt.

Neuregelung der Straßennamen und Hausnummern

4.2. Energieversorgung

Die Stromversorgung des Gemeindegebietes erfolgt durch die Energie Steiermark (Betriebsleitung Leibnitz)

→ Das gesamte Gemeindegebiet ist vollständig versorgt.

4.3. Wasserversorgung

Die Gemeinde Hengsberg ist nicht Mitglied eines Wasserverbandes. An die Wasserleitung Lebring angeschlossen sind (jeweils der überwiegende Teil des Dorfes):

- Kehlsdorf
- Schönberg
- Matzelsdorf

Wasserversorgungsanlage Hengsberg:

Die Gemeinde betreibt eine Wasserversorgungsanlage und bezieht das Wasser von der „Wasserversorgung Leibnitzerfeld Ges.m.b.H“. Versorgt wird der Bereich nördlich der L601 mit Ausnahme von Leitersdorf, Schönberg und Kehlsdorf (Hengsberg, Flüssing, Kühberg, Komberg, Teilversorgung in Schrötten und Matzelsdorf).

In Leitersdorf, Teilen von Schrötten, sowie in Randbereichen aller Ortschaften existiert keine öffentliche Wasserversorgung. Es war beabsichtigt die Wasserversorgung Preding und Schrötten zusammen zu schließen, bei der durchgeführten Abstimmung waren aber zu wenige Interessenten vorhanden. Für den Bereich Leitersdorf ist aber die Erschließung hochwertiger Quellen langfristig gesehen ein Thema.

Sicherung und Erhaltung der bestehenden Wasserversorgung, weiterer Ausbau in neuen Siedlungsgebieten.

Weiterer Ausbau des Wassernetzes, Erschließung der eigenen Quellen und damit Sicherung der Wasserversorgung in Zukunft.

Sicherung, Erhalt und Ausbau der bestehenden Löschwasserversorgung

Im Rahmen von Feuerwehrrübungen im Ortsraum der Gemeinde hat sich herausgestellt, dass für sichere Löschmaßnahmen zum Teil kein ausreichender Druck vorhanden ist

4.4. Wärmeversorgung

Hauptsächlich erfolgt die Wärmeversorgung durch Einzelversorgungen (Öl, feste Brennstoffe), der Anteil an Ölheizungen ist aber rückläufig Für den Zentralraum Hengsberg wurde eine Nahwärmeversorgung durch heimische Bauern realisiert.

4.5. Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Hengsberg betreibt eine Kläranlage in Matzelsdorf. Dorthin werden die Abwässer aus den Ortschaften Hengsberg, Komberg, Schrötten, Matzelsdorf, Schönberg, Kehlsdorf und Flüssing geleitet. Die Kläranlage Kühberg entsorgt den Ort Kühberg.

Die Ortschaft Leitersdorf wird, gemeinsam mit dem Randbereich von Preding in die Kläranlage des Abwasserverbandes „Mittleres Laßnitztal“ nach Zehndorf gepumpt. Im Raum Flüssing-Rohrberg entsorgt die Wassergenossenschaft Kleinpredingberg die Abwässer gemeinsam mit Häusern aus Kleinpreding.

Mit Ausnahme von 15 Objekten, die aber leer stehen und nicht mehr genutzt werden, sind sämtliche Wohnobjekte an eine dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserentsorgung angeschlossen.

4.6. Abfallbewirtschaftung

Auf Grst. 187/2 der KG Schönberg befindet sich das Altstoffsammelzentrum der Gemeinde, die Errichtung eines regionalen Altstoffsammelzentrums auf Gemeindegebiet wird derzeit diskutiert.

Im bestehenden Altstoffsammelzentrum werden Sperrmüll, Problemstoffe, Bauschutt in Kleinmengen, Alteisen, Kartons, Holz, Folien, Styropor, E-Geräte, Speiseöl getrennt gesammelt. weiters sind in diesem Bereich die Sammelstellen für tierische Abfälle und Kleintiere angesiedelt.

Papiermüll wird 6-wöchentlich entsorgt, Restmüll 4-wöchentlich bei den Häusern gesammelt, Verpackungsmüll (Gelber Sack) 6-wochentlich. Für Papier, Glas und Metall wurden ca. 15 Sammelstellen in den Ortschaften aufgestellt, die Entsorgung erfolgt alle 2 bis 4 Wochen. Die Abfallbewirtschaftung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz.

Anhang

Bürgerbeteiligungsprozess

In der Gemeinde Hengsberg wurde im Vorfeld der Ausarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ein intensiver Bürgerbeteiligungsprozess mit mehreren Fokusgruppen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Fokusgruppen wurden in der Folge in den Raumordnungsausschußsitzungen abgestimmt und so weit möglich bzw. mit den Zielsetzungen der Gemeinde vereinbar in die Unterlagen des gegenständlichen Entwicklungskonzeptes eingearbeitet ⁵.

Übersicht über in das ÖEK integrierte Zielsetzungen

1. Fokusgruppe Ortsbild und Wohnbau

- Moderates Wachstum
- Maßvoller Umgang mit Bauflächen
- Erhaltung Ortsbild
 - Erhaltung gewachsener Strukturen
 - Erhaltung der dörflichen Struktur
 - Bebauung an Straßensituation anpassen
 - Wohnqualität erhalten, Erhaltung der Lebensqualität
 - Siedlungsverwahrlosung vermeiden
- Jungfamilien fördern, Jugend halten
- Schaffung von leistbarem Wohnen, Wohnmöglichkeiten für Jung und Alt
- Begegnungszone
- Erhaltung der Infrastruktur
- Verbesserung der Verkehrssituation
- Verkehrssituation - Geschwindigkeitskontrollen (=Kreuzungsbereich L601)

2. Fokusgruppe Wirtschaft und Landwirtschaft

- Arbeitsplätze schaffen, Bestehende Betriebe fördern, Standortsicherung Familienunternehmen fördern, Zuzug von Gewerbe
- Raum für Gewerbebetriebe an der L601 schaffen,
- Regionale Strukturen erhalten, Landwirtschaft und Wirtschaft miteinander Arbeitsplätze schaffen,
- Landwirtschaft als Pfleger der Kulturlandschaft, Lebenswerte Region (Wohnen und Infrastruktur),
- Berücksichtigung der Landwirtschaft im ÖEK und im Flächenwidmungsplan, Erhaltung der Strukturen,
- Landwirtschaftliche Projekte (offene Hoftüre, Bauernmarkt, Kooperation mit Gasthäusern) Abfrage der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe
- Direktvermarktung / Vermarktungsgemeinschaft der Landwirte "Hengistregion"
- Marke "Hengist" auch für Selbstvermarkter, Landwirte als Nahversorger, Betriebe von Nebenerwerb in Vollerwerb umwandeln Nischenprodukte, Kleinlandwirte unterstützen, "Nachfolgediskussion bei Landwirten" Familienbetriebe unterstützen, Öffnung der Höfe, Vielfalt anbieten, Kooperationen mit Gasthäusern

⁵ Im Falle von sich widersprechenden Ergebnissen | Zielsetzungen wurde in den Ausschußsitzungen eine Gewichtung vorgenommen, welche Zielsetzung in das ÖEK aufgenommen werden soll.

Oftmals sind die angeführten Ergebnisse | Zielsetzungen der Fokusgruppen in den allgemeinen Festlegungen des Wortlautes subsumiert (keine exakte Textübernahme, sondern sinngemäße Übernahme)

3. Fokusgruppe Generationen

- Schulerhalt
- Elternhaltestelle, Verkehrsberuhigung, "Sicherer Schulweg", Tempo 30 vor Schulen (ist lt. Gemeinde bereits erfüllt)
- Familienfreundliche Gemeinde (3 Projekte ist im Laufen)
- Raum für Jugendliche, Jugendarbeit fördern
- Kooperation mit Gemeinden in der Hengistregion im Bereich Veranstaltungen, Ärzte, Vereine, Altenbetreuung
- Zusammenarbeit der Vereine, Vereinübergreifende Zusammenarbeit, Zusammenhalt der Vereine fördern, Jugendwerbung von Vereinen
- Generationenpark alle (= bereits erfüllt => Begegnungszone im Ortszentrum)
Schaffung eines Begegnungsraumes für
Jugend & Senioren Gemeinsame Aktivitäten (siehe oben)
Generationen zusammenbringen, Freiwilligen Arbeit, Netzwerke aufbauen, Zeit-Hilfs-Netz, Landjugend und Senioren miteinander, Senioren und Jugend zusammenbringen (Spielevormittag, Senioren erzählen Kindern, etc...)
- Betreutes Wohnen, Altenbetreuung, Altenbetreuung zu Hause
- Unterstützung der Landjugend
- Kooperationen Vereine

Grundlagen und Ersichtlichmachungen

GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND QUELLEN DER ERSICHTLICHMACHUNGEN

• Gesetze und Verordnungen

- Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 in der letztgültigen Fassung (LGBI. Nr. 117/2017)
- Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBI. Nr. 75/2009)
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBI.Nr.88/2016)
- Entwicklungsprogramm für Natur- und Landschaftspflege (LGBI. Nr. 15/1986)
- Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft (LGBI. Nr. 85/1989)
- Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung (LGBI. Nr. 29/1984)
- Entwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Tourismus (LGBI. Nr. 53/1990)
- Entwicklungsprogramm für das Wohnungswesen (LGBI. Nr. 61/1987)
- Entwicklungsprogramm für das Sportwesen (LGBI. Nr. 66/1991)
- Entwicklungsprogramm zur Reinhaltung der Luft (LGBI. Nr. 58/1993)
- Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (LGBI. Nr.25/2004)
- Steiermärkisches Gesamtverkehrsprogramm 1991 (Regierungsbeschluss vom 11/11/1991 ohne Verordnung)
- Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBI. Nr.117/2005)

• Ersichtlichmachung im Entwicklungsplan

- Darstellungen lt. „Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark“ (LGBI.Nr.117/2017)
- Wasserschutzgebiete
*Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
2 Brunnenschutzgebiete (lt. Attribut BRSNK)*
- Hochwassergefährdungsbereiche
*Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
Ergänzende HQ-Untersuchung Barbach und Sauerbrunnbach, erstellt vom Büro Lugisch 8010 Graz vom 05/04/2019*
- Gefährdete Flächen
*Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
Hangrutschungen (ausgebaut bzw. nicht ausgebaut)*
- Natur-, Landschaftsschutzgebiete und Biotope
Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
- Archäologische Bodenfundstätten
Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
- Meliorationsgebiete
Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
- Sicherheitszone Flugplatz
Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
- Flugzeugerprobungsbereich
*Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
Betrifft das gesamte Gemeindegebiet*
- Hochspannungsfreileitungen
*380kV – Lt. Bekanntgabe APG vom 23/11/2018
20 kV - Darstellung lt. Fläwi 4.0*

- Rohrleitungen
Darstellung lt. Fläwi 4.0
Gasleitungen Mitteldruck und Hochdruck
Leitungstrassen TAG I und II abgeglichen mit Datensatz vom 06/20/2018 (keine Veränderung zu Rev. 4.0)
Adria-Wien-Pipeline (lt. Rev. 4.0 mit Ergänzungen lt. Bekanntgabe der OMV vom 27/02/2019)
- Gewässer und Gerinne
Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
- Haltestellen mit Einzugsbereich
Haltestelle Koralmbahn 1000m Einzugsbereich
Sonstige Haltestellen lt. Mobil SW, Quelle: <https://haltepunkterfassung.alexanderstiasny.at/index.html>
- Eisenbahn
Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
- Übergeordnete Straßennetze
Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
A9 Phyrm Autobahn
L 601 Schröttenstraße
L 602 Schönbergstraße
L 634 St. Nikolai-Straße
- Grenzen des Gemeindegebietes
Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
Im Anschlussbereich zu Lamberg fand eine Grenzkorrektur der Gemeinde statt, die aber noch nicht in der DKM Grundlage erfasst ist, diese wurde ergänzend nachgeführt
- Ersichtlichmachung von baulichen Entwicklungen der Nachbargemeinden
Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
- Vorrangzonen
Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
Landwirtschaftliche Vorrangzonen
Ökologischer Korridor
- Immissionsbelastete Bereiche (45dB-Nacht)
Eisenbahn und Landesstraßen Darstellung lt. Fläwi 4.0
Autobahn und Fluglärm Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
- Nutztierhalter
Lt. Bekanntgabe der Gemeinde im Zuge der Revision 5.0
- Öffentliche Einrichtungen
Lt. GIS-Datensatz vom 03/04/2017, GZ.: ABT17-3514/2017-276
- Festlegungen im Aufgabenbereich der Gemeinde
 - Gebiete mit baulicher Entwicklung
 - Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung
 - Eignungszonen
 - Entwicklungsgrenzen
 - Ersichtlichmachungen

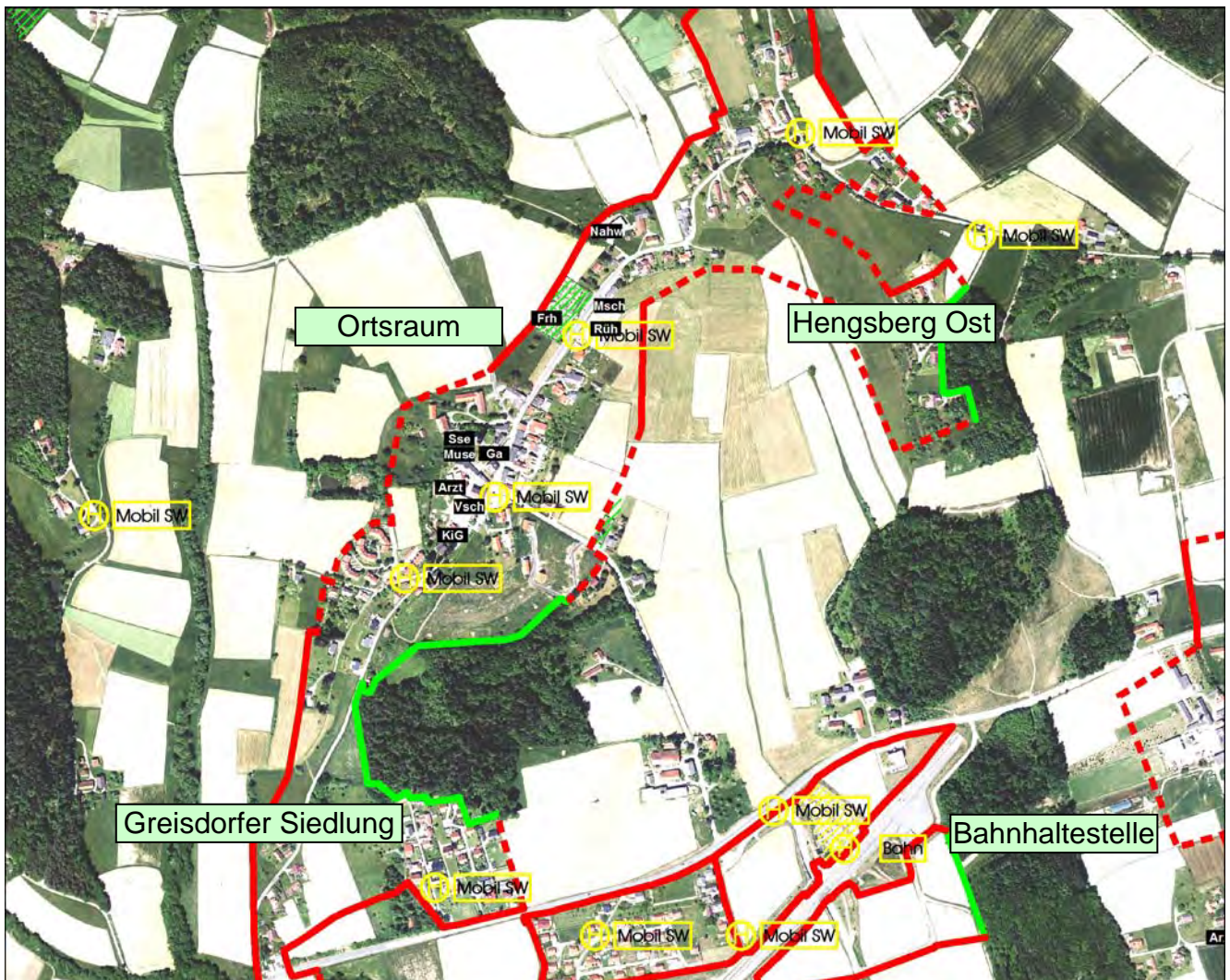
• Quellen der verwendeten Grafiken und Darstellungen:

- Statistik Austria;
<http://www.statistik.at/blickgem/gemDetail.do?gemnr=60348> | Abfragen bis November 2017
- Gemeindedaten
<http://www.statistik.steiermark.at/cms/beitrag/10003178/103033722/> | Abfragen bis November 2017
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl.88/2016)
- Abfrage aktuelle Gemeindedaten
Die aktuellen, entwicklungsrelevanten Gemeindedaten wurden von der Gemeinde Hengsberg bekannt gegeben (bis 08/08/2017)

Siedlungsschwerpunkte | Hauptsiedlungsbereiche:

Grundlagen:

- *Repro-SW (LGBl. 88/2016)*
 - *A13, Leitlinie für die Beurteilung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten, Stand 02/2013*
- a) Als überörtlich festgelegter, vorrangiger Siedlungsschwerpunkt ist lt. regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark LGBl. 88/2016 der zentrale Siedlungsbereich von Hengsberg festgelegt. Die Abgrenzung des regionalen Siedlungsschwerpunktes erfolgt in Anpassung auf das Naheverhältnis zur Koralmbahnhaltstelle (Nördlich der Landesstraße - Ortsraum Hengsberg, Hengsberg Ost und Greisdorfersiedlung). Für diesen Siedlungsraum ist daher keine weitere Untersuchung erforderlich.



b) Örtliche Siedlungsschwerpunkte:

Festlegung eines örtlichen Siedlungsschwerpunktes im Verantwortungsbereich der Gemeinde

Gemeinde: 61017 Hengsberg Bezirk: Leibnitz

Bereich **Schönberg-Matzelsdorf** KG 66425 Schönberg

Allgemeiner Siedlungsschwerpunkt funktionsdurchmisch

✓

Siedlungsschwerpunkt Tourismus

Planauszug Orthofoto (Siedlungsabgrenzungen lt. Entwicklungsplan)

Es handelt sich um einen bestehenden Siedlungsschwerpunkt (Übernahme aus der Revision 4.0)



Prüfstufen gem. Vorgaben Leitlinie A13 (Stand 02/2013)

1. Siedlungsstruktur (beide Fälle müssen zutreffen)

Kompakte, zusammenhängende Struktur in baulicher Verdichtung ja ✓
 mind. 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten ja

→ Es handelt sich um einen historisch gewachsenen Siedlungsraum, welcher deutlich mehr als 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten aufweist.

2. Nutzungsdurchmischung ✓

→ Eine Funktionsdurchmischung (Wohnen, Landwirtschaft, Gewerbe) liegt vor.

3. Versorgung mit öffentlichen und/oder privatgewerblichen Einrichtungen (1 Fall muss zutreffen) ✓

1. Innerhalb des örtlichen Siedlungsschwerpunktes

Es liegen 2 öffentliche Versorgungseinrichtungen vor Nein

Es liegen 2 privatgewerbliche Versorgungseinrichtungen vor Ja ✓

Es liegen eine öffentliche und eine privatgewerbliche Versorgungseinrichtung vor Nein

→ Es sind 2 Nahversorger und ein Gasthaus vorhanden

→ Ein Arzt, wie angeschlossene Therapieeinrichtungen, sind in fußläufiger Erreichbarkeit gegeben

2. ÖV-Anbindung

→ Die Bahnhaltestelle ist in einer Entfernung von 500-1500m gegeben, weiters sind 4 Haltestellen gem. Haltestellenplan Mobil SW im Siedlungsraum gegeben. ✓

3. Fußläufige Erreichbarkeit

→ Die öffentlichen und auch die privaten Einrichtungen befinden sich im bzw. in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsschwerpunkt und sind auch fußläufig erreichbar (unter 1.000m) ✓

4. Weitere Entwickelbarkeit des Siedlungsraumes ✓

→ Erweiterungsmöglichkeiten sind in mehreren Bereichen gegeben.

ÖEK 4.0 - ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM ENTWURFSPLAN:

Im Zuge der Einwendungsbehandlung und auf Grund von weiteren Besprechungen wurden folgende Änderungen gegenüber dem Entwurfsplan vorgenommen:

A.1) Einwendungen von Behörden

- | | |
|--------------------|--|
| ▪ A13 – RO | ▪ Ergänzungen und Konkretisierungen der Verordnung lt. Einwendung (siehe Einwendungsbehandlung): <ul style="list-style-type: none">- §3.2.a => absolute Siedlungsgrenzen (Änderung nur bei wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen)- §3.2.b => Überschreitung relat. Grenzen (max. 30-40m)- §4(1)g => 10 Pufferstreifen zu Wald- Anpassung der SUP |
| | ▪ Entfall der Zielsetzungen hinsichtlich Einfriedungen (Ziel eigene Verordnung) |
| | ▪ Entfall der Zielsetzung im Bereich Randzonen zur bzw. Änderung der LW-Vorrangzonen (mit Repro-Neu erfüllt) |
| | ▪ Anpassung der Festlegung für touristische Entwicklungen |
| | ▪ Rücknahme angestrebtes Gewerbepotenzial Auffahrt Wildon |
| | ▪ Änderung (wesentliche Verkleinerung) des ASZ-Potenziales in Kehlsdorf |
| ▪ BH Leibnitz | ▪ Ergänzung für zu beachtende Pufferstreifen zu Wäldern |
| ▪ A14 | ▪ Ergänzende HQ-Untersuchung für Barbach (südl. Bahnhaltestelle) |
| ▪ A15 | ▪ Rücknahme angestrebtes Gewerbepotenzial Auffahrt Wildon |
| | ▪ Änderung (wesentliche Verkleinerung) des ASZ-Potenziales in Kehlsdorf |
| ▪ LW-Kammer | ▪ Entfall der Zielsetzung im Bereich Randzonen zur bzw. Änderung der LW-Vorrangzonen (mit Repro-Neu erfüllt) |
| | ▪ Nachtrag Geruchskreise |
| ▪ Gem. St. Nikolai | ▪ Nachtrag Geruchskreise |
| ▪ OMV | ▪ Korrektur Adria-Wien-Pipeline-Trasse |

A.2) Einwendungen von Privaten

- | | |
|--------|--|
| ▪ E-10 | ▪ Entfall der Zielsetzung im Bereich Randzonen zur bzw. Änderung der LW-Vorrangzonen (mit Repro-Neu erfüllt) |
| | ▪ Nachtrag Geruchskreise |
| ▪ E-12 | ▪ Kleinräumige Anpassung der Siedlungsgrenze |
| ▪ E-15 | ▪ Nachtrag Geruchskreise |

A.3) Sonstige Änderungen

- Darstellung 380kV-Leitung lt. Datensatz APG vom 23/11/2018
- Darstellung Adria-Wien-Pipeline lt. Datensatz OMV vom 27/02/2019